NEUE INTERNATIONALE RUNDSCHAU DER ARBEIT

THE LIBRARY OF
CONGRESS
SERIAL RECORD
MAY 8 - 1943
Order Number
Copy 1

HERAUSGEGEBEN VOM ARBEITSWISSENSCHAFTLICHEN INSTITUT DER DEUTSCHEN ARBEITSFRONT, BERLIN W 9

AUS DEM INHALT DIESES HEFTES:

Freiheit und Gerechtigkeit

Die Übertragung des Begriffes „Betriebsgemeinschaft" in fremde Sprachen

Die Verwendung des Überschusses der Landbevölkerung in Rumänien
Von Dr. A. Frunzanescu, Bukarest

Die Bemühungen von Staat und Partei zur Hebung der Lebensweise des slowakischen Volkes

Die Produktionsgenossenschaften der Arbeiter in Frankreich
Von Raymond Froideval, Paris

3. JAHRGANG, HEFT 4 BERLIN, 4. VIERTELJAHR 1943

Inhaltsübersicht

3. Jahrgang, Heft 4, 4. Vierteljahr 1943

I. Teil: Abhandlungen — Seite

Freiheit und Gerechtigkeit 281

Die Übertragung des Begriffes „Betriebsgemeinschaft" in fremde Sprachen 283

Die Verwendung des Überschusses der Landbevölkerung in Rumänien. Von Dr. *A. Frunzanescu*, Bukarest 290

Die Bemühungen von Staat und Partei zur Hebung der Lebensweise des slowakischen Volkes 295

Die Produktionsgenossenschaften der Arbeiter in Frankreich. Von *Raymond Froideval*, Paris 303

II. Teil: Rundschau

Die soziale Ordnung 306
Europa

Wirtschaft 307
Deutschland; Kroatien; Vereinigte Staaten von Amerika

Arbeitseinsatz 308

Arbeitseinsatzlenkung, Arbeitsvermittlung 308
Bulgarien; Deutschland; Finnland; Frankreich; Kanada; Niederlande; Ostland; Rumänien; Schweiz; Serbien

Berufsausbildung, Umschulung 313
Deutschland (Böhmen und Mähren); Niederlande

Arbeitsdienst 314
Slowakei; Spanien

Arbeitsbedingungen 314

Lohn, Einkommen, Lebenshaltung 314
Bulgarien; Deutschland; Niederlande; Rumänien; Schweiz; Slowakei; Ungarn

Arbeitszeit, Ruhetage, Urlaub 319
Deutschland; Deutschland (Böhmen und Mähren); Niederlande; Ostland

Unfallverhütung; Gesundheitsführung im Betrieb 320
England; Vereinigte Staaten von Amerika

Arbeitsaufsicht 321
Frankreich

Sozialversorgung und -versicherung 321

Allgemeines 321
Deutschland; Italien; Slowakei; Ungarn

Gesundheitsfürsorge und Krankenversicherung 323
Deutschland; Italien; Serbien; Ukraine

Unfallversorgung und -versicherung 325
Italien; Slowakei

Kriegsfürsorge 326
Deutschland; Finnland; Italien

Arbeitsrecht 327

Allgemeines 327
Ostland

Bevölkerungspolitik 327
Bulgarien; Deutschland; Portugal; Schweiz; Spanien; Ungarn

Bau- und Siedlungswesen 331
Deutschland

Freizeitgestaltung 331
Bulgarien; Niederlande; Slowakei

Judenfrage 332
Bulgarien; Slowakei

Organisationen, Tagungen 332
Belgien; Bulgarien; Niederlande; Nord- und Südamerika

IV. Teil: Literaturrundschau 334

NEUE INTERNATIONALE RUNDSCHAU DER ARBEIT

3. JAHRGANG, HEFT 4 — 4. VIERTELJAHR 1943

I. Teil: Abhandlungen

Freiheit und Gerechtigkeit

AWI. Freiheit und Gerechtigkeit sind die Pole der sozialen Auseinandersetzung, seitdem es eine solche gibt. Sie stehen auch in der Gegenwart im Brennpunkt des Geschehens. Das ist kein Widerspruch zu der Tatsache, daß das Zeitalter autoritärer Staatsführung dem Leben eine Fülle von Bindungen auferlegt und die Rechtspflege aus der erstarrten Formalistik juristischer Konstruktionen löst.

Freiheit ist keineswegs gleichbedeutend mit Ungebundenheit. Wer frei sein will, kann durchaus die Verpflichtung anerkennen, sich einer größeren Gemeinschaft unterzuordnen. Der Ruf nach Freiheit wendet sich vor allem gegen jene politischen Zwischenhändler, die sich zwischen Volksgenossen und Volk breitzumachen pflegen, um ihre persönlichen Vorteile zu wahren. Der Ruf nach Freiheit stöbert alle jene auf, die sich Privilegien auf Kosten der Gemeinschaft zu sichern wußten. Wenn das Volk frei sein will, dann will es diese parasitäre Zwischenschicht ausgeschaltet wissen. Darüber hinaus sind sich aber die Rufer nach sozialer Ordnung bewußt, daß eine solche nur durch ein erhebliches Maß von Bindung und Verantwortung möglich ist. Man hat daher gelegentlich das Problem der sozialen Ordnung als mit den Grundsätzen der Freiheit unvereinbar bezeichnet. Eine Wendung freilich, die nur denkbar ist, wenn man die Begriffe Freiheit und Liberalismus gleichsetzt.

Die historische Aufgabe der Aufklärung und des Liberalismus war es, das Übermaß erstarrter Bindungen zu beseitigen, das als Erbe des Mittelalters dem Aufstieg von Wissenschaft, Technik und Kunst entgegenstand. Die alte Ordnung war verknöchert; ihre Bindungen mußten gelöst werden, um die Bahn für den Fortschritt frei zu machen. Der Freiheitsbegriff des Liberalismus bedeutete daher in erster Linie Bindungslosigkeit; er hatte nur wenig mit dem völkischen Sinn der Freiheit zu tun, wie er zu allen Zeiten den großen Volksbewegungen zugrunde lag. Dieser völkische Freiheitsbegriff verlangt — im Gegensatz zum liberalen — Bindungen und Unterordnung der Teilvorgänge unter das Ganze. Im besonderen die soziale Ordnung ist ohne sittliche und reale Bindung nicht denkbar. Jede Rücksicht bedeutet schon Bindung, jede soziale Verpflichtung erst recht. Der Liberalismus, der als Zeitströmung zur Lösung traditioneller Bindungen berufen war, mußte daher an der sozialen Aufgabe, die neue Bindung verlangt, scheitern.

Die Errichtung sozialer Bindungen ist aber trotzdem kein Rückfall in eine überwundene Vergangenheit. Dem Liberalismus fiel seine Mission zu, weil die aus dem Mittelalter und dem Absolutismus stammenden Bindungen vom Volk als ungerecht empfunden wurden. Wenn die Sozialordnung der Zukunft neue Bindungen erstrebt, so müssen diese auf dem Wege der *Gerechtigkeit* errichtet werden.

Gerechtigkeit ist nun allerdings in hohem Grade von Gefühlswerten bestimmt. Vom Volk wird nicht alles ohne weiteres als gerecht anerkannt; was mit dem geschriebenen Gesetz in Einklang steht. Fast alle Völker haben Zeiten durchgemacht, in denen das herrschende Gesetz geradezu als Verkörperung der Ungerechtigkeit empfunden wurde. Im liberalen Zeitalter sind alle jene Vorgänge, die in der breiten Masse des Volkes das Gefühl der sozialen Verlassenheit und des sozialen Unrechtes hervorriefen, zumeist völlig „rechtmäßig", d. h. in Einklang mit den bestehenden Gesetzen erfolgt. Das gleiche Volk, das ursprünglich dem Liberalismus zulief, weil er sich gegen die als Unrecht empfundenen Bindungen des Absolutismus, Feudalismus und Merkantilismus auflehnte, sah nun in den vom Liberalismus errichteten Gesetzen den Anlaß zu neuer Ungerechtigkeit. Die alten Bindungen waren gefallen; die neuen Gesetze proklamierten die Bindungslosigkeit. Sie lieferten damit das Volk denen aus, die durch Zufall oder kraft besonderer Hemmungslosigkeit über die größte wirtschaftliche Macht verfügten. Daß mancher Nutznießer des Liberalismus ein warmes Herz besaß und sittliches Verantwortungsgefühl zeigte, ändert nichts an der Tatsache, daß tausend andere ihre Macht rücksichtslos mißbrauchten.

Im Interesse des sozialen Friedens müssen also Bindungen errichtet werden. Die ersten Ansätze dazu wurden bereits von einsichtigen Zeitgenossen des Liberalismus gemacht. Die Sozialgesetze des 19. Jahrhunderts und die staatlichen Eingriffe des 20. zeugen davon. Alles das blieb aber Stückwerk, solange der Versuch der sozialen Befriedung mit dem liberalen Dogma der Bindungslosigkeit in Wettbewerb stand. Der Sozialpolitik blieben stets nur Randgebiete vorbehalten. Erst der Nationalsozialismus hat den endgültigen Umschwung gebracht. Vor und neben ihm gab es zwar eine Reihe von politischen Versuchen, die Ähnliches wollten; sie scheiterten daran, daß sie sich nicht zur endgültigen Absage an das liberale Prinzip durchringen konnten. Die historische Aufgabe der gegenwärtigen Generation liegt nun einmal darin, durch ein dem völkischen Gerechtigkeitsempfinden angemessenes Maß von Bindungen die soziale Ordnung zu begründen und damit der Auflösung, die der Liberalismus vorgenommen hat, erst einen Sinn zu verleihen. Wenn die vom Liberalismus betriebene Auflösung der alten Ordnung im sozialen Chaos endete, wären die sogenannten Errungenschaften des 18. und 19. Jahrhunderts sinnlos. Wenn aber auf den Liberalismus eine Zeit folgt, die eine der fortgeschrittenen Entwicklung der Völker angemessene Ordnung — also Bindung — an die Stelle der zu eng gewordenen aufgelösten zu setzen vermag, gewinnt der Liberalismus nachträglich den Sinn als historisch folgerichtige Übergangszeit. Der von der Mission des 19. Jahrhunderts durchdrungene Liberalist müßte daher im Interesse des eigenen Ansehens den sich abzeichnenden Umrissen einer neuen sozialen Ordnung entgegengehen, um den Taten seiner Jugend einen auch noch in der Gegenwart gültigen Sinn zu verleihen. Es ist die persönliche Tragik der aus der Blütezeit des Liberalismus in unsere Zeit hineinragenden Ausläufer einer Generation, die Vergangenheit zu dogmatisieren, damit die Gegenwart zu verkennen und infolgedessen das eigene Alter sinnlos zu verbittern. Die den jungen Generationen gestellte Aufgabe einer tragfähigen sozialen Ordnung auf der Grundlage der aus dem völkischen Gemeinschaftsgedanken abgeleiteten sittlichen Bindungen wird gelöst werden, wenn die Geschichte überhaupt einen Sinn haben soll. Freiheit und Gerechtigkeit werden in der heranreifenden Ordnung ihren dem gesunden Volksempfinden entsprechenden Widerhall finden.

Die Übertragung des Begriffes „Betriebsgemeinschaft" in fremde Sprachen

Ein Beitrag zur Problematik eines zwischenstaatlichen, sozialpolitischen Gedankenaustausches

I. Problemstellung und Aufgabe

Bei dem zwischenstaatlichen, sozialpolitischen Gedankenaustausch ergaben sich oft technische Schwierigkeiten, von denen eine der wichtigsten die Erlangung einer ausreichenden sprachlichen Verständigungsmöglichkeit zu sein scheint. Neue politische und soziale Begriffe waren aufgetaucht, oftmals im Gewande alter Worte, die durch das politische Wollen der Staatsführungen mit neuem oder auch mit gewandeltem Sinninhalt erfüllt wurden, oder auch in gänzlich neuen Wortbildungen und Zusammensetzungen.

Das Verhältnis des nationalsozialistischen deutschen Reiches zu den sozialen Vorgängen in den benachbarten Staaten ist nun in nichts mit der Haltung zu vergleichen, die von Staaten des westlich-demokratisch-liberalistischen Geisteskreises eingenommen wurde; zumal da in der neuen europäischen Sozialpolitik kein Rechtsschematismus walten soll, wie er vom Internationalen Arbeitsamt für möglich gehalten wurde, und die Kodifikation einer übervölkischen Sozialordnung abgelehnt wird, da vielmehr die völkischen und eigenständischen Formen entwickelt und ausgeprägt werden sollen, wird ein eingehender und kritischer Austausch sozialer Gedanken und sozialpolitischer Erfahrungen in erhöhtem Maße zweckmäßig sein. Eine schematische Nachahmung sozialer Einrichtungen oder eine kritiklose Übernahme sozialer Theorien von einem Volke auf das andere würde unzweifelhaft ebenso schädlich sein, wie eine kritische Untersuchung der gegenseitigen sozialen Erfahrungen aufschlußreich und förderlich ist.

Es ist nur zu naheliegend, daß bei einem solchen Erfahrungsaustausch, der durch das Medium der Sprache, und zwar einer dem andern Gesprächspartner fremden und unverständlichen Landessprache, vor sich gehen muß, die neuen Sinngehalte und Wortprägungen mit ihren spezifischen Bedeutungen und Inhalten, wie sie sich einmal in geistesgeschichtlichen und welthistorischen Umbruchszeiten wie der gegenwärtigen aufdrängen, nicht immer leicht, richtig und vollständig vom anderen Gesprächspartner erfaßt werden können. Es können sich hier Unstimmigkeiten ergeben, die zu mißverständlicher Wiedergabe eines Begriffes in der andern Sprache führen, dem einen ungerecht werden und den andern über das Wirken und Wollen des Partners im unklaren lassen.

Zweifellos ist es eine nicht immer leicht zu lösende Aufgabe, einen sprachgestalteten Sinninhalt mit den Ausdrucksmitteln einer anderen Sprache formgerecht und inhaltstreu wiederzugeben. Mag man beim Übersetzen literarischer Werke von mehr oder weniger künstlerischem Inhalt sich auch bewußt sein, daß, wie Humboldt es einmal formulierte, derartige Versuche „ebensoviele Bilder desselben Geistes" ausmachen, da „jeder den wiedergab, den er auffaßte und darzustellen vermochte, der Wahre aber allein in der Urschrift ruhe", so tritt das Übersetzerproblem bei sozialpolitischen Texten doch in etwas abgewandelter Form auf. Aber auch hier gilt, daß es keinen Verzicht vor der Einzigartigkeit, Unwiederholbarkeit oder Unnahbarkeit des Urbildes geben darf; es muß die „Wesensähnlichkeit mit dem Vorbilde erreicht werden[1])." Vor dieser Schwierig-

[1]) *Wolfgang Schadewaldt*, „Das Problem des Übersetzens" in der Zeitschrift: „Die Antike", Bd. III, Heft 4. Berlin und Leipzig. 1927. S. 197, 301.

keit darf einerseits nicht kapituliert werden und andererseits die Leistung des wahren Übersetzers nicht unterschätzt werden.

Die Übersetzung „soll das lebendige Organ sein, durch das die Geister der Nationen miteinander Zwiesprache halten"[1]), wobei die Treue der Übersetzung eine der grundlegenden Forderungen ist, die an den Übersetzer gestellt werden muß, nämlich sie als „das verpflichtende Begreifen der sinnlich-geistigen Totalität" zu begreifen[2]).

II. Ein Einzelbeispiel

Es soll nun die Aufgabe der folgenden Absätze sein, an Hand des Einzelbeispiels der Übertragung des Begriffs „Betriebsgemeinschaft" aufzuzeigen, wie groß die Schwierigkeiten für eine ausreichende sprachliche Verständigung zwischen den verschiedenen Ländern Europas sein können und wie wesentlich es ist, für diese europäische Gemeinschaft eine Grundlage zu schaffen, auf der das gegenseitige Verstehen des geistigen Gehalts innerhalb des sozialpolitischen Sektors der neuen europäischen Bewegungen möglich ist.

Der deutsche Begriff „Betriebsgemeinschaft" setzt sich aus zwei Stämmen zusammen, von denen der erste weniger einer näheren Erläuterung bedarf als der zweite. Die Absetzung gegenüber dem Begriff „Unternehmen" scheint hier von erheblicher Bedeutung zu sein. Es ist nämlich durchaus denkbar, daß ein Unternehmen mehrere Betriebe umfaßt, die örtlich voneinander getrennt sind, so daß also mehrere „Betriebsgemeinschaften" vorliegen, die jedoch zu einem Unternehmen gehören. Ebenso ist „Betrieb" mehr als eine reine Produktionsstätte, als die ein Betrieb in früheren Zeiten aufgefaßt werden konnte.

Der Begriff „Gemeinschaft" hat durch die Zusammensetzungen wie in „Volksgemeinschaft" und „Betriebsgemeinschaft" durch den Nationalsozialismus einen ganz spezifischen Sinninhalt bekommen. Geht man zunächst auf die ursprünglichen sprachlichen Wurzeln des Wortes „Gemeinschaft" zurück, so ergibt sich, wie die Gebrüder Grimm in ihrem bekannten „Deutschen Wörterbuch" ausführen[3]), „daß von Haus aus der Begriff „Gemeinschaft" wahrscheinlich das Wort „gemein" in seinem ganzen weiten Bedeutungskreis begleitet hat." „Seine eigentliche Entwicklung hatte es wie ‚gemein' im ‚Gemeindeleben'[4]); es wurde dann auf alle Formen gemeinsamen Lebens und Wesens übertragen, im geistig-idealen wie im weltlich-materiellen Sinne.

Neben den geistig-religiösen Sinngehalt des „communio sanctorum" des Lateinischen, wie der Begriff „Gemeinschaft der Heiligen" umschrieben wurde[5]), tritt dann auch der Begriff „Gemeinschaft" im politisch-nationalen Sinne, wie das Beispiel in dem Aufsatz Heinrich von Kleists „Was gilt es in diesem Kriege?" (vom Jahre 1809) zeigt: „— . . . eine Gemeinschaft gilt es, deren Wurzeln tausendästig, einer Eiche gleich, in den Boden der Zeit eingreifen . . ., eine Gemeinschaft gilt es, die den Leibnitz und den Guttenberg geboren, . . . eine Gemeinschaft, deren Dasein keine deutsche Brust überleben und die nur mit dem Blut, vor dem die Sonne erdunkelt, zu Grabe gebracht werden soll"[6]).

Das „Wir-Bewußtsein" spielt in der weiten Begriffssphäre von „Gemeinschaft", die im geistig-seelischen ihre stärksten Kräftequellen hat, eine entscheidende Rolle. Zudem besteht kein Zweifel: „Gemeinschaft ist Opfer, in mehr-

[1]) *Wolfgang Schadewaldt*, „Die Antike", S. 292/3.
[2]) *Wolfgang Schadewaldt*, „Die Antike", S. 293.
[3]) *Gebrüder Grimm*, „Deutsches Wörterbuch IV", Spalte 3264. Leipzig 1897.
[4]) *Gebrüder Grimm*, „Deutsches Wörterbuch IV", Spalte 3562.
[5]) *Gebrüder Grimm*, „Deutsches Wörterbuch IV", Spalte 3266.
[6]) „Kleists Leben und Briefe", herausgegeben von Bülow, S. 254f.

fachem Sinne[1])." Dazu treten weitere Bestimmungsmerkmale, so daß eine *soziale Gemeinschaft* im heutigen Sinne sich vielleicht begreifen läßt als eine aus rassisch verwandten, opferbereiten Menschen bestehende, in Führung und Gefolgschaft gestufte lebendige und gewollte Ordnung, die sich auf der Grundlage bewährter und anerkannter Leistung aus der Lebenswirklichkeit, aus dem Willen und aus dem einsatzbereiten Glauben an eine gemeinsame Idee entwickelt.

Die *Betriebsgemeinschaft* nun ihrerseits ist keine materielle Interessengemeinschaft, ebenso wenig wie sie nur eine ideelle Gemeinschaft sein soll; sie soll auch gleichfalls keine Unterform der Volksgemeinschaft sein, keine Schicksalsgemeinschaft. Sie ist vielmehr eine Leistungsgemeinschaft, wobei die Förderung der Betriebszwecke zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat entscheidend ist, nicht aber der Erwerb eines Lebensunterhaltes des einzelnen der Betriebsgemeinschaft angehörigen Volksgenossen[2]).

Weiter ist bei dem Begriff „Betriebsgemeinschaft" das Treueverhältnis einerseits und das Fürsorgeverhältnis andererseits in den Vordergrund getreten. In der Kommentierung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit wird endlich der Begriff „Betriebsgemeinschaft" in folgenden Zusammenhängen gebracht:

„Infolge der gemeinsamen Verfolgung des gleichen Ziels bilden Führer und Gefolgschaft eine Gemeinschaft, und zwar, da sie ihre Arbeit im Betrieb und zur Förderung seiner Zwecke bewegt, eine Betriebsgemeinschaft. In diesem Sinne braucht das AOG, z. B. in §§ 2 Abs. 2, 35 und 36 das Wort „Betriebsgemeinschaft" als Ausdruck des gleichen Strebens in enger Verbundenheit. Da sie aber wiederum auf der sozialen Ehre und dem Treueverhältnis aufgebaut ist, berührt die Zusammenfassung zu dieser Gemeinschaft auch die menschliche Seite und fordert das Vertrauen, auf dem die Gemeinschaftsarbeit beruhen soll.

„Diese Betriebsgemeinschaft ist durch ihr aufeinander abgestimmtes Arbeiten zum gleichen Ziel, ausgeführt durch die Betriebsangehörigen, deren jeder an seinem Platze eine Teilarbeit zu leisten hat, in der Tat ein ‚lebendiger Organismus'[3])."

Bei der Übersetzung des Begriffes „Gemeinschaft" z. B. in die romanischen Sprachen bieten sich zwei Worte, die sich einmal vom lateinischen „communio" und dann vom lateinischen „collectivum" ableiten. Die Wortbildungen, die sich vom lateinischen „collectivum" herleiten, haben — wie es scheint —, in verschiedenen romanischen Sprachen durch die Entwicklung des sowjetrussischen Staates und durch die Bildung der Worte „kollektiv", „Kollektivismus" eine ganz bestimmte politische Sinnrichtung erhalten, die mit dem Begriff „Gemeinschaft" nichts zu tun hat und mit der eine Verwechselung oder nur Annäherung zu vermeiden notwendig ist. Überhaupt muß „kollektiv" grundsätzlich von „Gemeinschaft" getrennt werden[4]).

Wie verhält es sich nun mit den aus dem lateinischen „communio" gebildeten Ableitungen der romanischen Sprachen? Die Gebrüder Grimm geben an, daß zu dem germanischen und deutschen Begriff „gemein" das lateinische „communis" als *urverwandt* herantritt; „beide gehen in ihrer Gebrauchsentwicklung wie Hand

---

[1]) Vgl. *Adolf Günther*, „Gemeinschaft oder Kollektivismus". Herausgegeben vom Arbeitswissenschaftlichen Institut, Berlin 1940. S. 67.

[2]) Vgl. hierzu den Aufsatz: „Betriebsgemeinschaft — Gefolgschaftsführer". In den Wirtschafts- und Sozialberichten, herausgegeben vom Arbeitswissenschaftlichen Institut der Deutschen Arbeitsfront, Nr. 1/2. Berlin Mai 1942, besonders Seite 11ff.

[3]) Die Ordnung der nationalen Arbeit, Kommentar . . . bearbeitet von Mansfeld—Pohl—Steinmann—Krause. Berlin 1934, S. 99.

[4]) Vgl. *Adolf Günther*, Gemeinschaft oder Kollektivismus. Besonders Kap. II und III.

in Hand, . . . wie denn heute noch die romanischen Wörter wie französisch ‚commun' und englisch ‚common' sich mit ‚gemein' decken[1])."

Ob und inwieweit nun allerdings „communitas" und seine modernen Ableitungen in den romanischen Sprachen den ganzen Begriffsumfang von „Gemeinschaft" deckt, wie er sich uns heute darbietet, ist keineswegs gewiß. Hier rühren wir an ein Grundproblem der Übersetzungsmöglichkeit überhaupt, nämlich das der Unübersetzbarkeit und Einmaligkeit, auf das schon im ersten Absatz der vorliegenden Abhandlung hingewiesen wurde. Für unsere praktischen Ziele spielt dies in die Sprachphilosophie hineinreichende theoretische Problem allerdings nicht die wesentliche Rolle, die ihm an sich gebührt.

Bei der Übertragung des Begriffes „Betriebsgemeinschaft" in die *italienische* Sprache scheint sich ein fester Sprachgebrauch allmählich herausgebildet zu haben. Während für den Begriff „Gemeinschaft" noch die vielfachen Übersetzungen „comunità", „solidarietà", „società", „compagine" und „collettività" üblich sind und waren, scheint sich die Sprache bei „Betriebsgemeinschaft" auf „comunità aziendale" beschränken zu wollen. Einige Sachkenner schlugen die Übersetzung „solidarietà aziendale" vor, während das einst hin und wieder auftauchende „collettività aziendale" im Hinblick auf den Begriffsinhalt „kollektiv" und die damit verbundene politische „Belastung" völlig in Mißkredit gekommen zu sein scheint. Es wird auch weiter behauptet, daß „collettività aziendale" eine etwas weniger strenge und verpflichtende Bedeutung habe, und andererseits „comunità aziendale" die ursprünglich daneben üblichen Übersetzungsbegriffe weitgehend zu verdrängen scheine. So glauben die einen dieser, die anderen jener Übersetzung den Vorzug geben zu müssen. Angesichts dieser Sachlage erscheint es immer dringlicher und unerläßlich, daß in diese Unsicherheit der Übersetzungsmöglichkeiten und die damit verbundene Gefahr, daß grundlegende Begriffe des Gedankengutes des einen durch den anderen Gesprächspartner nicht richtig erfaßt und wiedergegeben werden, ordnend eingegriffen wird und eine durchgreifende Wandlung stattfindet; auf die hier sich bietenden Möglichkeiten wird weiter unten im Absatz III eingegangen werden.

Die Übertragung des Begriffes „Betriebsgemeinschaft" ins *Französische* scheint mit „communauté d'entreprise" weitgehend üblich geworden zu sein und dem deutschen Begriffsinhalt zu entsprechen, wenigstens hinsichtlich des Begriffsteiles „Gemeinschaft", nachdem das einfache Wort „communauté" aus der engeren Sphäre der Rechtssprache, wo es seit jeher üblich gewesen sein soll, herausgetreten ist und in Zusammensetzungen wie „Volksgemeinschaft" und „Betriebsgemeinschaft" einen gebundenen spezifischen Sinn erhalten hat. Einige Fachkenner wollen bei der Übersetzung von „Betriebsgemeinschaft" noch das Adjektiv „sociale" hinzufügen, also „communauté sociale d'entreprise", um das betreuende soziale Element dieses Begriffes noch besonders hervorzuheben.

Erwägenswert ist bei der Übertragung mit „communauté d'entreprise" immerhin noch der Gebrauch von „entreprise" für „Betrieb". Warum sich nicht „établissement" oder „exploitation" durchsetzte, müßte ebenso aufgeklärt werden, denn auf den Unterschied von „Betrieb" und „Unternehmen", der in der französischen Übersetzung nicht gemacht wird, wurde oben bereits hingewiesen.

Der Gebrauch des Wortes „collectivité" bei der Übersetzung von „Gemeinschaft" wird von Fachkennern streng abgelehnt, da dieses Wort einmal die Gedanken auf „collectivisme" und „propriété collective" hinlenke, — beides Begriffe mit bestimmten politischen Systeminhalten —, die von dem Gedankengut streng

[1]) Gebrüder *Grimm*, Deutsches Wörterbuch", Bd. IV, 1. Abt., II. Teil, Spalte 3169f. — Es ist zweifellos nicht so, daß ‚Gemeinschaft' ein ‚eingedeutschtes Fremdwort' ist, wie behauptet wird.

zu trennen sind, aus denen der Begriff „Gemeinschaft" erwuchs, — und andererseits man nur bei Bienen oder Ameisen von „collectivité" sprechen könne. Freiwilligkeit, Opfersinn und Idealismus seien die mitbestimmenden Kennzeichen von „communauté", dem ein seelischer Inhalt zu eigen sei; ihm liege ein Erlebniswert zugrunde, der in „collectivité" keineswegs enthalten sei. Aus diesem einleuchtenden und triftigen Grunde wird „collectivité", das aus dem lateinischen „colligere" — zusammenlesen, d. h. zufällig oder bestenfalls unter einem bestimmten Zweckgesichtspunkt versammeln — stammt, bei der Übersetzung des Begriffes „Gemeinschaft" und für seine Zusammensetzungen für unbrauchbar erklärt.

Im *Rumänischen* tauchen für den Begriff „Gemeinschaft" die Übersetzungen „communitate" und gelegentlich das aus dem slawischen Wortschatz stammende „obşte" auf. Entsprechende Zusammensetzungen für den Begriff „Betriebsgemeinschaft" sind möglich, also „communitatea intreprinderi" usw.

Im Sprachgebrauch des *Spanischen* hat sich anscheinend ein Wort für „Betriebsgemeinschaft", das den Inhalt voll umfaßt, bis jetzt noch nicht mit hinreichender Gebrauchsgewohnheit herausgebildet. Die bisher häufigste Umschreibung „Unidad Empresa" kommt dem deutschen Begriffsinhalt am nächsten, wenn auch hier der Sinn mit einer deutlichen Sinnuance mehr auf „Betriebseinheit" als „Betriebsgemeinschaft" hinzielt.

In den *Germanischen* Sprachen ergeben sich weniger Schwierigkeiten bei der Übersetzung des Begriffes „Betriebsgemeinschaft" als in den romanischen. Einmal ist die Verwandtschaft der Sprachen als bestimmende Ursache hierfür anzusehen und zum anderen tritt die Reibung mit dem Fremdwort „Kollektiv" nicht auf.

Im *Niederländischen* ist als Übersetzung des Begriffes „Betriebsgemeinschaft" in der vollen Bedeutung dieses Wortes „bedrijfsgemeenschap" vielfach üblich geworden und bedarf keiner weiteren Erläuterungen.

Ebenso wird im *Schwedischen* neben „driftsgemenskap" „företags gemenskap" gebraucht, ein Begriff, der von dem im 16. Jahrhundert aus dem Niederländischen entlehnten „gemenskap" abgeleitet wurde.

Im *Dänischen* ist das Wort „Bedriftsfaellesskab" üblich geworden.

Das *Norwegische* bildet auf der Grundlage von „fellesskap" und „samfum" für „Gemeinschaft" die entsprechenden Zusammensetzungen für „Betriebsgemeinschaft".

Der Stamm des Wortes „Gemeinschaft", d. h. „gemein", hat im *Englischen*, aus der Verwandtschaft der beiden Sprachen durchaus verständlich, seine völlige Entsprechung mit all seinen Bedeutungsnuancen in „common", dessen Bedeutungsinhalt den Hauptwert auf das geistige Teilhaben legt, ohne jedoch die materiellen Bedeutungsinhalte ganz auszuschließen. Aus „common" ist neben anderen das Wort „community" abgeleitet[1]), dessen Bedeutungsinhalt nach King's English Dictionary „eine Volksgemeinschaft ist, die gleiche Rechte, Privilegien oder Interessen hat" oder nach Webster „eine Volksgruppe mit gemeinsamer Organisation oder mit gemeinsamen Interessen, die am selben Orte unter den gleichen Gesetzen und Verordnungen lebt" oder nach Century Dictionary u. a. „der soziale Staat". Werden die Grundgedanken der verschiedenen Definitionen für die übrigen aus „common" abgeleiteten Substantiva herausgeschält, so ergibt sich, daß für „community" die geistige Gemeinsamkeit des Denkens, Empfindens und Handelns betont wird, während bei „communion" die Gemeinsamkeit des religiösen Denkens, bei „communism" die Übertragung alles materiellen Besitzes an den Staat in den Vordergrund treten soll.

---

[1]) Century Dictionary, Kings Englisch Dictionary, Webster.

Das freiwillige, bewußte Aufgehen des Einzelnen im Ganzen unter Wahrung der eigenen Persönlichkeitswerte wird also als das innere Motiv und das äußere Merkmal der „community" definiert.

Im Englischen wird nun allgemein nicht an einen volksweiten Sinn bei „Gemeinschaft" gedacht; meistens meint man damit eine kleinere Einheit, etwa ein Dorf oder ein Städtchen, immer jedoch denkt man dabei an das geistige Leben und das sich im Geistigen Verbindende. Demgegenüber umfassen die von dem Worte „collective" abgeleiteten „collectivism" und „collectivity" stets die Bedeutung des Verlierens jeglichen Persönlichkeitsgehaltes, des totalen Untergehens des Einzelnen im Ganzen oder in der Masse. Dem Sinninhalt von „Gemeinschaft" widerspricht diese Bedeutung voll und ganz. Aus diesen Erwägungen heraus scheint das Wort „community" besonders in Zusammensetzungen sich mit dem deutschen Begriff „Gemeinschaft" weitgehend zu decken, also „Volksgemeinschaft" gleich „national community" (auch „the people's community"), „Arbeitsgemeinschaft" gleich „community of work". Eine gebräuchlich gewordene Übersetzung für „Betriebsgemeinschaft" hat sich in der breiteren englischen Öffentlichkeit allerdings noch nichts herausgebildet. Das Englische verwendet hier, anstatt eine Übersetzung zu prägen, lieber das deutsche Wort und setzte es in Anführungszeichen.

Treten wir nun aus dem Kreis der germanischen und romanischen Sprachfamilien heraus und gehen zu den slawischen Gruppen über, so müssen wir feststellen, daß sich hier eine wesentlich größere Schwierigkeit ergibt, richtige Übersetzungen für die Begriffe „Gemeinschaft", „Volksgemeinschaft" und, in unserem besonderen Falle, „Betriebsgemeinschaft" zu finden als bisher, denn die Urverwandtschaft der germanisch-deutschen Wortwurzel „gemein" mit dem lateinisch-romanischen „communis", die sich bisher als eine sehr tragfähige Brücke bei vielen Übersetzungen erwies, fehlt mit entsprechenden slawischen Worten.

Wenden wir uns zunächst dem *Russischen* zu, so muß hier erst einmal die Übersetzung für das deutsche Wort „Gemeinschaft" geklärt werden. Das Russische besitzt eine ganze Reihe von Worten, die sich den Begriffsinhalten und -nuancen „Gemeinschaft" mehr oder weniger nähern. Hier wäre zu prüfen, inwieweit diese Worte bereits mit einem bolschewistischen Sinninhalt erfüllt sind und somit von deutschen Begriffen abzusetzen wären.

Das russische Wort „sovokupnost" hat mehr den Sinn von „Gesamtheit" und erscheint nicht plastisch genug, um für den Begriff „Gemeinschaft" angewendet zu werden zu können. Das bolschewistische „Kollektiv" versagt sich von vornherein aus politischen Gründen. „Artel" bezeichnet mehr eine Vereinigung oder einen Zusammenschluß auf Grund eines schriftlichen oder mündlichen Vertrages; ein artel wird vorwiegend zur Ausführung bestimmter Arbeiten gebildet, und persönliche Teilnahme an der Tätigkeit des artels ist eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Auch „zadruga", dessen Wurzel „Freund" bedeutet, ist zu sehr in der Sinnrichtung auf „Gemeinschaft für den Freund", d. h. „Hilfeleistung", besonders in der Landwirtschaft festgelegt, als daß diese Art loser Vereinigung für „Gemeinschaft" gesetzt werden könnte.

Am geeignetsten für die Übersetzung des deutschen Begriffes „Gemeinschaft" und seinem Sinninhalt noch am nächsten kommend, scheinen zwei russische Worte zu sein, „obščestvo" und tovariščestvo". Während „obščina" als eine Ableitung von obščestvo mehr auf Verwaltungscharakter und Besitzverhältnis hinzielt, daneben aber auch zur Bezeichnung von Zusammenschlüssen, allerdings mit geringer Eindeutigkeit des Sinnes dient, umspannt das Wort obščestvo eine ganze Reihe von Bedeutungsvarianten. Es bedeutet einmal „Gesellschaft", ohne jedoch wie das deutsche Wort von dem entsprechenden russischen Wort für „Geselle" ab-

geleitet zu sein (Geselligkeit usw.); die Wortwurzel ist vielmehr „obščij", d. h. „allgemein", also „obščestvo" = Allgemeinheit, Gesamtheit und auch Gemeinschaft. Im volkswirtschaftlichen Sinne ist obščestvo verwendbar für „Gesellschaft mit beschränkter Haftung" und „Aktiengesellschaft"; es umfaßt also eine ganze Reihe von Bedeutungsnuancen. Durch die Vorsilbe „so-" kann es nun aber eingeengt werden und heißt dann praktisch nur noch „Gemeinschaft", und zwar in abstraktem Sinne; es kann also für „Volksgemeinschaft" in entsprechender Zusammensetzung ohne weiteres Verwendung finden. Die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" scheint dagegen nicht durch Verbindung mit „soobščestvo" übersetzt werden zu können, da hier das Merkmal der konkreten Organisationseinheit nicht genügend hervortritt; deshalb ist hier „obščestvo" mehr am Platze, um diese in dem Begriff „Gemeinschaft" enthaltene Spielart auszudrücken.

Neben diesen Möglichkeiten bietet die russische Sprache endlich das Wort „tovariščestvo", d. h. in ursprünglichem Sinne „Kameradschaft". Dieses Wort kann in geeigneten Zusammensetzungen dann auch den Sinninhalt „Gemeinschaft" erhalten, so daß also für „Betriebsgemeinschaft" die Übersetzung „proizvodstvennoe tovariščestvo" erscheint, die dem Deutschen am nächsten kommt.

Im *Bulgarischen* gibt es ebenfalls mehrere Worte, die sich an den Begriff „Gemeinschaft" herantasten. Während „celost" mehr „Ganzheit" bedeutet und „zadruga" eher für eine wirtschaftliche Zusammenfassung, besonders in der Landwirtschaft, verwendbar ist, scheint „obsčnost" noch am geeignetsten zu sein, so daß also „Volksgemeinschaft" mit „narodna obsčnost" übersetzbar ist. Einen knappen Begriff für „Betriebsgemeinschaft" dagegen scheint es nicht zu geben, und Fachkenner helfen sich hier mit „trudova obsčnost waw predpriatieto", d. h. „Schaffensgemeinschaft im Unternehmen", wobei auf die Sinnvariante von „Betrieb" und „Unternehmen" hinzuweisen wäre.

Das *Slowakische* und *Kroatische* gehören geschichtlich gesehen einem anderen slawischen Sprachkreis an als beispielssweise das Russische und besitzen auch einen anderen, zum Teil abweichenden Wortschatz. Im *Slowakischen* wird für „Gemeinschaft" der Begriff „pospolitost" verwendet und entsprechende Zusammensetzungen, also „Volksgemeinschaft = „narodna pospolitost", „Betriebsgemeinschaft" = „zavodna pospolitost" scheinen schon gebräuchlich geworden zu sein.

Auch im *Kroatischen* taucht das Wort „zadruga" auf, und zwar für „Genossenschaft", während „Volksgemeinschaft" mit „narodna zajednica" und „Betriebsgemeinschaft" mit „zajednica poduzeca" übersetzt zu werden pflegt.

Für das *Ungarische* ist aus dem, wie angegeben wird, etwas farblosen Adjektiv „közös" ein neues substantiv „Közösség" für „Gemeinschaft" mit einem gleichbedeutenden Sinninhalt gebildet worden. Es soll den vollen ethischen Wertinhalt des deutschen Begriffes umfassen. Für den Begriff „Betriebsgemeinschaft" hat sich dementsprechend in der ungarischen Fachliteratur das Wort „üzemi közösség" bereits weitgehend durchgesetzt.

III. Ein Weg zur Klärung

Aus den obigen Darlegungen und der an Hand des Einzelbeispieles des Begriffes „Betriebsgemeinschaft" ausgeführten Problematik eines zwischenstaatlichen sozialen und politischen Gedankenaustausches und aus der Erkenntnis der Wichtigkeit der Überwindung sprachlich-technischer Verständigungs- und Übersetzungsschwierigkeiten geht mit hinreichender Deutlichkeit die hervorragende Bedeutung aller Versuche hervor, die der Überwindung derartiger auftretender Schwierigkeiten dienen. Das Beispiel „Betriebsgemeinschaft" war nur eines von vielen möglichen; es gibt Tausende ähnlicher oder auch noch erheblich schwierigerer Beispiele.

Aus der praktischen Arbeit des Arbeitswissenschaftlichen Institutes ist nun eine Anregung zur Schaffung eines deutsch-italienischen Wörterbuches politisch-sozialer Begriffe erwachsen, da sich bei der Übersetzung deutscher sozialpolitischer Texte ins Italienische und italienischer Manuskripte ins Deutsche nicht selten politisch-soziale Irrtümer ergaben, auf deren grundsätzliche Entstehungsbasis oben eingegangen wurde.

Es ist nun ein fachliches Wörterbuch in Angriff genommen worden, das Übersetzern und Sachbearbeitern in beiden Ländern die Möglichkeit einwandfreier und eindeutiger Übertragung sozialpolitischer Texte in weitestem Sinne geben will. Die bereits jetzt vorliegenden vorläufigen Ergebnisse sind überaus erfolgversprechend und weit fortgeschritten.

Dabei war man sich im Arbeitswissenschaftlichen Institut von Anfang an darüber im klaren, daß ein solches Vorhaben aus der Zielsetzung und den praktischen Erfordernissen heraus nicht bei der Schaffung eines der üblichen Wörterbücher stehen bleiben kann, sondern daß es in vielen Fällen aus der Eigenart der neuen oder abgewandelten Wortbegriffe heraus, auf die oben bereits hingewiesen wurde, notwendig sein würde, neben die reine Begriffsübersetzung oftmals auch eine erläuternde Anmerkung zu setzen, und zwar überall dort, wo Begriffe, Einrichtungen oder Erscheinungen auf dem politisch-sozialen Sektor nicht ohne weiteres mit dem erforderlichen Genauigkeitsgrad und der Mißverständnisse vermeidenden Übersetzungstreue wiedergegeben werden können. Das Ziel dabei ist jedoch keineswegs eine zweisprachige Enzyklopädie.

Die Verwendung des Überschusses der Landbevölkerung in Rumänien

Von Dr. A. Frunzanescu, Bukarest

Im Laufe des vorigen Jahrhunderts zeigte das Problem des Bevölkerungszuwachses für die europäischen Länder nicht die Möglichkeit wie heute. Die Industrialisierung der übervölkerten Staaten des Westens bildete einen zweckmäßigen, nützlichen und wirksamen Ausweg für den Einsatz des Überschusses an Arbeitskräften. Die Ausweitung des Kolonialbesitzes war ein Mittel, um „die Arbeitslosigkeit" zu beseitigen und schließlich die Auswanderung — hauptsächlich über den Atlantischen Ozean — bildete ein angenehmes Sicherheitsventil. Gegen Ende des XIX. Jahrhunderts ging auch die größte Verschiebung von Bevölkerungsmassen vor sich, die die Geschichte jemals kannte. Fr. Delaisi schreibt in seinem Werk „Les deux Europes", daß von 1880 bis 1913 26 Mill. Europäer über den Ozean fuhren. In Rumänien wurde, beginnend mit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, das Problem des Bevölkerungsüberschusses durch eine allmähliche Verleihung von Grundbesitz an die Bevölkerung gelöst. Der ausgedehnte Boden, der dem Großgrundbesitz gehörte, bildete die notwendige Bodenreserve. Heute stellt sich uns neuerdings das Problem der Verwendung des Überschusses an Arbeitskräften. Es ist aber umfangreicher und zu seiner Lösung bieten sich, wie wir sehen werden, neue Möglichkeiten. Aufs neue muß Rumänien die zwei Faktoren der Vergangenheit in Betracht ziehen: die Bevölkerung und den Boden. Ersterer ist dynamisch — in ständigem Wachstum begriffen — der zweite ist be-

ständig. Tatsächlich wächst die Bevölkerung Rumäniens ununterbrochen. Wo im Jahre 1930 auf einer Bodenfläche von 1 qkm 61,2 Bewohner lebten, wohnten auf der gleichen Fläche im Jahre 1935 65,1 Bewohner. Somit wuchs die Bevölkerungszahl innerhalb von fünf Jahren um 3,9 Bewohner auf einem Quadratkilometer Bodenfläche. Da die Oberfläche Rumäniens in den Jahren 1930—35 295049 qkm betrug, geht daraus hervor, daß der Bevölkerungszuwachs 1150691 Bewohner beträgt.

Somit kann gesagt werden, daß die Bevölkerung Rumäniens um etwa 1 Mill. Bewohner von fünf zu fünf Jahren zunimmt. Dieser Bevölkerungszuwachs ist ausschließlich dem natürlichen Bevölkerungsüberschuß zuzuschreiben; hauptsächlich ist dies der Fall bei der Landbevölkerung, die im Jahre 1930 — dem Datum der letzten Volkszählung — deren Zahlen veröffentlicht wurden — einen Anteil von 78,9 v.H. der Bevölkerung bildete. Es ist zu bemerken, daß die Dichte der Landbevölkerung sehr groß ist. Rumänien hat auf 1 qkm Bodenfläche 81,59 Landwirte gegenüber Deutschland mit 47,63.

Der Bevölkerungszuwachs hat die Verteilung des Ackerbodens beeinflußt, welcher auf Grund der Zerstückelung der Bauernparzellen noch unzweckmäßiger als in der Vergangenheit geworden ist. So fanden wir im Jahre 1930 in Rumänien 3280000 Bauernwirtschaften; von diesen bearbeiteten 2460000 Bauernwirtschaften eine Bodenfläche von unter 5 ha. Im allgemeinen ist diese Bodenfläche ganz und gar unzulänglich für das trockene Klima einiger Gebiete. Inzwischen hat sich die Lage noch verschlechtert, da die Bodenzerstückelung weiter fortgeschritten ist.

Infolge des heutigen Anbausystems — übermäßig viel Getreide — ist ein Großteil der Arbeitskräfte ungenügend eingesetzt. Im Jahre 1939 z. B. nahm das Getreide 83,52 v.H. der gesamten Ackerfläche ein, die Nahrungsmittelpflanzen hingegen kaum 3,64 v.H., die Industriepflanzen aber den gleichen niedrigen Anteil. Bei der Untersuchung, welches die Zahl der Arbeitstage nach verfügbaren Arbeitskräften auf dem Lande ist, ergab es sich, daß Rumänien jährlich über 1928 Millionen Arbeitstage verfügen kann, von welchen für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Viehzucht jährlich etwa 900 Millionen Tage verwendet werden. Demnach werden auf dem Lande von der menschlichen Gesamtarbeitsenergie nur rund 46 v.H. für den angegebenen Zweck verwendet.

Wenn man von den verbleibenden Arbeitstagen jene für andere Beschäftigungen in Abzug bringt, und zwar für Haus- und Wirtschaftsarbeiten, Wegeausbesserungen, Fischerei, Kleingewerbetreibende und Kaufleute auf dem Lande, Militärdienstleistende, kleine Beamte, Krankheitsfälle usw., so kommt man dennoch zu der Schlußfolgerung, daß eine sehr große Zahl von Arbeitstagen nicht verwendet wird. Wir haben das ganze Jahr hindurch ständig Arbeitskräfte und nur in bestimmten Monaten Arbeitstage zur Verfügung. Diese Tatsache ergibt sich aus dem Vergleich der Zahlen, die uns die monatlich zur Verfügung stehenden Arbeitstage auf dem Lande und die Zahl der für die landwirtschaftlichen Arbeiten erforderlichen Tage anzeigen. Tatsächlich verfügten wir im Jahre 1938 monatlich über 160 Millionen Arbeitstage.

Die größte Zahl der für die Landwirtschaft erforderlichen Arbeitstage entfällt auf den Monat Juli, in welchem 131 Mill. Tage gebraucht werden. *Es bleiben somit verfügbar 29 Mill. Arbeitstage, die das ganze Jahr hindurch ständig verwendet werden können.* Darüber hinaus schwankt die Zahl der verfügbaren Arbeitstage monatlich zwischen 115—120 Mill. Tagen in den Wintermonaten November, Dezember, Januar und Februar und zwischen 60—80 Mill. Tagen im Laufe des Frühjahrs und der Herbstmonate. Mit anderen Worten: der betonte Agrarcharakter des Landes tritt auch in der ungleichen monatlichen Arbeitsverteilung zutage.

Diese zusammengefaßte Analyse der Lage gestattet uns, einige Schlüsse zu ziehen, und zwar:

Die Bevölkerungszunahme ist in Rumänien sehr ausgeprägt.
Die Dichte der Landbevölkerung ist sehr groß.
Die mangelhafte Verteilung des Bodenbesitzes muß durch Kommassation und durch energischen Einhalt der Bodenzerstückelung verbessert werden.
Die landwirtschaftliche Produktion muß wenigstens im gleichen Verhältnis mit der Bevölkerungszunahme gehoben werden, um in der Zukunft wenigstens dem Inlandskonsum gerecht zu werden und den nötigen Warenaustausch mit dem Ausland zu ermöglichen.

Das wichtigste sozial-ökonomische Problem für Rumänien ist die Höchstleistung mit vollem Einsatz der verfügbaren Kräfte.

In dieser Hinsicht indessen können keine allgemeinen Formeln aufgestellt werden, es lassen sich jedoch wenigstens die Grundsätze festlegen.

In erster Linie muß also die Produktion der Landwirtschaft gesteigert werden, und zwar aus zwei Gründen: um den Verbrauch des Landes sicherzustellen und möglichst viel zu exportieren. Die Produktion hängt von der technischen Entwicklung ab, aber auch vom Klima. Es müssen also einerseits alle technischen Anordnungen, die im Zehnjahresplan des Landwirtschaftsministeriums vorgesehen sind, befolgt werden. Andererseits sind die großen Meliorationsarbeiten fortzusetzen. Anpflanzungen von Schutzhecken, um die schädlichen Einflüsse der Winde zu verhindern, die im Winter die nicht vom Schnee bedeckten Bodenkulturen zum Erfrieren bringen, während sie im Sommer in der Dürrezeit weiter zur Verdunstung des Bodenwassers beitragen. Es müssen größere Arbeiten zur Regulierung der Flußläufe sowie der vorhandenen Entwässerungskanäle in Angriff genommen werden. Dieses sind Arbeiten von außerordentlicher Dringlichkeit, da die Landwirtschaft Rumäniens zeitweilig durch Überschwemmungen zu leiden hat und sie so vor beträchtlichen Schäden geschützt werden kann.

Sehr große Bodenflächen können für die Landwirtschaft noch nutzbar gemacht werden durch das Durcharbeiten vieler noch nicht ertragsfähiger Bodenflächen, durch Trockenlegung von Sumpfgebieten, durch die Errichtung von Dämmen oder aber sogar durch die Umgestaltung von Berghängen in Terrassen.

In vielen Teilen des Landes bestehen günstige Vorbedingungen, um mit Bewässerungsarbeiten zu beginnen, wobei vom Wasser der Flüsse Gebrauch gemacht werden kann, z. B. in der Donauebene, wo diese einen fast nord-südlichen Lauf haben. Das Bewässerungsproblem ist besonders interessant; weitgehende Studien wären willkommen. Bei Bewässerung von großen Flächen würde die Landwirtschaft intensiver betrieben werden können und es wären je ha weit mehr Arbeitskräfte erforderlich als bei dem derzeitigen Anbausystem. Eine fortschrittliche Landwirtschaft kann ohne gute Straßen nicht gedacht werden. Die Herstellung der Straßen stellt eine andere Aktion von großer Bedeutung dar, die auch schon eingeleitet wurde.

Ich habe mit wenigen Worten einige der großen Arbeiten skizziert, die gleich nach dem Krieg begonnen werden müssen. Außer den angezeigten Arbeiten müssen alle für die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion notwendigen Aktionen begonnen werden. Für ihre Durchführung werden zahlreiche Arbeitergruppen bei den Arbeiten im öffentlichen Interesse eingesetzt werden müssen. Der erste Grundsatz ist also: *Alles für die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion.*

In Rumänien gibt es noch zahlreiche Rohstoffe, die heute ohne besonderen Wert sind, die aber dank der modernen Technik zu wertvollen Materialien verarbeitet werden können. Wir denken dabei an das Schilf des Donaudeltas oder der zahl-

reichen Teiche des Landes, das zu Zellulose verarbeitet werden kann. Dank der Zellfaser kann die Versorgung der Bevölkerung mit Textilerzeugnissen wenigstens teilweise sichergestellt werden. Außer dem Schilf finden wir noch zahlreiche ungeförderte Mineralien sowie eine Reihe anderer Rohstoffe.

Der zweite logische Grundsatz ist also: *Alle im Land vorhandenen Rohstoffe, die zur Verwendung in den verschiedensten Formen geeignet sind, müssen durch industrielle Verarbeitung soweit wie möglich verwertet werden.* Eine Reihe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann durch Verarbeitung zu Produkten höheren Wertes gemacht werden.

In den hügeligen Gebieten müssen die Obstbaumpflanzungen erneuert, ihr Ertrag muß aber auch entsprechend verwertet werden; die guten Sorten als Frischobst, die anderen zu Konserven, Gelees, Marmelade, Dörrobst usw. Rumänien hätte die Möglichkeit, in kurzer Zeit ein wichtiges Ausfuhrland für Erzeugnisse solcher Art zu werden, die dank der klimatischen Verhältnisse weit bessere Entwicklungsmöglichkeiten haben als in anderen Ländern.

Der dritte Grundsatz wird demnach sein: *Alle landwirtschaftlichen Produkte, die für die Verarbeitung in Betracht kommen und die eine bessere Entlohnung der Arbeitskräfte ermöglichen, sind mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verwerten.*

Eine ganz besondere Bedeutung kommt in Rumänien der Viehzucht zu. *Vom Erfolg dieses Zweiges hängt das Gedeihen der Landwirtschaft selbst ab.* Das Niveau der Viehzucht stellt die Grundlage der Landwirtschaft selbst dar, folglich wird dieser Beschäftigung, die den Vorteil hat, sich der Eigenart der bäuerlichen Wirtschaft vollkommen anzupassen, die größte Aufmerksamkeit geschenkt werden müssen. *Die Förderung der Viehzucht und die Verarbeitung der betreffenden Nebenprodukte zu Fertigwaren werden ein anderes Grundprinzip darstellen müssen.*

Die Ausstattung mit Maschinen muß mehr und mehr fortgesetzt werden. Diese Aktion bedingt ferner die Errichtung von Reparaturwerkstätten auf möglichst breiter Grundlage. Neben diesen müssen eine Reihe von anderen Werkstätten errichtet und organisiert werden, in welchen das für das Landleben notwendige sonstige Handwerk betrieben wird. Und dieses Handwerk wird als Ergebnis einer gesteigerten landwirtschaftlichen Tätigkeit in zunehmendem Maße für die verfügbaren Arbeitskräfte ein bedeutendes Einsatzgebiet darstellen.

Je intensiver sich die Tätigkeit auf dem Lande gestaltet, um so umfangreicher werden auch der Transport und der Handel sein. In diesen beiden Wirtschaftszweigen werden weitere Arbeitskräfte ein gutes Betätigungsfeld finden.

Ich habe nur einige Beispiele angeführt, aus welchen die Möglichkeit des definitiven Einsatzes des Bevölkerungsüberschusses hervorgeht. Das Problem ist, wie man sieht, umfangreich. Seine Lösung erfordert viel Studium und sehr viel Initiative und insbesondere günstige wirtschaftliche Verhältnisse.

Zu prüfen bleibt noch die Erweiterung und Intensivierung der Arbeitsgebiete, auf welchen sich die Landbevölkerung während der Monate ruhender Feldarbeit betätigen soll. Die Intensivierung der Viehzucht würde viele Arbeitstage beanspruchen und auswerten, sowohl für Männer als auch für Frauen. Ferner mußte jede Wirtschaft, die über Arbeitskräfte verfügt, bei den sogenannten Nebenbeschäftigungen der Landwirtschaft mitwirken. Auch in dieser Hinsicht finden wir eine Vielfalt von Arbeiten, die von der Eigenheit eines jeden Gebietes abhängig sind. So würde in den Gegenden mit reichen Maulbeerpflanzungen eine zweckmäßige, mit der notwendigen Industrie ausgestattete Seidenraupenzucht sicherlich von Erfolg begleitet sein. In den Gegenden mit reichen Honigblumenpflanzungen ist die Bienenzucht dazu berufen, eine besondere Rolle zu spielen. In den feuchten, für Flachs und Hanfanbau günstigen Gegenden würden sich eine

ganze Reihe von Textilindustrieunternehmen, beginnend mit den Röstereien bis zu den Webereien, entwickeln können.

Die Spezialkulturen der Industrie-, Medizin-, Gewürzpflanzen usw. sind berufen, einen Vorrang einzunehmen, da ihre Verarbeitung an Ort und Stelle geschehen und eine Einsatzmöglichkeit für Arbeitskräfte darstellen würde.

Hinsichtlich der Verwendung der nur zu bestimmten Zeiten zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte müssen wir den Grundsatz beachten, daß die Bauernwirtschaft nicht nur den Boden, sondern auch die Arbeitskräfte nutzen muß. *Infolgedessen müssen solche Kulturen gepflegt werden, die die meisten Arbeitstage beanspruchen.*

In den Gegenden am Meer und an der Donau eröffnet die Fischerei für zu gründende Industriezweige neue Möglichkeiten. In vielen anderen Gegenden stellen die künstlichen Weiher Einnahmequellen für die betreffenden Unternehmer dar.

Das Grundprinzip, glauben wir, wird die Hebung der Tätigkeit auf all den Arbeitsgebieten sein müssen, die in der Eigenheit der Gegenden wurzeln. *Sie müssen aus den natürlichen Gegebenheiten der einzelnen Gegenden erwachsen.*

In den letzten zwei Jahren wurden auf Anordnung des Marschalls Ion Antonescu eine Reihe von Maßnahmen zur Hebung der landwirtschaftlichen Produktion und zur lebhafteren Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens auf dem Lande getroffen. Die Landwirte wurden mit Maschinen und Traktoren ausgerüstet. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Viehzucht geschenkt und den besten bäuerlichen Wirtschaftsführern Rassezuchttiere zugewiesen. Es wurden Gemeindestallungen, Hühnerställe und Brutöfen errichtet. Weiter wurden Pferdezuchtanstalten und Schweinemästereien eingerichtet, zootechnische Ausstellungen veranstaltet und Prämien verliehen, Bienenstöcke verteilt und Düngergruben errichtet. Veranstaltet wurden ferner verschiedene Wettbewerbe und zum Ansporn der Landwirte wurden Belohnungen verteilt.

Eine ganze Staatsorganisation überwacht die Landwirtschaftstechnik, die ständig verbessert wird. Die Landstraßen wurden besser gepflegt. Verschiedene neue Unternehmungen und Werkstätten wurden auf dem Lande gegründet. So wurden 259 Obst- und Gemüsedörranlagen, 203 Ziegeleien und Betonfabriken, zahlreiche Bienengärten, Gemüsegärten, Gerbereien, Milchwirtschaften, Käsefabriken errichtet.

Gegründet wurden ferner über 400 Schlosserwerkstätten, 133 Schuhmachereien, 225 Tischlereien, 118 Holzhandlungen, 188 Binsenflechtereien, 93 Seilereien, 216 Wagnerwerkstätten und 52 Werkstätten für Fischereigeräte.

Ich habe kurz zusammengefaßt die von der Regierung Marschall Antonescus begonnene Aktion zur Hebung der Dörfer angezeigt. Diese Aktion wird um so eher zum guten Ende geführt werden, je größer die Unterstützung derjenigen sein wird, die berufen sind, an ihr teilzunehmen. Der Angestellte muß eine zufriedenstellende Entlohnung finden, der Unternehmer aber seinen ausreichenden Gewinn haben, der ihn dazu anspornt, die Initiative zu ergreifen. Da in nächster Zukunft sehr viele Erzeugnisse ausgeführt werden müssen und die Inlandspreise von den Exportpreisen abhängig sein werden, wird die Regelung des europäischen Marktes eine entscheidende Rolle spielen.

Die Festlegung zweckmäßiger wirtschaftlicher Beziehungen unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten und der Eigenart jedes einzelnen Landes stellt daher ein Problem dar, das im Einvernehmen mit allen beteiligten Ländern nach dem Kriege in dem neuen Europa zu lösen sein wird.

Die Bemühungen von Staat und Partei zur Hebung der Lebensweise des slowakischen Volkes

AWI. Bereits während der ersten vier Jahre seiner Selbständigkeit hat das slowakische Volk vielfach gezeigt, daß es den Willen hat, einen Staat nach den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit aufzubauen. Die Bedeutung dieser Tatsache ist um so höher zu werten, als das slowakische Volk nach jahrhundertelanger Abhängigkeit von fremden Staatsmächten, ohne auf Erfahrung zurückgreifen zu können, zum ersten Male in der Geschichte sein Geschick selbst in die Hände nahm und der bisherige Aufbau des jungen Staates mit Ausnahme weniger Monate unter dem Zeichen des gegenwärtigen Krieges stand.

Unter den führenden Männern des slowakischen Volkes herrschte seit jeher Klarheit darüber, daß für den erfolgreichen Aufbau eines eigenen Staates die Hebung der Lebensweise des slowakischen Volkes von größter Bedeutung war. Sie machten diese Erkenntnis zum ersten Grundsatz ihres Handelns. Während der Zeit der Zugehörigkeit des slowakischen Volkes zu fremden Staatsgebilden war für die Hebung seiner Lebensweise wenig oder nichts getan worden. Unter der tschechischen Herrschaft wurde sogar absichtlich darauf hingezielt, jeden Fortschritt des slowakischen Volkes in dieser Hinsicht durch seinen Ausschluß von der Teilnahme am kulturellen und wirtschaftlichen Leben als mitbestimmender Bestandteil zu unterbinden, um das Verlangen des slowakischen Volkes nach nationaler und insbesondere kultureller Selbständigkeit nicht zu begünstigen. Nach Errichtung der Slowakischen Republik am 14. März 1939 setzten unverzüglich die Maßnahmen zur Hebung der Lebensweise des slowakischen Volkes sowohl auf kulturellem wie auf wirtschaftlichem Gebiete ein.

Das wesentlichste Hemmnis für die kulturelle Entwicklung des slowakischen Volkes war vor allem die Vernachlässigung des slowakischen Schulwesens und das Fehlen einer einheitlichen volksbewußten weltanschaulichen Erziehung der Slowaken. Schon vor 1918 konnten sich die Bestrebungen des slowakischen Volkes, ein eigenes Schulwesen aufzubauen infolge mangelnden Verständnisses seitens der volksfremden Staatsmacht nicht durchsetzen. Aber auch nach 1918 konnte es trotz der vertraglich zugesicherten Selbständigkeit des slowakischen Volkes zu keiner Entfaltung eines selbständigen slowakischen Schulwesens kommen, da auch hier, wie auf allen anderen Gebieten, die Belange des tschechischen Volkes in den Vordergrund gestellt wurden. Dies kam u. a. darin zum Ausdruck, daß die von der tschechoslowakischen Regierung für das slowakische Schulwesen ausgegebenen Mittel im Vergleich zu den Ausgaben für das tschechische Schulwesen unverhältnismäßig niedrig waren. So wurde vor allem die Bereitstellung ausreichender und zeitgemäßer Schulgebäude und Lehrmittel unmöglich gemacht. Darüber hinaus wurde auf die Auswahl geeigneter Lehrkräfte so gut wie kein Wert gelegt und nicht selten wurden Lehrkräfte, die sich in den übrigen Gebieten der Tschechoslowakischen Republik nicht bewährten, in die Schulen auf dem Gebiet der Slowakei versetzt. Selbst für die Erfassung aller slowakischen Jugendlichen von der Schulpflicht wurde von den zuständigen Stellen nicht genügend gesorgt, so daß viele Eltern es vorzogen, ihre Kinder noch im schulpflichtigen Alter einem Verdienst nachgehen zu lassen, statt sie in die Schule zu schicken. Daraus erklärt es sich, daß noch im Jahre 1939 über 6 v. H. der Bevölkerung der Slowakei weder

schreib- noch lesekundig waren. Ferner wirkte sich der Umstand ungünstig aus, daß der Schulunterricht der slowakischen Jugend vorwiegend in tschechischer Sprache erteilt wurde, was das Auffassungsvermögen der slowakischen Schüler stark beeinträchtigte. Die slowakische Jugend fand für die ihr daraus erwachsenden Schwierigkeiten bei den größtenteils volksfremden oder den von der volksfremden Staatsmacht begünstigten, nicht volksbewußten slowakischen Lehrkräften kein Verständnis und bei der Überwindung dieser Schwierigkeiten keinerlei Hilfe. Nicht selten wurden slowakische Schüler, die aus sich heraus diese Schwierigkeit überwunden hatten, aus tschechisch-nationalen Gründen in den Hintergrund gedrängt und ihnen jede Aufstiegsmöglichkeit versperrt. Die Zustände waren in den höheren und Fachschulen noch ungünstiger. Hier unterrichteten fast ausschließlich volksfremde Lehrkräfte und die wenigen slowakischen konnten sich unter dem Drucke jener kaum entfalten. Übrigens war die Zahl der Schüler an höheren Schulen stets klein, und zwar nicht allein, weil nur wenige Slowaken die Mittel für eine höhere Schulbildung ihrer Kinder besaßen, sondern auch, weil die üblichen Erleichterungen, wie Schulgeldbefreiung, Stipendien und leihweise Überlassung von Lehrbüchern volksbewußten slowakischen Schülern nicht gewährt wurden.

Die kulturelle Entwicklung des slowakischen Volkes litt besonders an dem Fehlen eigener Hochschulen. An der 1918 in Bratislava (Preßburg) errichteten tschechoslowakischen Universität wurden die slowakischen Belange zugunsten der tschechischen in den Hintergrund gedrängt. Allein für das evangelische theologische Studium bestand eine selbständige slowakische Fakultät. Selbst die auf slowakischem Gebiet bestehende Hochschule für Forst-, Gruben- und Hüttenwesen in Bánska Štiavnica wurde nach der Errichtung der Tschechoslowakischen Republik aufgelöst, so daß ein Studium an einer Technischen Hochschule überhaupt nur noch außerhalb der Slowakei möglich war. Erst durch ein Gesetz vom Jahre 1937 wurde die Technische Hochschule in Bratislava (Preßburg) errichtet, an der jedoch ebenfalls die an den anderen Schulen herrschenden Mißstände auftraten. Die Notwendigkeit, an einer auswärtigen Hochschule zu studieren, führte dazu, daß viele Slowaken nach Abschluß ihrer Studien im Auslande blieben und so für die kulturelle Entwicklung dem slowakischen Volke verloren gingen. Schließlich wurden nicht wenig volksbewußte Slowaken mit höherer Schulbildung durch das Vorgehen der volksfremden Regierung gezwungen, eine Zuflucht im Auslande zu suchen.

Nach der Errichtung der Slowakischen Republik mußte auf dem Gebiete des slowakischen Schulwesens unverzüglich ein einschneidender Wandel durchgeführt werden. Zum Teil fielen die der Entfaltung eines selbständigen Schulwesens im Wege stehenden Hindernisse mit der Beseitigung der volksfremden Staatsmacht von selbst weg.

Dennoch sahen sich die zuständigen slowakischen Stellen vor bedeutende Aufgaben gestellt. Zunächst galt es, Maßnahmen zur Beseitigung des erheblichen Mangels an slowakischen Lehrkräften zu ergreifen. Die vorhandenen Lücken konnten teilweise durch den sofortigen Einsatz der aus den übrigen Gebieten der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik zurückkehrenden slowakischen Lehrkräfte ausgefüllt werden. Weitere Lehrkräfte wurden durch die Zusammenlegung einzelner Schulklassen freigemacht. Der Mangel an Lehrkräften wird jedoch erst in Zukunft völlig beseitigt werden können. Um dies zu erreichen, mußte der Sicherung des Lehrkräftenachwuchses große Aufmerksamkeit gewidmet werden. Da die bestehenden Lehrerbildungsanstalten den erhöhten Anforderungen nicht genügten, mußten neue eingerichtet und die bestehenden zum Teil ausgebaut werden. Auch wurden die Organisation und der Lehrplan der Lehrerbildungs-

anstalten neu geregelt[1]). Neben der Sicherstellung des Lehrkräftebedarfs mußte auch für die Bereitstellung neuzeitlicher Schulgebäude und für die Ausstattung der Schulen mit genügenden Lehrmitteln gesorgt werden. So wurden bereits viele neue Volks-, Bürger-, Fach- und höhere Schulen errichtet, andere durch Zubauten erweitert oder durch Umbauten den gegenwärtigen Anforderungen angepaßt. Eine große Zahl neuer Schulen mit einem Aufwand von vielen Millionen Ks. befindet sich im Bau. Der Umfang der Bemühungen des slowakischen Staates für den Ausbau seines Schulwesens ist aus den dafür in den Staatshaushaltplänen vorgesehenen Mitteln erkennbar, die durchweg etwa ein Fünftel der Gesamtausgaben ausmachen.

Besondere Aufmerksamkeit widmet der slowakische Staat dem Fachschulwesen. Die Zahl der vorhandenen Schulen dieser Art reichte bei weitem nicht für die Aufnahme der ständig steigenden Zahl von Schülern, so daß auch hier zahlreiche Schulen neu errichtet und ausgebaut werden mußten. An diesen Schulen wurden neben den ordentlichen Lehrgängen auch noch Abendlehrgänge eingerichtet.

Im selbständigen slowakischen Staat konnte auch der langgehegte Wunsch des slowakischen Volkes nach einer eigenen Universität in Erfüllung gehen. Die in Bratislava (Preßburg) bestehende tschechoslowakische Universität wurde in eine slowakische umgestaltet[2]). Der Mangel an slowakischen Lehrkräften konnte hier jedoch nur in geringem Maße beseitigt werden. Ferner wurde die im Herbst 1938 in Košice errichtete Technische Hochschule nach der Abtretung dieser Stadt an Ungarn nach Turčanský Sv. Martin und später nach Bratislava (Preßburg) verlegt und durch verschiedene wissenschaftliche Abteilungen, insbesondere durch eine für das Forstwesen, erweitert. Weiter wurde 1940 in Bratislava (Preßburg) eine Handelshochschule errichtet und 1941 die Musik- und Schauspielschule verstaatlicht.

Neben all diesen Aufbauarbeiten mußten die Lehrpläne sämtlicher Schulen neu ausgerichtet und in der neuen Form in den Schulen eingeführt werden. Auch der Vereinheitlichung des Schulwesens selbst wurde erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet, und die ersten bedeutenden Schritte in dieser Hinsicht waren die Einführung einheitlicher achtklassiger Gymnasien und die Neuregelung der Volksschulen[3]).

Wie die Heranbildung der slowakischen Jugend in den Schulen vor der Errichtung des slowakischen Staates vernachlässigt wurde, so wurde auch dem Weg, den sie außerhalb der Schule oder nach ihrer Entlassung aus derselben einschlug, wenig oder gar keine Aufmerksamkeit gewidmet. Die Tätigkeit der einzelnen bestehenden Jugendorganisationen war nicht einheitlich ausgerichtet und sehr begrenzt, während die der völkischen slowakischen Jugendorganisationen überhaupt unterdrückt wurde.

Die führenden Männer des slowakischen Volkes waren sich von Anfang an der Bedeutung einer einheitlichen Jugendorganisation für die Gestaltung der Lebensweise eines Volkes bewußt und übertrugen der Slowakischen Volkspartei Hlinkas (Hlinková Slovenská L'udová Strana) die Aufgabe der Erfassung und Erziehung der slowakischen Jugend im Alter von 6 bis 21 Jahren im Rahmen der Hlinka-

[1]) Gesetz vom 29. Oktober 1940 über die Lehrerbildungsanstalten. *Slovenský zákonník*, Nr. 60, 11. November 1940.

[2]) Gesetz vom 3. Juli 1940 über die Slowakische Universität in Bratislava (Preßburg). *Slovenský zákonník*, Nr. 33, 15. Juli 1940.

[3]) Gesetz vom 26. November 1940 über die Volksschulen. *Slovenský zákonník*, Nr. 63, 7. Dezember 1940.

Jugend[1]). Der Aufbau dieser heute fast die gesamte slowakische Jugend umfassenden Jugendorganisation war durch den Mangel an geschulten Jugendführern erschwert, doch konnten diese, wie auch alle anderen Schwierigkeiten, in zäher Arbeit überwunden werden. In der Hlinka-Jugend erhalten die slowakischen Jungen und Mädchen neben der weltanschaulichen Erziehung auch die für eine spätere gesunde Lebensweise grundlegende körperliche Ertüchtigung. In regelmäßigem Dienst, auf Fahrten und in Lagern wird die slowakische Jugend zu einem Geist wahrer Kameradschaft, zu Freude an der Arbeit und an gesundem Spiel, kämpferischer, selbstbewußter Haltung und Widerstandskraft erzogen.

Nach Vollendung des 21. Lebensjahres werden die jungen Slowaken und Slowakinnen aus der Hlinka-Jugend in die Hlinka-Garde bzw. in die Frauenschaft der Slowakischen Volkspartei übergeführt, wo das Erziehungswerk der Hlinka-Jugend seine Fortsetzung findet.

An der Gestaltung der Lebensweise des slowakischen Volkes hat ferner die Slowakische Arbeitende Gemeinschaft (Slovenská Pracujúca Pospolitost') in erheblichem Maße teil, die als Gliederung der Slowakischen Volkspartei alle slowakischen arbeitenden Volksangehörigen zusammenfaßt[2]). Die Slowakische Arbeitende Gemeinschaft hat vor allem die Aufgabe, an der Verwirklichung einer wahren sozialen Ordnung im Rahmen des Slowakischen Staates mitzuarbeiten. In dieser Organisation soll das slowakische Volk zur Volksgemeinschaft geformt werden und den Wert der Arbeit achten lernen. Dadurch soll vor allem den wertvollen, doch zumeist minderbemittelten arbeitenden Kreisen der slowakischen Bevölkerung der Weg zur regeren Teilnahme am Leben des slowakischen Volkes geebnet werden. Darüber hinaus hat die Slowakische Arbeitende Gemeinschaft die Aufgabe, unmittelbar für die Verbesserung der Lage dieser Kreise Sorge zu tragen. Für die Verwirklichung ihrer Ziele ist das Freizeitgestaltungswerk „Freude und Arbeit", mit dessen Durchführung die Slowakische Arbeitende Gemeinschaft beauftragt wurde, von hervorragender Bedeutung. Durch „Freude und Arbeit" soll der Gedanke der Volksgemeinschaft vertieft und gleichzeitig die Lebensweise des Einzelnen beeinflußt werden, indem jedem, auch dem Minderbemittelten, die Möglichkeit zur Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen und berufsfördernden Lehrgängen, zu einer der Erholung dienlichen Gestaltung der Freizeit und zu Reisen während des Urlaubs in der Heimat und ins Ausland gegeben wird. Ferner regt die Slowakische Arbeitende Gemeinschaft die Arbeitgeber an, für gesunde und schöne Arbeitsplätze zu sorgen und verschiedene soziale Einrichtungen anlegen zu lassen. So wurde von der Slowakischen Arbeitenden Gemeinschaft Anfang September 1943 eine „Woche für gesunde Arbeitsplätze" durchgeführt.

Auch Presse, Film und Rundfunk wurden in den Dienst der Volksbildungsarbeit gestellt. Heute steht dem slowakischen Volk eine ausreichende Zahl von Zeitungen und Zeitschriften, auch Fachzeitschriften, zur Verfügung, die ihm zum Teil in neu errichteten Lesehallen zugänglich gemacht werden. Der Aufbau eines eigenen slowakischen Filmwesens macht gute Fortschritte, und schon jetzt leistet eine bedeutende Zahl von slowakischen Spiel- und Kulturfilmen sowie die Film-Wochenschau einen erheblichen Beitrag zur Hebung der Bildungsstufe des slowakischen Volkes. Auch die Zahl der Lichtspielhäuser und neuzeitlicher Filmvorführungsgeräte wird allmählich erhöht. Der Ausbau des slowakischen Rundfunkwesens ist vor allem durch die Errichtung eines Rundfunksenders in Prešov und des Großsenders Bratislava I (Preßburg I) gekennzeichnet. Durch Bereit-

[1]) Gesetz vom 28. September 1939 über die Slowakische Volkspartei Hlinkas. *Slovenský zákonník*, Nr. 54, 30. September 1939.

[2]) Gesetz vom 6. Mai 1942 über die Slowakische Arbeitende Gemeinschaft. *Slovenský zákonník*, Nr. 22, 23. Mai 1942.

stellung billiger Rundfunkempfangsgeräte wurde die Zahl der Rundfunkhörer von rund 70000 Anfang 1939 auf fast 120000 Ende 1942 erhöht und soll in nächster Zeit auf 200000 gesteigert werden. Ferner wird die kulturelle Betreuung des slowakischen Volkes durch gute Bücher, für die in Buchausstellungen geworben wird und die in vielen, zum großen Teil neu errichteten Volksbüchereien zur Verfügung stehen, sowie durch den Ausbau des slowakischen Theaterwesens, durch musikalische Darbietungen, durch Kunstausstellungen und andere kulturelle Veranstaltungen in Zusammenarbeit von Staat, Partei und privaten Vereinigungen gefördert.

Von großer Bedeutung ist das von der Slowakischen Volkspartei und von verschiedenen kulturellen Vereinigungen durchgeführte Volksbildungswerk, in dessen Rahmen Lehrgänge und Vorträge zu Fragen der Allgemeinbildung und besonders auch über gesundheitliche Fragen abgehalten werden.

Der gesundheitlichen Betreuung des slowakischen Volkes wird weitgehendste Beachtung geschenkt. Der Staat ist bemüht, auf diesem in der Vergangenheit so gut wie völlig vernachlässigten Gebiet wirksame Maßnahmen durchzuführen. Durch den Ausbau des staatlichen Gesundheitswesens und durch die Heranbildung geeigneter Kräfte ist der Slowakische Staat immer mehr imstande, das slowakische Volk zu einer gesunden Lebensführung zu erziehen, Volkskrankheiten zu bekämpfen und gegen diese vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen[1]). Vor allem wurde dem stark verbreiteten übermäßigen Genuß alkoholischer Getränke der Kampf angesagt und ein bedeutender Erfolg schon dadurch erzielt, daß der Alkoholhandel den Juden, in deren Händen er fast ausschließlich war, entzogen wurde.

Die Bereitstellung neuer Wohnungen schreitet verhältnismäßig gut voran. Die Wohnungsverhältnisse sind in der Slowakei nicht günstig. Nach amtlichen Angaben entfielen 1940 in der Slowakei auf eine Wohnung durchschnittlich 5 Personen. Es ist jedoch zu beachten, daß die überwiegende Mehrzahl der Wohnungen in der Slowakei nur aus einer Wohnküche und einem Schlafraum bestehen und daß diese Wohnungen hauptsächlich von den minderbemittelten, jedoch kinderreichen Familien bewohnt werden. Außerdem befanden sich viele Wohnungen in denkbar schlechtem Zustande. Der Staat sah sich daher vor die Aufgabe gestellt, eine Besserung der Wohnungsverhältnisse herbeizuführen und für kinderreiche Familien billige Wohngelegenheiten bereitzustellen. Durch ein Gesetz vom 18. April 1941 über die Förderung des Wohnungsbaues wurden zunächst 100 Mill. Ks[2]) und Anfang 1943 weitere 100 Mill. Ks. für den Bau von Wohnhäusern zur Verfügung gestellt. Mit der Durchführung des staatlich geförderten Wohnungsbaues wurde vor allem die Allgemeine Baugenossenschaft (Všeobecné stavebné družstvo) beauftragt, die bereits im Juli 1942 in 20 Orten den Bau von 608 kleineren Wohnhäusern und in Bratislava (Preßburg) den Bau von Miethäusern mit 360 kleineren Wohnungen in Auftrag gegeben hatte. Die Errichtung weiterer 2500 kleiner Wohnhäuser ist beabsichtigt. Ferner wurden zwischen dem Zentralarbeitsamt und der Obersten Vereinigung der slowakischen Industriebetriebe Vereinbarungen getroffen, wonach diese im Rahmen verschiedener sozialer Maßnahmen auch Wohnhäuser für ihre Arbeitnehmer errichten sollen. Daraufhin wurden von der slowakischen Industrie bereits über 350 Millionen Ks. für den Bau von Wohnhäusern für Arbeiter und Angestellte aufgewendet. Ferner werden Wohnhausbesitzern, die schlechte Wohnungen instandsetzen lassen, Steuer-

[1]) Gesetz vom 11. Mai 1939 über das Staatliche Sozial- und Gesundheitsamt. *Slovenský zákonník*, Nr. 22, 19. Mai 1939.

[2]) *Slovenský zákonník*, Nr. 20, 29. April 1941.

erleichterungen gewährt. Schließlich versucht die slowakische Regierung dem Mangel an Wohnungen infolge der gehemmten Bautätigkeit durch die Beschlagnahme leerstehender oder nicht voll ausgenutzter Wohnungen entgegenzutreten. Wenn auch der Bedarf an Wohnungen dem natürlichen Bevölkerungszuwachs entsprechend gegenwärtig nicht gedeckt werden kann und der größte Teil der Maßnahmen zur Besserung der Wohnungsverhältnisse in der Slowakei auf einen günstigeren Zeitpunkt verschoben werden muß, konnten doch bereits vielen slowakischen Familien bessere, neuzeitliche und gesunde Wohnungen gegen billige Mietsätze zur Verfügung gestellt werden.

Wie sich die niedrige Bildungsstufe der breiten Massen auf die fortschrittliche Lebensweise des slowakischen Volkes hemmend ausgewirkt hatte, so waren auch seit jeher die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes für die Entwicklung des Lebensniveaus ungünstig. Abgesehen davon, daß für die Besserung der Lage der slowakischen Landwirtschaft, dem größten Wirtschaftszweig des Landes, vor 1939 äußerst unzulängliche Maßnahmen ergriffen wurden, wurde auch noch ein Teil der für die Slowakei lebenswichtigen Industrie allmählich stillgelegt. So kam es, daß das Einkommen der slowakischen Bevölkerung infolge des Überschusses an Arbeitskräften klein war und kaum für den Erwerb der notwendigsten Dinge des Lebens ausreichte, und daß viele Slowaken und Slowakinnen infolge mangelnder Arbeitsmöglichkeiten in der Heimat im Ausland Arbeit suchen mußten oder überhaupt auswanderten. Noch zur Zeit der Tschechoslowakischen Republik wanderten weit über 100000 Slowaken aus.

Der junge slowakische Staat sah sich daher vor die Aufgabe gestellt, zur Hebung des Einkommens des slowakischen Volkes vor allem auch neue Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen. Darauf zielte ein großer Teil der bisherigen Bemühungen des Slowakischen Staates auf sozialpolitischem und wirtschaftlichem Gebiet.

Zunächst galt der Kampf der auf dem kleinen Volke lastenden verhältnismäßig großen Arbeitslosigkeit[1]). Durch die Entfernung jüdischer[2]) und zum Teil auch tschechischer Elemente konnte eine erhebliche Zahl von Arbeitsplätzen freigemacht werden. Weitere Arbeitskräfte konnten bei öffentlichen Arbeiten und bei dem staatlich geförderten Ausbau von Industrie, Bergbau und vor allem der Holzwirtschaft in Arbeit vermittelt werden. Ferner fanden erwerbslose Slowaken auf Grund von zwischenstaatlichen Vereinbarungen vor allem im Deutschen Reich Arbeitsmöglichkeiten. So konnte die Zahl der Arbeitslosen, die mit Ausnahme der nichtunterstützten noch im März 1939 fast 60000 erreichte, auf wenige hundert zumeist nicht einsatzfähige Arbeitslose gesenkt werden. Die Fürsorge für diese Arbeitslosen und die im Winter zum Teil arbeitslosen landwirtschaftlichen Saisonarbeiter bilden für die slowakische Regierung keine übermäßige Belastung und können fast völlig aus den Mitteln des Winterhilfswerks der Slowakischen Volkspartei unterstützt werden.

Zur Steigerung des Einkommens der slowakischen arbeitenden Bevölkerung wurden verschiedene lohnpolitische Maßnahmen ergriffen. Auf Anregung von Staat und Partei wurden zunächst zwischen den früheren Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereinigungen Vereinbarungen über Lohnerhöhungen, insbesondere der niedrigen Löhne, getroffen und damit eine merkliche Erleichterung der Lage vieler Arbeitnehmer herbeigeführt. Darüber hinaus wurden von Zeit zu Zeit zum Ausgleich der Erhöhung der Lebenshaltungskosten, die der Slowakische Staat in

---

[1]) Dekretgesetz vom 12. Juni 1940 über die Organisation der Arbeitsämter. *Slovenský zákonník*, Nr. 30, 26. Juni 1940.

[2]) VO. vom 11. Oktober 1940 über die Beschäftigung von Juden. *Slovenský zákonník*, Nr. 54, 16. Oktober 1940.

erträglichen Grenzen zu halten imstande war, Teuerungszulagen gewährt. Die größte Bedeutung ist hier jedoch der Einführung der Familienlöhne beizumessen[1]). Noch vor der Auflösung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen und der Zusammenfassung aller arbeitenden Slowaken in der Slowakischen Arbeitenden Gemeinschaft übernahm der Staat selbst die Regelung der Arbeitsbedingungen[2]), wozu die Slowakische Volkspartei, vor allem durch ihre Gliederung, die Slowakische Arbeitende Gemeinschaft, durch Rat und Tat einen wesentlichen Beitrag leistet. Ferner wirken Partei und Staat darauf hin, durch Leistungssteigerung das Einkommen der Arbeitnehmer zu erhöhen. Diesem Zwecke dienen nicht zuletzt berufsfördernde Lehrgänge verschiedener Stellen und die Bemühungen um die Heranbildung des Facharbeiternachwuchses. Schließlich gehen Bestrebungen dahin, durch verschiedene soziale Einrichtungen, wie Werkküchen, Verbrauchergenossenschaften usw. die wirtschaftliche Lage der arbeitenden Bevölkerung zu verbessern.

Auch für den Teil der slowakischen Bevölkerung, dem durch Krankheit, Unfall oder zu hohes Alter die Möglichkeit zum Verdienen genommen wird, wird durch den Ausbau der Sozialversicherung und -fürsorge in gesteigertem Maße gesorgt. Durch die allmähliche Erfassung aller Schaffenden durch die Sozialversicherung und durch die Angleichung der Leistungen an die Mindesthöhe der Lebenshaltungskosten wird dem slowakischen Volk ein erhöhtes Gefühl der Sicherheit, vor Not bewahrt zu sein, vermittelt. Auch den von der Sozialversicherung nicht erfaßten bedürftigen Staatsangehörigen widmet der Staat in Zusammenarbeit mit der Slowakischen Volkspartei besondere Aufmerksamkeit und gewährt ihnen weitgehende Hilfe. So konnte auch das Bettlerwesen, das vor 1939 zu einer wahren Volksplage geworden war, fast völlig beseitigt werden.

Da der überwiegende Teil der slowakischen Bevölkerung in der Landwirtschaft tätig ist, mußte vor allem hier für eine Erhöhung des Einkommens gesorgt werden. Zu diesem Zwecke wurden in erster Linie Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der slowakischen Landwirtschaft in Angriff genommen. Da es dazu an ausreichenden privaten Mitteln fehlte, sah der Staat im Rahmen eines kurzfristigen, den gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung tragenden Planes zur Hebung der Landwirtschaft zunächst für 1942: 100 Millionen Ks.[3]) und in einem gleichzeitig zur Durchführung gelangenden, doch langjährigen Plan zu gleichen Zwecken rund eine Milliarde Ks. vor. Neben der Neulandgewinnung werden vom Slowakischen Arbeitsdienst zur Steigerung der Ernteerträge und der Güte des Weidelandes umfangreiche Bodenverbesserungen durchgeführt. Ferner wurde durch gesetzliche Bestimmungen die Dreifelderwirtschaft, die bis vor kurzem fast durchweg üblich war, verboten und angeordnet, daß jede nutzbare Fläche bebaut werden muß. Außerdem werden große Mengen Kunstdünger, hochwertiges Saatgut und Saatreinigungsmaschinen bereitgestellt. Für die Ausstattung der slowakischen Landwirtschaft mit den notwendigen Maschinen sind bedeutende Mittel vorgesehen. Nicht geringere Aufmerksamkeit als dem Ackerbau wird auch der Viehwirtschaft zuteil. Der Viehbestand wird durch hochwertiges Zuchtvieh aufgefrischt, die Weidemöglichkeiten werden verbessert und erweitert und Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels an Futtermitteln durchgeführt. Einen wesentlichen Beitrag zur Hebung der slowakischen Landwirtschaft bilden die Flur-

[1]) Gesetz vom 24. September 1941 über Zulagen für die Kinder der Arbeiter. *Slovenský zákonník*, Nr. 57, 29. September 1941.

[2]) Gesetz vom 29. Oktober 1940 über die Regelung der Arbeitsverhältnisse. *Slovenský zákonník*, Nr. 59, 8. November 1940.

[3]) Gesetz vom 27. März 1942 über die Förderung der landschaftlichen Erzeugung. *Slovenský zákonník*, Nr. 16, 4. April 1942.

bereinigungen und die Zuteilung von Boden aus einem staatlichen Bodenfond und aus arisiertem Grundbesitz an landwirtschaftliche Kleinbetriebe, die übrigens die überwiegende Mehrzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in der Slowakei ausmachen. Bei der Bodenzuteilung aus arisiertem Grundbesitz werden vor allem Frontkämpfer berücksichtigt. Schließlich wurde in der 1942 errichteten Landwirtschaftskammer ein wirksames Werkzeug für die Durchführung der Maßnahmen zur Hebung der Landwirtschaft und für die Wahrung ihrer Belange geschaffen.

Zur Förderung der Industrie, die für das slowakische Volk eine unentbehrliche Ergänzung der unzureichenden Erwerbsmöglichkeit in der Landwirtschaft darstellt, werden den Industriebetrieben bei Erweiterungs- und Umbauten, bei der Modernisierung der Maschinenanlagen und bei Aufwendungen für soziale Einrichtungen bedeutende Steuererleichterungen gewährt und staatliche Kredite zur Verfügung gestellt[1]).

Neben weiteren die slowakische Wirtschaft fördernden Maßnahmen des Slowakischen Staates, wie die Förderung des Handels durch die Organisierung von Messen, die Vereinheitlichung des Bankwesens usw., wurden große Bemühungen für den Ausbau des Verkehrs- und Nachrichtenwesens sowie für die Elektrifizierung des Landes unternommen. Das durch die Abtretung der südlichen Gebiete an Ungarn stark beeinträchtigte slowakische Verkehrswesen mußte durch den Neubau von Straßen und Eisenbahnstrecken verbessert werden. Daneben wurden im Innern des Landes neue Straßen gebaut, viele 1000 km Straßen staubfrei gemacht, das Eisenbahnnetz leistungsfähiger gestaltet, die Zahl der Fernsprechverbindungen und Telegraphenlinien vergrößert usw. Für die Versorgung der Slowakei mit elektrischem Strom werden mehrere, darunter einige äußerst leistungsfähige Kraftwerke an neuen Stauwerken errichtet. Der Ausbau des Verkehrswesens dürfte in Zukunft auch für die Belebung des für die Slowakei so wichtigen Fremdenverkehrs und die Erschließung des Landes für neuzeitliche Verhältnisse überhaupt von größter Bedeutung sein[2]).

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Hebung der Lebensweise des slowakischen Volkes bildet nicht zuletzt die bereits weitgehend erfolgreich durchgeführte Beseitigung des jüdischen Einflusses aus allen Lebensgebieten des slowakischen Volkes[3]), auf den zum großen Teil die Verarmung weiter Kreise der Bevölkerung vor allem der ländlichen, zurückzuführen ist[4]). Hier leistet neben den mit der Lösung der Judenfrage beauftragten Stellen des Staates die Hlinka-Garde der Slowakischen Volkspartei vorbildliche Arbeit[5]). Auch die Zigeunerfrage

---

[1]) Gesetz vom 19. November 1940 über die Förderung des Aufbaus der Industrie. *Slovenský zákonník*, Nr. 62, 26. November 1940.

[2]) Nach Angaben des Ministers für Verkehr und öffentliche Angaben, *J. Stano*, vom 14. März 1943 betrugen die Ausgaben des Ministeriums für Verkehr und öffentliche Arbeiten im Jahre 1939: 425 Mill. Ks., 1940: 548 Mill. Ks., 1941: 684 Mill. Ks. und 1942: 831 Mill. Ks. Von den Gesamtausgaben für 1939—1942 von 2488 Mill. Ks. entfielen 1193 Mill. Ks. auf die Eisenbahnen, 187 Mill. Ks. auf das Postwesen und 1108 Mill. Ks. auf Wege-, Wasser- und andere Bauten.

[3]) VO. vom 9. September 1941 über die Rechtsstellung der Juden. *Slovenský zákonník*, Nr. 52, 10. September 1941.

[4]) Nach Angaben des Staatspräsidenten Dr. *J. Tiso* vom 23. August 1942 entfielen vor der Errichtung der Slowakischen Republik auf fast 3 Mill. Slowaken 62 v. H. und auf die Juden, die 5 v. H. der Bevölkerung des Gebietes der Slowakei ausmachten, 38 v. H. des gesamten Volksvermögens.

[5]) Nach Angaben des Beauftragten für die Lösung der Judenfrage im Innenministerium, Oberfachrat Dr. *Anton Vašek*, vom November 1942 betrug die Zahl der erfaßten Juden auf dem Gebiet der Slowakischen Republik am 15. Dezember 1940: 88951. Das angemeldet jüdische Vermögen betrug am 2. September 1940: 4,3 Mrd. Ks. Im November 1942 waren

wird einer restlosen Lösung entgegengeführt. Die Zigeuner werden, zum Teil mit Zwang, bei nutzbringenden Arbeiten eingesetzt. Damit wird ein Ausgangspunkt schlechter Sitten und nicht selten verderblicher Krankheiten vom slowakischen Volkskörper ferngehalten und das Land von einer alten Plage befreit.

Schließlich darf der Einfluß der kulturell hochstehenden deutschen Volksgruppe auf die Lebensweise des slowakischen Volkes nicht unbeachtet bleiben. Staat und Partei haben diese Tatsache erkannt und ihr dadurch Rechnung getragen, daß sie der deutschen Volksgruppe völkische Selbständigkeit gab.

Die Entwicklung in der Slowakei während der letzten 4 Jahre bietet zahlreiche Anhaltspunkte für die Wege einer volksbewußten Sozialpolitik unter einer autoritären Staatsführung. Trotz der Schwierigkeiten, die die besonderen Umstände des Krieges mit sich bringen, hat das kleine Land, befreit von dem niederhaltenden Druck einer volksfremden, chauvinistischen Herrschaft, in großräumiger Verbindung mit dem Reich alle Möglichkeiten genutzt, um das slowakische Volk zu einem vollwertigen Glied der europäischen Völkerfamilie heranzubilden. Der Ernst und die Entschlossenheit, mit dem seit der Gründung des slowakischen Staates das Ziel einer sozialen Neugestaltung und einer Hebung des gesamten Lebensniveaus angestrebt wurde, sind ein Unterpfand dafür, daß die Opfer dieses Krieges um der eigenen wie der europäischen Zukunft willen das slowakische Volk zu einer vollen Entfaltung seiner Lebenskräfte führen werden.

Die Produktionsgenossenschaften der Arbeiter in Frankreich

Von Raymond Froideval, Paris

Die französischen Produktionsgenossenschaften der Arbeiter sind eine typische wirtschaftliche und soziale Erscheinung.

So wie sich in den Einkaufsgenossenschaften die Mitglieder zur Beschaffung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zusammenschließen, vereinigen sich in den Produktionsgenossenschaften die Hersteller zu gemeinsamer Arbeit ohne einen Arbeitgeber und teilen sich entsprechend der von jedem einzelnen geleisteten Arbeit in den Gewinn.

Diese Produktionsgenossenschaften der Arbeiter sind über ganz Frankreich verbreitet. Sie umfassen zahlreiche Berufe; ihre Tätigkeit ist vielseitig.

Unter dem Einfluß der französischen Philosophen Fourrier und Proud'hon schlossen sich Arbeiter schon in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu Arbeitsgemeinschaften oder Genossenschaften zusammen.

Das Elend war groß, und durch die industrielle Entwicklung entstand eine bedeutende Arbeitslosigkeit. Die Aufstellung neuer Maschinen in den Werkstätten brachte die Ent-

---

von der Gesamtzahl der jüdischen Unternehmen von rund 12300 über 10000 aufgelöst und 1890 arisiert. Von 163346 Katastral-Joch ehemaligen jüdischen Grundbesitzes waren zum gleichen Zeitpunkt 38700 an arische Landwirte übergeführt und der Rest in staatlicher Verwaltung. Der gesamte jüdische Hausbesitz (über 6000 Häuser im Wert von rund 1,25 Mrd. Ks.) war an den Staat übergegangen. Die Zahl der aus der Slowakischen Republik ausgesiedelten Juden betrug im November 1942 über 60000. Fast 8000 haben das Staatsgebiet auf ungesetzlichem Wege verlassen. Von den in der Slowakei verbliebenen Juden befanden sich 3500 Männer in Arbeitslagern. Das Vermögen der ausgesiedelten Juden verfiel dem Staat.

lassung einer großen Zahl von Arbeitern mit sich. Die Löhne waren mäßig, die langen Arbeitstage sehr beschwerlich.

So bildeten sich in allen Teilen Frankreichs genossenschaftliche Vereinigungen, von denen einige noch heute bestehen, wie beispielsweise die Familistere *Godin* (Eisenwerk Guise an der Aisne).

Wenn ferner in den letzten 40 Jahren infolge von Streiks Arbeiter ihren Arbeitsplatz verloren und von niemand mehr eingestellt wurden, dann fanden sich oft einige zusammen, zählten ihre mageren Ersparnisse, legten ihr Handwerkszeug zusammen und vereinigten sich zu einer Genossenschaft.

In ihrer Entwicklung haben die Arbeitergenossenschaften stets mit Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, denn es fehlte ihnen der wichtigste Nerv, das Kapital.

Die französische Regierung hat sich ihrer in mancherlei Weise angenommen.

Schon im Jahre 1848 bewilligte die Nationalversammlung einen Kredit von drei Millionen Franken zur Gewährung von Darlehen an Gesellschaften, die darum nachsuchten.

Durch verschiedene Gesetze wurden den Arbeitergenossenschaften solche Kredite eingeräumt, und seit 1937 besteht eine zentrale Genossenschaftskreditkasse, die im besonderen damit beauftragt ist, staatliche Vorschüsse als Darlehen an Gesellschaften zu geben, die solche beantragen.

Für die Produktionsgenossenschaften der Arbeiter gelten, vom juristischen und kommerziellen Standpunkt aus gesehen, dieselben Gesetze wie für die kapitalistischen Aktiengesellschaften. Sie sind in der Tat Gesellschaften, deren Kapital und Teilhaber veränderlich sind. Trotzdem sind im Arbeitsgesetzbuch in verschiedenen Absätzen des Buches III *die Bedingungen für die Anerkennung als Arbeitergenossenschaft* festgelegt worden.

Es wird hier zunächst bestimmt, daß sie zur gemeinsamen Ausübung des Berufes ihrer Mitglieder, zur Leistung öffentlicher oder privater Dienste und zum Verkauf von hergestellten, bearbeiteten oder durch Auszüge gewonnenen Erzeugnissen gebildet werden. Auf diese Weise können Kapitalisten, die nicht selber arbeiten, keine Genossenschaft gründen.

Zur Bildung einer Arbeitergenossenschaft sind mindestens sieben Mitglieder erforderlich, die dem gleichen Beruf angehören und Genossenschaftsanteile von mindestens 100 Franken je Anteil erworben haben.

Der Unterschied zwischen den Gesellschaften der Arbeitergenossenschaften und den kapitalistischen Gesellschaften geht klar aus der Tatsache hervor, daß bei den Generalversammlungen, welche die ersteren alljährlich abhalten, jeder Arbeiter nur eine Stimme besitzt, gleichgültig wieviel Anteile er gekauft hat. In manchen Arbeitsgemeinschaften kann ein Arbeiter, je nach seinen Fähigkeiten oder seiner Funktion, oder auch der Dauer seiner Mitgliedschaft in seinem Unternehmen, bis zu fünf Stimmen erhalten. Diese Zahl kann aber keineswegs überschritten werden und ist nicht von dem Genossenschaftsanteil abhängig.

Das hervorstechendste soziale Merkmal der Arbeitergenossenschaften ist folgendes: Wenn die Jahresbilanz einen Gewinn ausweist, so wird dieser mit mindestens 25 v.H. an die Arbeiter verteilt, an Hilfskräfte ebenso wie an ständige Mitglieder. Ein Teil des Gewinns ist für die Verzinsung des Kapitals, das nicht höher als mit 6 v.H. verzinst werden darf, bestimmt; ein anderer Teil verbleibt als Garantiefonds, für Reserven, für Unterstützungszwecke und Alters- und Krankenversicherungen.

Verläßt ein Mitglied seine Produktionsgenossenschaft, so erhält es lediglich seinen Aktienanteil, ohne daß die Dauer seiner Mitgliedschaft — selbst wenn diese 30 Jahre betragen sollte, Berücksichtigung findet. Es hat keinen Anspruch auf einen Teil der Reserven, die die Aktiva der Gesellschaft darstellen und das gemeinschaftliche Vermögen aller zusammengeschlossener Arbeiter sind. Wird das Unternehmen aufgelöst, so wird das Vermögen, das heißt der Barbestand und die reinen Aktiva, nicht etwa unter die Genossenschaftsmitglieder verteilt, sondern einem Hilfswerk der Genossenschaften oder der Beratenden Kammer der Genossenschaften Frankreichs zugeführt.

Hieraus geht klar hervor, daß die Produktionsgenossenschaften der Arbeiter in erster Linie Vereinigungen von arbeitenden Menschen sind und nicht kapitalistische Einrichtungen darstellen.

Zur Kontrolle aller dieser Produktionsgenossenschaften, deren es in ganz Frankreich 700 gibt, sind diese in einer Spitzenorganisation, der *Beratenden Kammer zur Kontrolle der Produktionsgenossenschaften*, zusammengefaßt, die ihren Sitz in Paris hat. Diese Organisation vertritt die Produktionsgenossenschaften bei Behörden und Ministerien.

Die Beratende Kammer hat folgende besonderen Einrichtungen geschaffen: Eine Nationale Kasse für die Urlaubsvergütung, eine Kompensationskasse für die Zahlung von Familienunterstützungen und Geburtenprämien, ein Waisenhaus für die Kinder verstorbener Genossenschaftsmitglieder, eine Lehrlingsorganisation, sowie eine Gemeinschaftsbank, die seit 1893 die Kredit- und Diskontangelegenheiten der Gesellschaftsmitglieder erledigt.

Die heute bestehenden Produktionsgenossenschaften der Arbeiter erstrecken sich auf *alle Industriezweige*. Zahlreich sind die Unternehmen solcher Art im Hoch- und Tiefbau und bei öffentlichen Arbeiten (Maurer, Maler, Schlosser, Elektriker, Zimmerleute, Tischler); ferner in der Mechanik, im Telefonbau, in der Feinmechanik, der Produktion elektrischer Kabel, in der Schokoladenindustrie, im Konditorei- und Bäckergewerbe, in der Textil- und Tuchindustrie, der Hemdenfabrikation, im Schneiderhandwerk, in der Handschuhfabrikation, der Schuhindustrie, dem Buchdruckgewerbe, in der Glasindustrie, Diamantschleiferei, in Steinbrüchen, in denen Granit gebrochen und bearbeitet wird. Sogar bei geistigen Berufen wie Architekten, Werbefachleuten, Bildberichterstattern und Schauspielern gibt es Arbeitsgenossenschaften.

Im Jahre 1941 hatten die gesamten Genossenschaften trotz der Krise und der vielfachen Schwierigkeiten in der französischen Industrie einen Jahresumsatz von etwa einer Million Franken. Mehr als 30000 Arbeiter sind in den Produktionsgenossenschaften beschäftigt, die zusammen mit ihren Familien 80000 Personen zählen.

II. Teil: Rundschau

Die soziale Ordnung

Europa. *Die soziale Ordnung als Grundlage der abendländischen Kultur.* Die 2. Tagung der Union nationaler Journalistenverbände vereinigte vom 22. bis 25. Juni 1943 in Wien 400 führende Journalisten aus 21 Ländern des europäischen Kontinents, die weit über 25000 in der Union nationaler Journalistenverbände zusammengeschlossene Schriftleiter vertraten. Reichspressechef Dr. Dietrich führte in seiner richtungweisenden Ansprache u. a. über die gegenseitige Bedingtheit von Kultur und sozialer Ordnung folgendes aus[1]):

. . . und noch von einem anderen bedeutsamen Aspekt aus gilt es, die aufstrebenden Kräfte für diesen Emporstieg zu mobilisieren. Immer ist die Kultur auch die Mutter des sozialen Fortschritts gewesen. Deshalb liegt Europas überragende Stellung vor allem auch in der gewaltigen Tatsache seiner unsterblichen Leistung für den sozialen Aufstieg der Menschheit.

Wenn sich im Laufe der Jahrtausende die Massen der arbeitenden Menschen zahlloser Völker in unablässigem und wechselvollem Ringen aus der Sklaverei und der Leibeigenschaft erhoben, wenn sich das Proletariat als das moderne Millionenheer rechtloser Arbeitssklaven in einer Folge vielgestaltiger revolutionärer Entwicklungen heute in vielen Ländern bis zum freischaffenden Bauern- und Arbeitertum emporgerungen hat, dann war es die moralische Antriebskraft Europas und das Licht des europäischen Geistes, das der Menschheit voranleuchtet auf ihren Wegen.

Europas Forscher und Wissenschaftler haben der arbeitenden Menschheit immer wieder den Aufstieg ihrer Lebenshaltung erkämpft. Europa hat die Maschinen geschaffen, die das harte Los gerade der Ärmsten der Armen erleichtert und ihnen den Weg auf höhere Stufen des Daseins erschlossen haben. Europas Geist hat das soziale Bewußtsein der arbeitenden Massen überhaupt erst geweckt. Die Reinheit und Glut seiner Ideen hat ihre Lebensrechte proklamiert, und die Kraft ihrer Revolutionen hat den sozialen Emporstieg der Menschheit Wirklichkeit werden lassen. Jeder Rückschritt in dieser Kette der sozialen Entwicklung ging aus von jenen peripheren Ländern, die auch heute wieder im Kampf stehen gegen diesen Kontinent und seine sozialen Errungenschaften: von England und Rußland. Alle Dogmen des krassesten Kapitalismus und deshalb auch die tiefsten Tiefen menschlichen sozialen Elends hat englischer Geist den Völkern gebracht. Fast alle Ideen menschlicher Unterdrückung, kapitalistischer Amoral, menschlichen Niedergangs und eines verbrecherischen Materialismus wurden in England geboren. Selbst die sozialverbrecherische Lehre des Kommunismus ist im Gehirn eines Juden entstanden, der sie in England angesichts des Hochkapitalismus entwarf und die dann im „Sowjetparadies" so grauenhafte Wirklichkeit wurde. Es ist eine der furchtbarsten Anklagen in der Geschichte, daß der jüdische Marxismus den sozialen Emporstieg der arbeitenden Menschheit schon heute um fast ein Jahrhundert zurückgeworfen hat.

Aber der europäische Kontinent hat vor diesem sozialen Verrat nicht kapituliert. Er ist das soziale Gewissen der Menschheit geblieben! Als nach dem ersten Weltkrieg und dem verblendeten Diktat von Versailles überall in der Welt schrankenlose Willkür die Fackel des wahren Sozialismus auszulöschen drohte, um die arbeitende Menschheit wieder zurückzustoßen in das Los elender Lohnsklaven, da war es wieder Europa, das die soziale Fahne der Menschheit ergriff, da waren es wieder die großen kulturschöpferischen Nationen dieses Kontinents, die revolutionäre fortschrittliche Lösungen suchten und sie in der Gemeinschaft ihrer eigenen Nationen verwirklichten.

Sie haben durch die Kraft neuer Ideen, die aus dem Schoße des Volkes geboren wurden, die tödliche Gefahr des Weltbolschewismus gebannt und der arbeiten-

[1]) *Deutsche Presse*, Nr. 14, 3. Juli 1943.

den Menschheit Brücken in eine neue Welt der Freiheit und sozialen Gerechtigkeit geschlagen. Sie haben die Idee einer neuen Synthese des menschlichen Zusammenlebens, die Idee einer neuen europäischen Ordnung aufgebaut auf dem Adel der Arbeit, der Verpflichtung zum Fortschritt, auf dem Prinzip der Leistung und dem Grundsatz der Gerechtigkeit für alle.

Diese neue, der großen geistigen Tradition Europas würdige Lebensordnung verkündet dem schaffenden Menschen nicht die nebelhafte Phrase der „Freiheit von Not", sondern will ihm die klare Sicherheit der Existenz geben in der Geborgenheit seiner Volksgemeinschaft. Diese Idee einer neuen europäischen Ordnung täuscht nicht die kleinen Nationen mit der Fata Morgana der „Freiheit vor Furcht", mit der Vorspiegelung ewiger Seligkeit schon auf Erden, sondern bietet ihnen greifbare Sicherheit innerhalb der Solidarität dieses Kontinents und gerechten Anteil an den Gütern der Erde.

Die Soldaten der Nationen des europäischen Kontinents sind heute in Wahrheit die Kämpfer für die höchsten sozialen Ideale und die größten moralischen Werte der Menschheit. Sie sind die Verteidiger der menschlichen Zivilisation gegen den Blutrausch des Bolschewismus. Sie sind die Kämpfer für den Bestand der ganzen abendländischen Kultur. Sie sind in Wahrheit die Streiter für die Rechte des arbeitenden Volkes und den sozialen Aufstieg der Nationen.

Wirtschaft

Deutschland. *Richtlinien für die Preisbildung und Preisüberwachung.* Der Reichskommissar für die Preisbildung hat Richtlinien für die Preisbildung und Preisüberwachung veröffentlicht[1]). Nach den Richtlinien soll das Schwergewicht der Arbeit der Preisbehörden bei der Preisüberwachung, bei der Durchsetzung der geltenden, zur Sicherung der Preisstabilität erlassenen Vorschriften liegen. Neue Preisvorschriften sollen nur noch erlassen werden, wenn ein dringendes Bedürnis dafür vorhanden ist und besonders geänderten wirtschaftlichen Voraussetzungen Rechnung getragen werden muß. Beim Erlaß neuer Vorschriften soll daher auch die Organisation der gewerblichen Wirtschaft stärker als bisher zur Beratung herangezogen werden. Ein weiterer Erlaß handelt von der Errichtung eines Preisüberwachungsreferats im Preiskommissariat.

— *Aufgabenverteilung zwischen Landeswirtschaftsämtern und Gauwirtschaftskammern*[2]). In einem Erlaß vom 18. Mai 1943 hat der Reichswirtschaftsminister die Aufgabenverteilung zwischen den Landeswirtschaftsämtern und Gauwirtschaftskammern bzw. Wirtschaftskammern und ferner die Zusammenarbeit der fachlich-zentralen Lenkungsstellen mit bezirklichen Stellen festgelegt. Danach sind die Landeswirtschaftsämter staatlich regionale Lenkungsorgane, während die unmittelbare Hinarbeit zum Betriebe durch Betreuung und Bewirtschaftung durch die betriebsnäheren Gauwirtschaftskammern mit ihren Wirtschaftskammern und Zweigstellen vorzunehmen ist. Die einzelnen Aufgabengebiete der Gauwirtschaftskammern und Wirtschaftskammern werden in einer Anlage zum Erlaß genau bestimmt.

Kroatien. *Staatsmonopol für landwirtschaftliche Erzeugnisse*[3]). Durch ein Dekretgesetz des Staatsführers wurden die landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Unabhängigen Staate Kroatien zum Staatsmonopol erklärt. Der Staat allein kann durch seine Organe über diese Landesprodukte verfügen. Im Sinne der Verordnung bilden alle Getreidearten, und zwar Weizen, Korn, Gerste, Hafer, Mais, ferner alle Arten von Hülsenfrüchten sowie Kartoffeln ein Verkehrsmonopol des Staates für die Sicherstellung der Volksernährung und der sonstigen Wirtschaftsbedürfnisse.

Vereinigte Staaten von Amerika. *Kaufkraft des Dollars*[4]). Das Handelsministerium der Vereinigten Staaten gibt in seiner Zeitschrift „Survey of Current Business" eine Zahlenübersicht über die Entwicklung der Kaufkraft des Dollars seit Dezember 1941, gemessen an den Kennziffern für Großhandelspreise, Lebenshaltungskosten, Kleinhandelspreise für Nahrungsmittel und

[1]) *Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung*, 31. Mai 1943. [2]) *Reichsanzeiger*, Nr. 125, 1. Juni 1943. [3]) *Der Ost-Express*, Wirtschaftsausgabe, Nr. 154, 5. Juli 1943.

[4]) *Survey of Current Business*, U.S. Department of Commerce, Washington D.C., vol. 23, Nr. 2, Februar 1943, S. 4.

Verkaufspreise der Farmererzeugnisse auf der Grundlage von 1935—1939 = 100.

Die Kaufkraft des Dollars hat sich danach im Vergleich mit der Grundlage der Kennziffer (1935—1939 = 100) bis Dezember 1942 für Kleinhandelspreise um 25 v.H. und für die Preise der Landwirtschaft um rund 40 v.H. vermindert; für die Großhandelspreise betrug die Verminderung 20 v.H. und für die Lebenshaltungskosten rund 17 v.H.

Kaufkraft des Dollars gemessen an den Kennziffern für

	Großhandelspreise	Lebenshaltungskosten	Kleinhandelspreise	Verkaufspreise d. landwirtschaftl. Erzeugnisse
	(1935—1939 = 100)			
1941				
Dezember	85,9	90,5	88,3	73,5
1942				
Januar	83,8	89,3	86,0	70,5
Februar	83,2	88,6	85,5	72,5
März	82,4	87,5	84,2	72,0
April	81,5	86,9	83,5	70,1
Mai	81,4	86,2	82,1	69,1
Juni	81,6	85,9	81,1	69,6
Juli	81,5	85,5	80,2	68,2
August	81,1	85,1	79,2	64,4
September	80,8	84,8	78,9	64,4
Oktober	80,4	84,0	77,1	62,2
November	80,2	83,5	76,2	62,2
Dezember	79,6	83,1	75,3	59,1

Arbeitseinsatz

Arbeitseinsatzlenkung, Arbeitsvermittlung

Bulgarien. *Arbeitseinsatz für landwirtschaftliche Arbeiten.* Der Ministerrat genehmigte Richtlinien für den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft. Danach können Militärpersonen oder Zivilmobilisierte im Alter von 17 bis 50 Jahren eingesetzt werden. Als Arbeitskräfte gelten geeignete Personen beider Geschlechter, die den Vorschriften über die Zivilmobilisation unterliegen. Außerdem ist die Nachbarschaftshilfe der Einwohner auf dem Lande in jeder Form unbedingte Pflicht[1]). Bei dringenden Feldarbeiten, namentlich bei Saat- und Erntearbeiten, ist auch die Heranziehung von Schülern der oberen Klassen und Studenten vorgesehen.

Deutschland. *Richtlinien für den Ferieneinsatz von Studenten.* Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz veröffentlichte die im Einvernehmen mit dem Reichserziehungsminister und der Reichsstudentenführung erlassenen Durchführungsbestimmungen für den studentischen Kriegseinsatz 1943 vom 4. Mai 1943[2]). Die Dauer des Ferieneinsatzes beträgt 9 Wochen mit der Einschränkung, daß dem Studenten mindestens zwei Wochen Urlaub verbleiben müssen. Der studentische Ferieneinsatz gliedert sich in den allgemeinen Rüstungseinsatz, Arbeitsplatzablösung — Fabrikdienst — Ehrendienst, kriegswichtige Forschung, Landwirtschaftseinsatz, Facheinsatz Medizin, volkspolitische Fach- und Wissenschaftseinsätze, Familienhilfe und Sondereinsätze.

Der Einsatz erfolgt in allen Fällen auf dem Wege der Dienstverpflichtung durch das Arbeitsamt des Studienortes. Die Tätigkeit im studentischen Kriegseinsatz wird tariflich entlohnt.

Finnland. *Erfassung d. Arbeitskräfte*[3])[4])[5]) Anfang April 1943 wurden ergänzende Anordnungen des Ministeriums für Verkehr und öffentliche Arbeiten zur Durchführung der Erfassung von Arbeitskräften erlassen. Danach begann in der zweiten Aprilhälfte die Erfassung der arbeitspflichtigen Männer im Alter von 19 bis 54 Jahren in den Gemeinden, die von der ersten Erfassung im Januar 1943 nicht betroffen worden waren. Es handelt sich dabei vorwiegend um Landgemeinden, die in der Nähe größerer Städte liegen.

Die Erfassung soll einen Überblick dar-

[1]) *Utro*, Nr. 10071, 7. März 1943. [2]) *Reichsarbeitsblatt*, 1943, *I*, S. 282. [3]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1943, Heft 3, S. 253. [4]) *Uusi suomi*, Nr. 97, 10. April 1943, Nr. 101, 14. April 1943. [5]) *Helsingin Sanomat*, Nr. 101, 14. April 1943.

über verschaffen, ob und wieviel Arbeitskräfte für die Arbeitseinsatzlenkung noch zur Verfügung stehen. Meldepflichtig sind wie beim Aufgebot im Januar alle in den Jahren 1889 bis 1923 geborenen Männer. Sie haben sich bei der für sie zuständigen Arbeitseinsatzstelle einzutragen. Weiter hat der Arbeitgeber Listen in doppelter Ausfertigung über die Arbeitnehmer seines Betriebes bei der Arbeitseinsatzstelle einzureichen, die auf Grund der geltenden Vorschriften von der Meldung bei der jetzigen Erfassung befreit sind. Auf den Listen muß außer den Angaben über den Personalstand noch gemeldet werden, für welche Beschäftigung sich der betreffende Arbeitnehmer auf Grund seiner körperlichen Kräfte besonders eignet.

Weiter können Frauen im Alter von 19 bis 49 Jahren verpflichtet werden, sich bei ihrem zuständigen Arbeitsamt einzutragen. Das Aufgebot soll im Laufe dieses Sommers durchgeführt werden. Frauen, die sich vor dem Aufgebot ihrer Jahresklasse freiwillig melden, haben Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Wünsche in bezug auf Arbeitszeit (Ganz- oder Halbtagsarbeit), Arbeitsort usw. Die freiwillige Meldung für landwirtschaftliche Arbeiten konnte bis zum 16. Mai 1943 erfolgen.

Frankreich. *Arbeitsbuchpflicht und Arbeitsplatzwechselbeschränkung*[1] [2]). Als weitere Durchführungs-VO. zum Gesetz vom 4. September 1942 über die Lenkung des Arbeitseinsatzes ist die VO. vom 27. März 1943 über die Schaffung einer Arbeitskarte (Certificat de Travail) erschienen. Sie bestimmt, daß alle männlichen Franzosen im Alter von 18 bis 50 Jahren, die in Industrie-, Handels- und Handwerksbetrieben beschäftigt sind, eine Arbeitskarte besitzen müssen; diese Verpflichtung gilt auch für Banken, Versicherungen und Verkehrsbetriebe mit Ausnahme der staatlichen Eisenbahnen.

Die Arbeitskarte war grundsätzlich vom Arbeitgeber bis zum 20. April 1943 auszustellen; selbständige Handwerker sowie Alleinarbeiter mußten bei der für sie zuständigen Bürgermeisterei die Ausstellung der Arbeitskarte für sich beantragen. Weshalb die Arbeitskarte nicht vom zuständigen Arbeitsamt ausgestellt werden muß, ist aus der VO. nicht zu ersehen. Durch eine Verwaltungsanordnung wurde weiter bestimmt, daß die Arbeitgeber verpflichtet sind, Listen mit den namentlichen Angaben über die von ihnen ausgestellten Arbeitskarten an die zuständige Bürgermeisterei, in Paris an den Präfekten des Seine-Departements, Abteilung Arbeit, einzusenden.

Ein Gesetz vom 31. Mai 1943[3]) erweitert die Arbeitsbuchpflicht auf alle männlichen Franzosen der Geburtsjahre 1920—1922, die dem Gesetz über die Arbeitspflicht vom 16. Februar 1943 unterstehen. Diese mußten ab 7. Juni 1943 im Besitz einer Arbeitskarte sein.

Die VO. vom 27. März 1943 bringt weiter Vorschriften über die Arbeitsplatzwechselbeschränkung. Diese war grundsätzlich bereits im Gesetz vom 4. September 1942 vorgesehen und später durch VO. vom 19. September 1942 auf Industrie- und Handelsbetriebe erstreckt worden, für die auf Grund des Gesetzes über die Organisation der gewerblichen Wirtschaft Organisationsausschüsse errichtet worden waren. Die neue VO. dehnt die Arbeitsplatzwechselbeschränkung auf alle Beschäftigten aus, die im Besitz einer Arbeitskarte sind. Diese dürfen die Arbeitsstelle, die auf ihrer Arbeitskarte angegeben ist, ohne vorherige Zustimmung des Generalkommissars für die Arbeitspflicht oder seines Vertreters nicht wechseln. Zur Durchführung dieses Verbots können die Strafen angewendet werden, die Art. 12 des Gesetzes vom 4. September 1942 bereits vorsah. Dieselben Strafen kommen auch in Anwendung bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Einführung einer Arbeitskarte.

— *Dienstverpflichtung für landwirtschaftliche Arbeiten.* Durch Gesetz vom 23. Mai 1943 über die Nutzbarmachung von Brachland sowie die Dienstverpflichtung und den Einsatz von Arbeitskräften in der Landwirtschaft[4]) wurde erneut[5]) der Landwirtschaftsminister u. a. ermächtigt, die für die Durchführung landwirtschaftlicher Arbeiten notwendigen Arbeitskräfte durch Dienstverpflichtung sicherzustellen. Die Dienstverpflichtung kann für männliche Arbeitskräfte im Alter von 16 bis 60 Jahren, sofern sie nicht bereits nach dem Gesetz vom 4. September 1942 über die Arbeitseinsatzlenkung[6]) und dem Arbeitspflichtgesetz vom 16. Februar 1943 erfaßt sind, und für Frauen im Alter von 18 bis 50 Jahren, die keine Kinder zu betreuen haben, ausgesprochen werden. Der Einsatz der dienstverpflichteten Frauen erfolgt nur im Gebiet ihres Wohnortes. Nach den zur Durchführung dieser Maßnahmen vom Landwirtschaftsminister erlassenen Anweisungen[7]) stellen die Präfekten der einzelnen Departements einen

[1]) *Journal Officiel*, Nr. 77, 31. März 1943, S. 918 bis 919. [2]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1943, Heft 1, S. 61. [3]) *Journal Officiel*, Nr. 130, 1. Juni 1943, S. 1491. [4]) *Journal Officiel*, Nr. 127, 28. Mai 1943, S. 1450.

[5]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942, Heft 3, S. 270. [6]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1943, Heft 1, S. 61; Heft 3, S. 253. [7]) *La France Socialiste*, Nr. 485, 2./3. Juni 1943.

Plan für die Dienstverpflichtung von Arbeitskräften und den Einsatz Freiwilliger auf und leiten ihn ihrem übergeordneten Präfekten, der übrigens für den zwischengebietlichen Austausch von Arbeitskräften für die Landwirtschaft zuständig ist, zur Genehmigung zu. Die Dienstverpflichtung wird vom Präfekten des Departements ausgesprochen.

Der Einsatz sowie die ärztliche, moralische und technische Überwachung der zum Einsatz gelangenden Arbeitskräfte erfolgt durch die landwirtschaftliche Korporation[1]), die für die Durchführung dieser Aufgaben nach einem Übereinkommen mit dem Erziehungsminister die Lehrerschaft heranziehen kann. Nach Möglichkeit sollen die Arbeitskräfte in Gruppen eingesetzt werden, deren Betreuung ebenfalls Lehrern und ferner Beauftragten des Sekretariats für die Jugend obliegt. Vom Einsatz zu landwirtschaftlichen Arbeiten sollen insbesondere die Jugendlichen im Alter von 16 bis 20 Jahren erfaßt werden. Freiwillige Meldungen waren bis spätestens 20. Juni 1943 den zuständigen Unionen der landwirtschaftlichen Korporationen zuzuleiten. Der Einsatz der 20- bis 50jährigen Arbeitskräfte ist den zuständigen Dienststellen für Arbeitspflicht zu melden. Freiwillige können den landwirtschaftlichen Betrieb, in dem ihr Einsatz erfolgen soll, selbst wählen, jedoch nur bei den nächsten Verwandten und ferner unter bestimmten Voraussetzungen bei denjenigen Landwirten, bei denen die Betreffenden bereits im Vorjahr freiwillig landwirtschaftliche Arbeiten geleistet haben. Die Dauer des Einsatzes der Freiwilligen wird von den Präfekten der einzelnen Gebiete festgesetzt (für das Seine-Departement sechs Wochen).

Zum Einsatz gelangende Arbeitskräfte haben Anspruch auf den für die betreffende Arbeit im Departement geltenden Lohn. Familienvätern gebührt Familienzulage und Trennungszuschlag. Freiwillige haben ferner Anspruch auf kostenlose Beförderung einer bestimmten Menge von Kartoffeln und Gemüse vom Einsatzort zum Wohnort.

Kanada. *Dienstverpflichtung für Männer im wehrpflichtigen Alter*[2]). Zwei ergänzende VO. vom April 1943 zu den National Selective Service Regulations bringen die gesetzliche Handhabe, um Männer im militärpflichtigen Alter, die für Militärdienste hauptsächlich aus gesundheitlichen Gründen ungeeignet sind, zu kriegswichtigen Beschäftigungen einschließlich der Landarbeit zu verpflichten.

Der Arbeitsminister kann nunmehr zur Sicherung des Kräftebedarfs in kriegswichtigen Betrieben auch die Unternehmer bestimmter Industriezweige veranlassen, Männer im militärpflichtigen Alter nach einem bestimmten Zeitpunkt nicht weiter zu beschäftigen, es sei denn, daß dafür eine besondere Erlaubnis eingeholt worden ist. Männer, die für vorrangige kriegswichtige Arbeiten einsetzbar sind, können in freie Arbeitsplätze eingewiesen werden. Diese Möglichkeit der Dienstverpflichtung soll aber vorläufig nicht für Männer gelten, die von der Wehrmacht entlassen worden sind.

Niederlande. *Maßnahmen der Arbeitseinsatzlenkung.* Über die VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels[3]) hinaus sind zwei weitere VO. des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete für die Lenkung des Arbeitseinsatzes von Bedeutung. Die erste ist die VO. über die Schließung von Betrieben vom 15. März 1943[4]). Sie bestimmt u. a., daß es den Banken und Effektengeschäften, außer den ländlichen Kreditgenossenschaften, sowie den Versicherungen verboten ist, nach dem 15. April 1943 männliche Personen im Alter von 18 bis 30 Jahren zu beschäftigen. Den Betrieben des Überseeimport- und -exporthandels, den Kolonialgesellschaften und den Seeschiffahrtsgesellschaften ist vom gleichen Datum die Beschäftigung von Männern von 18 bis 45 Jahren verboten, und im Putzmacherhandwerk wurde die Beschäftigung von Männern bis zum 50. Lebensjahr untersagt. Die infolge dieser Bestimmung frei werdenden Arbeitskräfte sowie diejenigen, die infolge der Schließung von Betrieben oder weil ihre Tätigkeit verboten wurde, frei werden, haben sich innerhalb von zwei Wochen bei ihrem zuständigen Arbeitsamt zu melden. Das gilt auch für die Betriebsführer der geschlossenen Betriebe selbst und für ihre im Betriebe tätigen Angehörigen.

Die zweite der genannten VO. ist die über die Meldepflicht zum Zwecke des Arbeitseinsatzes vom 6. Mai 1943[5]). Alle in den Niederlanden wohnhaften Männer im Alter von 18 bis 35 Jahren, gleichviel ob niederländischer oder anderer Staatsangehörigkeit, haben sich nach dieser VO. bei ihrem zuständigen Arbeitsamt zur Überprüfung ihres Einsatzes zu melden. Ausgenommen sind nur die Beamten des Staates, der Provinzen, der Gemeinden und der anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie die bei den Eisenbahnen, der Niederländischen Bank und

[1]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1943, Heft 3, S. 250. [2]) *The Times*, Nr. 49530, 27. April 1943. [3]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1943, Heft 3, S. 254. [4]) *Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete*, Stück 11, 15. März 1943. [5]) *Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete*, Stück 14, 7. Mai 1943.

der niederländischen Staatspost Beschäftigten. Auch Geistliche und Ordensangehörige sind von der Meldepflicht befreit. Beschäftigte deutscher Staatsangehörigkeit in den zivilen und militärischen deutschen Dienststellen, den Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen und des Reichsarbeitsdienstes unterliegen nicht der Meldepflicht.

Ostland. *Einstellung und Kündigung von Arbeitskräften sowie Verhinderung von Vertragsbruch und Abwerbung*[1] [2]). Zu der Verordnung des Reichskommissars für das Ostland über die Einstellung und Kündigung von Arbeitskräften sowie die Verhinderung von Vertragsbruch und Abwerbung vom 21. Oktober 1942 hat der Generalkommissar in Riga für das Generalkommissariat Lettland unter dem 30. März 1943 Durchführungsbestimmungen erlassen:

Danach werden die den Gebietskommissaren übertragenen Befugnisse über Einstellung und Kündigung von Arbeitskräften im Generalkommissariat Lettland vom Arbeitsamt wahrgenommen. Für Anträge reichsdeutscher Dienststellen oder Betriebe sowie reichsdeutscher und anerkannt volksdeutscher Gefolgschaftsmitglieder ist weiterhin der Gebietskommissar zuständig.

Gegen die Entscheidung des Arbeitsamtes kann innerhalb von 2 Wochen Beschwerde beim Gebietskommissar geführt werden.

Für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte können die Befugnisse des Arbeitsamtes ganz oder teilweise auf die Gemeindeältesten übertragen werden.

— *Meldung von Schulentlassenen*[3]). Um den Arbeitsämtern einen genauen Überblick über die zur Verfügung stehenden schulentlassenen Jugendlichen zu ermöglichen, hat der Generalkommissar in Reval für den Generalbezirk Estland angeordnet, daß Schüler, Schülerinnen und Studierende, die von einer Lehranstalt abgehen, dem zuständigen Gebietskommissar (Arbeitsamt) gemeldet werden. Der Übergang von einer Lehranstalt zur anderen unterliegt nicht der Meldepflicht.

Rumänien. *Pflicht zur Einstellung Kriegsversehrter und Kriegshinterbliebener in Privatbetrieben*[4] [5]). Durch eine im März 1943 erlassene VO. über die Einstellung Kriegsversehrter und Kriegshinterbliebener in Privatbetrieben hat das Arbeitsministerium folgendes angeordnet:

1. Alle Privatbetriebe sind verpflichtet, künftig auf freiwerdenden Arbeitsplätzen Kriegsversehrte und Kriegshinterbliebene bis zu 10 v. H. der Gesamtzahl der Arbeitnehmer des Betriebes einzustellen, wobei dieser Vomhundertsatz für Angestellte, gelernte und ungelernte Arbeitskräfte getrennt zu berechnen ist.
2. Die Leiter der Betriebe haben freiwerdende Arbeitsplätze binnen drei Tagen dem Rumänisierungsamt, in der Hauptstadt dem Arbeitsvermittlungsamt, zu melden.
3. Für freie Arbeitsplätze, auf denen Kriegsversehrte oder Kriegshinterbliebene nicht eingestellt werden, können vom Rumänisierungsamt oder vom Arbeitsvermittlungsamt Frontkämpfer des gegenwärtigen Krieges zur Einstellung empfohlen werden.

Durch eine weitere gleichzeitig erlassene VO. wurde angeordnet, daß die in einem Gesetz von 1936 vorgesehenen Vermittlungsämter für Kriegsversehrte und Kriegshinterbliebene nunmehr endgültig bei den Rumänisierungsämtern oder Arbeitsvermittlungsämtern zu errichten sind.

Schweiz. *Arbeitslosigkeit und Arbeitseinsatzlenkung*[6]) [7]). Die Arbeitslosigkeit in der Schweiz ist, wie sich aus der nachstehenden Übersicht für den Monat März der Jahre 1940—1943 ergibt, in den letzten Jahren unvermindert gering geblieben und praktisch von keiner Bedeutung. Im Monat März der einzelnen Jahre wurden gezählt:

	1940	1941	1942	1943
Arbeitslose .	11656	7853	7705	5221
Bei verschiedenen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Beschäftigte .	6053	18904	18488	13239
	17709	26757	26193	18460

Die schon an sich sehr geringe Zahl der unterstützten Arbeitslosen ist danach von Jahr zu Jahr zurückgegangen. Dasselbe gilt auch für Arbeitslose, die bei den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen verschiede-

[1]) *Amtsblatt des Generalkommissars in Riga*, Nr. 28, 14. April 1943. [2]) *Verordnungsblatt des Reichskommissars für das Ostland*, Nr. 38, 27. Oktober 1942. [3]) *Amtsblatt des Generalkommissars in Reval*, Nr. 12, 7. April 1943. [4]) *Südostdeutsche Tageszeitung*, Nr. 69, 25. März 1943. [5]) *Monitorul Oficial*, Nr. 63, 16. März 1943. [6]) *Die Volkswirtschaft*, Bern, Nr. 4, April 1943. [7]) *Neue Zürcher Zeitung*, Nr. 647, 20. April 1943.

ner Art untergebracht worden sind. Im Vergleichsmonat März gab es:

	1941	1942	1943
Beschäftigte bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	5481	4578	1673
Infolge Arbeitslosigkeit freiwillig dienstleistende Wehrmänner. - . .	4881	5214	4842
Beschäftigte bei Arbeits- und Bewachungskompagnien	8542	8696	6724
	18904	18488	13239

Die Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung ist sonach zunächst kein Problem mehr. Dagegen besteht in verschiedenen Wirtschaftszweigen ein empfindlicher Mangel an Arbeitskräften, der auf dem Wege der freiwilligen Werbung nicht behoben werden konnte. Infolge der wachsenden Schwierigkeiten bei der Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln sowie Rohmaterial aller Art mußte die inländische Erzeugung für diese Waren gesteigert werden. Besonders galt dies für die Landwirtschaft. Vor dem Krieg hatte die Schweiz 185000 ha Ackerland. Bis 1941 war dieses auf 310000 ha gesteigert worden; für 1943/44 ist eine weitere Ausdehnung auf 395000 ha geplant. Auf Grund des Gesetzes über die Arbeitspflicht und zum Teil durch freiwillige Werbung wurden 1942 63000 zusätzliche Arbeitskräfte der Landwirtschaft zugeführt. Für 1943 werden 150000 zusätzliche Arbeitskräfte benötigt. Für Bodenverbesserungen und Rodungen zur Neulandgewinnung werden ebenfalls zahlreiche Arbeitskräfte angefordert. Dasselbe gilt für die landeseigene Brennstoffversorgung, insbesondere für den Holzschlag. Bei der jetzigen angespannten Arbeitseinsatzlage wird infolgedessen nach Meinung der zuständigen Stellen auch in der Schweiz zwangsläufig eine straffere Regelung des Arbeitseinsatzes und eine Erweiterung der schon bestehenden Arbeitspflicht erforderlich werden.

Serbien. *Mobilisierung der Arbeitskräfte*[1]). Die Durchführung der Maßnahmen zur totalen Mobilisierung der Wirtschaft und der Arbeitskräfte in Serbien erfolgt, soweit aus den erlassenen Vorschriften nichts anderes hervorgeht, auf Grund der serbischen Verordnung über Pflichtarbeit und Beschränkung der Beschäftigungsfreiheit vom 14. Dezember 1941. Die Maßnahmen beziehen sich nicht auf Ausländer, aber auf Staatenlose. Die in Serbien lebenden Reichs- und Volksdeutschen unterstehen den einschlägigen reichsdeutschen Vorschriften. Dienstverpflichtete können auch für Arbeiten im Reich eingesetzt werden.

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft in Serbien hat zwei Durchführungsverordnungen erlassen. Nach der ersten können alle reichs- und volksdeutschen Männer vom 16. bis zum 65. und Frauen vom 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr zu bestimmten Arbeiten dienstverpflichtet werden. Von der Dienstverpflichtung sind befreit: Personen, die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, zur Wehrmacht, Polizei oder zum Reichsarbeitsdienst einberufen sind, die in der Landwirtschaft voll Beschäftigten, die hauptberuflich selbständig im Gesundheitswesen Tätigen, Geistliche, Schüler und Schülerinnen und erwerbsunfähige Anstaltspfleglinge. Befreit sind weiter werdende Mütter sowie Frauen mit einem nichtschulpflichtigen Kind oder mit zwei Kindern unter 14 Jahren.

Mit der zweiten Durchführungsverordnung werden alle Bewohner Serbiens erfaßt, soweit sie nicht unter die Bestimmungen der ersten Verordnung fallen oder Ausländer sind. Alle Bewohner haben sich nach Aufruf der Jahrgänge, Berufsgruppen oder Gebiete bei ihrer zuständigen Gemeindeverwaltung zu melden. Von der Meldepflicht sind befreit: Inhaber landwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe und deren Frauen, Geistliche, Schüler und Schülerinnen, erwerbsunfähige Anstaltspfleglinge sowie werdende Mütter und Frauen mit einem nichtschulpflichtigen Kind oder zwei Kindern unter 14 Jahren.

— *Errichtung einer Zentralstelle für den Arbeitseinsatz von Transportarbeitern*[2]). Durch VO. vom 14. Mai 1943 wurde die Errichtung einer Zentralstelle für Transportarbeiter in Belgrad angeordnet. Der Zweck dieser Einrichtung ist, den Transportarbeitern die Rechte ständig beschäftigter Arbeiter zuzusichern und ihren Einsatz zu lenken. Sämtliche Transportbetriebe von Belgrad und Umgebung gehören der Zentralstelle für Transportarbeiter als Pflichtmitglieder an. Auf Vorschlag der Transportbetriebe wird vom Volkswirtschaftsminister ein ehrenamtlicher Leiter der Zentralstelle ernannt, dem ein Beratungsausschuß aus Vertretern der Transportbetriebe und der Transportarbeiter zur Seite steht.

Aufgaben. Die Durchführung der Aufgaben der Zentralstelle obliegt einem auf Vorschlag der Serbischen Arbeitseinheit vom Leiter der Zentralstelle ernannten

[1]) *Verordnungsblatt d. Befehlshabers Serbien*, Nr. 48, 26. März 1943.

[2]) *Službene novine*, Nr. 42, 28. Mai 1943.

hauptamtlichen Geschäftsführer. Alle zur Zeit bei den einzelnen Transportbetrieben beschäftigten Transportarbeiter gelten nunmehr als Arbeitnehmer der Zentralstelle. Einstellungen und Entlassungen von Transportarbeitern werden künftig ausschließlich von der Zentralstelle durchgeführt. Alle Transportarbeiter erhalten von der Zentralstelle für die Dauer des Arbeitsverhältnisses eine Arbeitskarte, ohne die künftig keine Transportarbeiten ausgeübt werden können. Die Transportarbeiter werden den Transportbetrieben auf Anforderung zugewiesen. Für die Höhe der Löhne, die Arbeitszeit, für den Urlaub, für die Sozialversicherung und die übrigen Arbeitsbedingungen sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften maßgebend. Der Leiter der Zentralstelle ist ferner ermächtigt, nach Anhören des Beratungsausschusses Maßnahmen zu treffen, um die Arbeitsfreudigkeit und die Leistungsfähigkeit der Transportarbeiter zu heben. Insbesondere sollen Aufenthaltsräume für die Transportarbeiter, Kleiderablagen, Wascheinrichtungen und Gemeinschaftsküchen eingerichtet werden.

Mittel. Die Kosten für die Verwaltung und die sozialen Maßnahmen der Zentralstelle und für die Löhne und Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung während der Arbeitsbereitschaft der Transportarbeiter werden nach Maßgabe der Gesamtlohnsumme, die der einzelne Betrieb für die zugewiesenen Arbeiter zu zahlen hat, auf die einzelnen Betriebe umgelegt.

Berufsausbildung, Umschulung

Deutschland, *Böhmen und Mähren.* *Berufsausbildung in der Landwirtschaft*[1]). Durch VO. vom Dezember 1942 wurde der Minister für Land- und Forstwirtschaft ermächtigt, für alle Zweige der landwirtschaftlichen Erzeugung die praktische Berufsausbildung zu regeln. Dies gilt auch für den Gartenbau, den Weinbau, die Fischzucht und die Imkerei sowie für landwirtschaftliche Industriebetriebe, wie Brennereien, Molkereien und Käsereien. Die Beschäftigung in diesen Berufszweigen kann von der erfolgreichen Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht werden.

Durch Kundmachung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft vom 17. Dezember 1942 wurde daraufhin die praktische Berufsausbildung der Melker, Schäfer, Schweine- und Geflügelwärter, Fischzüchter, Imker, Gärtner und Winzer geregelt. Die Dauer der Berufsausbildung als Lehrling beträgt drei Jahre und muß bei einem durch den Landesverband der Land- und Forstwirtschaft (Zemský svaz zemědělství a lesnictví) anerkannten Lehrherrn abgeleistet werden. Der Lehrvertrag, der nach einem Muster, das vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ausgearbeitet wurde, abgefaßt sein muß, bedarf der Genehmigung durch den Landesverband für Land- und Forstwirtschaft. Nach Beendigung der Lehrzeit wird die Gehilfenprüfung (pomocnická zkouška) abgelegt. Nach einer dreijährigen Ausbildungsdauer als Gehilfe kann die Meisterprüfung abgelegt werden. Nach Vollendung des 23. Lebensjahres kann derjenige Gehilfe, der die Meisterprüfung mit Erfolg abgelegt hat, einen Meisterbrief (mistrovský list) erhalten.

Niederlande. *Berufsausbildung*[2]). Die Organisation der gewerblichen Wirtschaft, deren Aufbau und Gestaltung seit dem Erlaß der VO. am 31. Oktober 1940 feste Formen angenommen hat, hat sich nicht nur rein wirtschaftliche, sondern auch sozialpolitische Ziele zur Aufgabe gestellt. Unter diesen nimmt die Förderung der Berufsausbildung einen bedeutenden Platz ein. Der Rat der gewerblichen Wirtschaft hat einen Ausschuß gebildet, dem die Beratung und Begutachtung von Fragen der Berufsausbildung übertragen wurde, während ihre Regelung und Durchführung Aufgabe der Wirtschaft selbst ist. In diesem beratenden Ausschuß sind die verschiedenen Hauptgruppen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft je durch ein oder mehrere Mitglieder vertreten.

Die verschiedenen Wirtschaftsgruppen der Hauptgruppe „Industrie" haben Sachverständigenausschüsse gebildet, die Verordnungen zur Regelung des Fachunterrichts vorbereiten sollen. Einige Wirtschaftsgruppen dieser Hauptgruppe haben Sonderlehrgänge eingerichtet oder Lehrgänge früherer Vereinigungen fortgesetzt. Die diesen Vereinigungen früher gewährten staatlichen Beihilfen werden nunmehr den Wirtschaftsgruppen zur Verfügung gestellt. Die Sachverständigenausschüsse befassen sich mit den vorbereitenden Arbeiten für die Aufstellung einer Liste derjenigen Berufe, für deren Ausübung künftig eine vorhergehende Berufsausbildung erforderlich sein soll. Auch die Hauptgruppe „Banken" befaßt sich mit der Berufsausbildung ihrer Angestellten. Neben Lehrgängen in Amsterdam und Rotterdam wurden Fernkurse für diejenigen eingerichtet, die am münd-

[1]) *Půda a les*, Nr. 5, Mai 1943.

[2]) *Mededeelingen van de Hoofdgroep Industrie*, 1943, Nr. 4 und 6.

lichen Unterricht nicht teilnehmen können. An diesen Lehrgängen kann teilnehmen, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat und während mindestens 3 Jahren im Bankwesen tätig war.

Arbeitsdienst

Slowakei. *Organisation des Arbeitsdienstes.* Durch VO. vom 26. Februar 1943[1]) wurden zum Gesetz vom 12. März 1942 über den Slowakischen Arbeitsdienst (Slovenská Pracovná Služba)[2]) u. a. folgende Durchführungsbestimmungen erlassen: Der Slowakische Arbeitsdienst ist Ehrendienst, und er wird bei Arbeiten zur Gewinnung von Neuland und zur Verbesserung landwirtschaftlichen Bodens, bei Wasserbau-, Wegebau- und Waldarbeiten sowie bei Notstandsarbeiten eingesetzt. Die Angehörigen des Mannschaftsgrades, das sind die Arbeitsmänner (pracovník), Vormänner (podrojvodca) und Obervormänner (rojvodca), haben keinen Anspruch auf Lohn für die geleistete Arbeit, sie erhalten jedoch ein Taschengeld in Höhe von 2 bis 5 Ks. täglich je nach der Dauer ihrer Dienstzeit und ihrem Dienstgrad. Außerdem erhalten sie freie Unterkunft und Verpflegung, Bekleidung, ärztliche Behandlung und Krankenhauspflege. Angehörige des Mannschaftsgrades, die während der Dienstzeit durch Krankheit oder Unfall zu Schaden kommen, haben Anspruch auf Heilfürsorge und Versorgungsbezüge nach den geltenden Bestimmungen über Wehrdienstbeschädigung. Im übrigen regelt die VO. die Dienstverhältnisse der Führer des Slowakischen Arbeitsdienstes.

Spanien. *Errichtung eines freiwilligen Arbeitsdienstes*[3]). Mit Zustimmung der Regierung wurde von der Syndikatsorganisation zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Obra sindical Lucha contra el Paro) eine Art Arbeitsdienst (Organisación de Trabajo) errichtet, in dessen Rahmen Arbeitslose auf Grund freiwilliger Meldung zu Arbeitsgruppen zusammengefaßt und in gemeinsamen Unterkünften, zumeist in Barackenlagern, untergebracht werden sollen. Die Arbeitslosen werden vor der Aufnahme in den freiwilligen Arbeitsdienst ärztlich untersucht. Sie dürfen nicht älter als 45 Jahre sein. Die Angehörigen des freiwilligen Arbeitsdienstes erhalten neben freier Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung ein Tagegeld von mindestens 5 bis 6,5 P.tas. Facharbeiter erhalten bestimmte Zuschläge. Verheiratete erhalten die gesetzlich vorgeschriebenen Familienzulagen. Die Angehörigen des freiwilligen Arbeitsdienstes sind gegen Krankheit und Unfall versichert. Die Mindestdauer der Zugehörigkeit zum freiwilligen Arbeitsdienst beträgt 6 Monate, doch kann ein Angehöriger des freiwilligen Arbeitsdienstes vor Ablauf dieser Frist entlassen werden, wenn er in einem öffentlichen oder Privatbetrieb einen festen Arbeitsplatz erhält. Durch den freiwilligen Arbeitsdienst sollen vorwiegend öffentliche Arbeiten durchgeführt werden.

Arbeitsbedingungen

Lohn, Einkommen, Lebenshaltung

Bulgarien. *Mindestlöhne der Bergarbeiter.* Die Mindestlöhne der Bergarbeiter wurden nach den Kategorien der jetzt gültigen Gesamtarbeitsverträge vom 15. Juli 1940, die für alle privaten Steinkohlenbergwerke Bulgariens verbindlich sind, durch Anordnung des Ministerrats[4]) wie folgt festgelegt: Hauer 180 Lewa, Hilfshauer 150 Lewa, Hilfsarbeiter unter Tage 140 Lewa, Hilfsarbeiter über Tage 115 Lewa, Frauen 85 Lewa.

Etwaige höhere Tagelöhne dürfen nicht herabgesetzt werden.

Akkordverdienste und Akkordnormen werden von diesen Erhöhungen nicht betroffen. Der Akkordverdienst darf aber nicht unter dem festgelegten Mindestlohn der entsprechenden Arbeiterkategorie liegen.

Deutschland. *Die Auslandseinsatzordnung.* Die Arbeitsbedingungen derjenigen Gefolgschaftsmitglieder, die von ihrem im Reichsgebiet gelegenen Betrieb außerhalb der Reichsgrenze beschäftigt werden, sind in der Auslandseinsatzordnung vom 7. April 1943[5]) geregelt worden. Ergänzend dazu ist ein Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Auslösungssätze entsandter Gefolgschaftsmitglieder vom 7. April 1943[6]) und ein Erlaß des Reichsfinanzministers vom 24. April 1943[7]) über

[1]) *Slovenský zákonník*, Nr. 9, 12. März 1943, S. 223. [2]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942, Heft 4, S. 395. [3]) *Informaciones*, Nr. 5709, 23. März 1943. [4]) *Duržaven Vestnik*, Nr. 42, 24. Februar 1943. [5]) *Deutscher Reichsanzeiger*, Nr. 84, 10. April 1943. [6]) *Reichsarbeitsblatt*, 1943, I, S. 232. [7]) *Reichssteuerblatt*, 1943, S. 377.

die lohnsteuerliche Behandlung von Auslösungen bei privaten Arbeitnehmern, die in das Ausland entsandt worden sind, herausgegeben.

Die Anordnung gilt grundsätzlich für alle in das Ausland entsandten Gefolgschaftsmitglieder, mit Ausnahme der im Baugewerbe, Baunebengewerbe und im öffentlichen Dienst Beschäftigten, wie der Gefolgschaftsmitglieder, auf die die Tarifordnungen anzuwenden sind, die der Sondertreuhänder für die Organisation Todt erlassen hat oder noch erlassen wird. Die Anordnung findet keine Anwendung auf Ostarbeiter sowie andere Fremdvölkische, die unter Sonderarbeitsrecht gestellt sind (Polen, Juden, Zigeuner). Alle dieser Anordnung unterliegenden Gefolgschaftsmitglieder haben für die Dauer des Auslandseinsatzes mit Beginn des Tages, an dem sie die Grenze überschreiten, Anspruch auf die gleichen Arbeitsbedingungen, die ihnen für ihre Tätigkeit während einer Beschäftigung im Heimatbetrieb zustehen würden, unterliegen also auch den Bestimmungen des Lohnstopps und den sonstigen lohngestaltenden Vorschriften. Für die durch doppelte Haushaltführung und erhöhten Aufwand im Ausland entstehenden Kosten erhalten die Gefolgschaftsmitglieder als Entschädigung eine Auslösung, die aus freier Unterkunft und Verpflegung und aus einem Einsatzgeld besteht. Das Einsatzgeld ist nach Tätigkeitsgruppen, Ländern und nach dem Familienstand gestaffelt. Die Beträge, die als Auslösung gezahlt werden, sind versicherungs- und steuerfrei.

Nach einer ununterbrochenen Beschäftigungszeit von 6 Monaten im Ausland hat das Gefolgschaftsmitglied in jedem Urlaubsjahr Anspruch auf bezahlten Heimaturlaub zuzüglich der notwendigen Reisetage. Der Urlaub beträgt mindestens 18 Tage, ein längerer Urlaub ist aber möglich. Die Reisekosten für die Fahrt vom Arbeitsort im Ausland zu seinem Wohnort im Inland und zurück werden erstattet.

Das Gefolgschaftsmitglied hat Anspruch auf Anreise- und Rückreisekosten zu und von seinem Arbeitsort im Ausland bei Beginn und Ende seiner Beschäftigung. Der Lohn oder das Gehalt ist grundsätzlich nur im Inland auszuzahlen.

— *Einheitliche Unterbringungs- und Verpflegungssätze.* Durch Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 1. Juni 1943 werden die Sätze, die für Unterbringung und Verpflegung von Arbeitskräften in Gemeinschaftsunterkünften in Anrechnung zu bringen sind, für die gewerbliche Wirtschaft und den öffentlichen Dienst einheitlich festgesetzt[1]). Danach wird für Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften täglich ein Betrag von 0,50 RM. und für Gewährung von Vollverpflegung täglich ein Betrag von 1,— RM. in Rechnung gestellt. Für Arbeitskräfte, denen Schwer- oder Langarbeiterzulage zusteht, tritt ein Zuschlag von 0,10 RM., für solche mit Schwerstarbeiterzulage ein Zuschlag von 0,25 RM. zu dem Normalsatz hinzu. Als Vollverpflegung gilt die Gewährung von Frühstück mit Morgenkaffee, Mittagessen und Abendbrot. Die Anrechnungssätze gelten auch, wenn dem Betrieb höhere Kosten entstehen. Die Betriebe sind verpflichtet, für die angegebenen Sätze eine auskömmliche Verpflegung zu geben, die die Erhaltung der Leistungskraft gewährleistet. Die Anordnung tritt am 1. Juni 1943 in Kraft.

— *Entlohnung der neu eingetretenen Frauen.* Durch den Erlaß vom 9. April 1943[2]) bestimmt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, daß die auf Grund der Meldeverordnung vom 27. Januar 1943[3]) in den Betrieben eingesetzten Frauen grundsätzlich Anspruch auf das gleiche Entgelt haben, das unter Beachtung aller Vorschriften auf dem Gebiete der Lohngestaltung für gleiche Leistungen und gleichwertige Tätigkeit diejenigen Frauen im Betriebe bekommen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Meldepflichtverordnung berufstätig waren. Für Minderleistungen ist bis zur Erlangung normaler Leistungen eine Minderentlohnung vorzunehmen.

Niederlande. *Mehrarbeitsvergütung*[4]). Der Bevollmächtigte für die Ordnung des Arbeitslebens erließ am 27. Februar 1943 eine VO. zur umfassenden Regelung der Mehrarbeitsvergütung bei Überschreitung der bisher üblichen Arbeitszeit. Die VO. bestimmt, daß bei Verlängerung der Arbeitszeit, ohne daß dadurch die gesetzliche Höchstarbeitszeit überschritten wird, die geltenden Löhne und Gehälter der verlängerten Arbeitszeit entsprechend erhöht werden müssen, wenn nicht das bisherige Entgelt bereits die Entlohnung der verlängerten Arbeitszeit enthielt.

Bei Überschreitung der gesetzlich festgelegten Höchstarbeitszeit — mit einigen Ausnahmen 48 Stunden je Woche — gelten die entsprechenden Bestimmungen der Ge-

[1]) *Reichsarbeitsblatt*, 1943, I, S. 345. [2]) *Reichsarbeitsblatt*, 1943, I, S. 264. [3]) *Reichsgesetzblatt*, 1943, I, S. 67. [4]) *Nederlandsche Staatscourant*, Nr. 44, 4. März 1943.

samtarbeitsverträge und Einzelarbeitsverträge oder der Tarifordnungen des Bevollmächtigten für die Ordnung des Arbeitslebens. Wenn in einem Betrieb eine Regelung der Überstundenvergütung nicht vorgesehen ist, müssen die zu leistenden Überstunden mit einem Zuschlag von 25 v. H. auf den Stundenlohn oder das auf Stundenlohn umgerechnete Wochen- oder Monatsentgelt vergütet werden.

Die Bestimmungen dieser VO. gelten nicht für leitende oder aufsichtausübende Angestellte sowie für verwaltungs- und höheres technisches Personal.

— *Sonderleistungen an die Gefolgschaft.* Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von einmaligen Sonderleistungen durch die Betriebsführer an ihre Gefolgschaft enthält eine Verfügung des Bevollmächtigten für die Ordnung des Arbeitslebens vom 22. April 1943[1]). Alle Betriebsführer sind danach berechtigt, an alle Gefolgschaftsmitglieder einmalige Sonderleistungen in Höhe eines Wochenlohnes auf der Grundlage der 48-Stunden-Woche oder eines Viertelmonatsgehaltes auszuzahlen. Für höhere Zuwendungen ist die Genehmigung des Bevollmächtigten für die Ordnung des Arbeitslebens erforderlich. Binnen 8 Tagen nach der Zahlung der Sonderleistung hat der Betriebsführer dem Bevollmächtigten für die Ordnung des Arbeitslebens eine Liste der Gefolgschaftsmitglieder zu übergeben, mit Angabe ihrer Löhne oder Gehälter und der Beträge der gewährten Sonderleistung.

Rumänien. *Festsetzung von Löhnen*[2]). Seit Januar 1943 wurden durch den Generalkommissar für das Preiswesen für verschiedene Industrie- und Gewerbezweige auf dem Verordnungswege Richtlinien für Arbeitslöhne aufgestellt. Diese Richtlinien sind von den betroffenen Betrieben einzuhalten. Zuwiderhandlungen werden bestraft. Geregelt wurden auf diese Weise die Löhne der Textilindustrie, der Erdölindustrie, der Bergwerke, der Betriebe für Kunstfaserherstellung, der Brotfabriken und Bäckereien, der Teigwarenfabriken, der Mühlenindustrie und der metallurgischen und mechanischen Industrie.

Diese Richtlinien für die Entlohnung der Arbeitnehmer gliedern die Arbeitnehmer für jeden Wirtschaftszweig nach dem Gesetz über die Berufsbefähigung im Handwerk und in der Industrie vom Jahre 1942 in: a) ungelernte Arbeiter, b) Industriearbeiter (angelernte Arbeiter), c) gelernte Arbeiter. Für jede dieser Gruppen und für drei Altersklassen: von 14 bis 18 Jahren, über 18 bis 21 Jahre sowie über 21 Jahre sind, getrennt für Männer und für Frauen, Mindest- und Höchstlöhne festgelegt worden. Eine Aufzählung der verschiedenen Tätigkeiten und Berufe in jeder dieser Richtlinien soll den Betrieben die Eingliederung der Arbeitnehmer in die vorgesehenen Lohngruppen für gelernte, angelernte und ungelernte Arbeitskräfte erleichtern.

Richtlinien für Grundlöhne. Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf die in den Richtlinien vorgeschriebenen Löhne, die auf der Grundlage einer 48stündigen wöchentlichen Arbeitszeit festgesetzt worden sind. Die Arbeitnehmer sind berech-

[1]) *Nederlandsche Staatscourant*, Nr. 80, 27. April 1943.
[2]) *Monitorul Oficial*, 1943, Nr. 26, 41, 43, 67, 78, 79.

Kategorie der Arbeiter		Grundstundenlöhne in Lei			
		Männer		Frauen	
		Mindest-Grenze	Höchst-Grenze	Mindest-Grenze	Höchst-Grenze
Ungelernte Arbeiter:					
von 14—18 Jahren		21.—	28.—	17.—	22.—
über 18 Jahre alt		30.—	40.—	24.—	32.—
Industriearbeiter:					
unter 21 Jahren		25.—	36.—	19.—	28.—
über 21 Jahre alt		32.—	52.—	26.—	42.—
Gelernte Arbeiter):*					
Mit weniger als 2 Jahren Praxis seit der Befähigung	Gruppe A. .	25.—	48.—	20.—	39.—
	Gruppe B. .	26.—	57.—	21.—	46.—
	Gruppe C. .	27.—	65.—	22.—	52.—
Mit mindestens 2 Jahren Praxis seit der Befähigung	Gruppe A. .	35.—	68.—	28.—	54.—
	Gruppe B. .	37.—	81.—	30.—	65.—
	Gruppe C. .	39.—	93.—	32.—	75.—

*) Die in der Übersicht für gelernte Arbeiter vorgenommene Unterteilung nach Gruppen A—C betrifft eine Anzahl Berufe, die in den Richtlinien namentlich aufgeführt sind.

tigt, unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Gewerbeaufsicht ihr Arbeitsverhältnis zu kündigen, wenn der Betrieb weniger als 48 Stunden arbeitet und ihr Wochenverdienst aus diesem Grunde niedriger sein würde. Für Akkordarbeiten soll der Mehrverdienst je Arbeiter 50 v.H. seines Grundlohnes nicht überschreiten. Für den Fall, daß in einem Betriebe bisher höhere Löhne gezahlt worden sind, als es die Höchstsätze der Richtlinien vorsehen, dürfen diese Löhne nicht herabgesetzt werden.

Als Beispiel für die in den Richtlinien festgesetzten Grundstundenlöhne geben wir vorstehend die Grundstundenlöhne wieder, wie sie für die Arbeitnehmer der metallurgischen und mechanischen Industrie festgesetzt worden sind.

Für jeden Arbeitnehmer in den Betrieben ist ein Grundstundenlohn entsprechend der Kategorie und der Gruppe, zu der er gehört, festzusetzen.

Familienzulagen. Außer den Richtlinien für die Grundlöhne enthalten die VO. noch Vorschriften über Familienzulagen. Die Betriebe werden verpflichtet, dem Arbeitnehmer, der nicht eigenmächtig und unbegründet von seiner Arbeitsstelle fernbleibt und für den Unterhalt von Kindern zu sorgen hat, eine Familienzulage zu gewähren. Für die metallurgische und mechanische Industrie, für die Bergwerke und für Betriebe zur Kunstfaserherstellung beträgt sie für jeden Arbeitstag und für jedes Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, für das der Arbeiter zu sorgen hat, 20 Lei. Sie kann in bestimmten Fällen bis zum 16. Lebensjahr des Kindes weitergewährt werden. Für die anderen eingangs genannten Wirtschaftszweige wurde die Familienzulage auf monatlich 500 Lei festgesetzt.

Überwachung der Durchführung. Zur Überwachung der Durchführung dieser VO. sind die Organe der Gewerbeaufsicht bestellt. Weiter ist jeder Betrieb, für den eine dieser VO. gilt, verpflichtet, allmonatlich dem Ministerium für Arbeit, Gesundheitswesen und soziale Fürsorge die von ihm gezahlten Durchschnittslöhne, nach Arbeitergruppen gegliedert, mitzuteilen.

Schweiz. *Richtsätze für die Lohnanpassung*[1]). Die nachfolgende Übersicht enthält die Ergebnisse der seit Herbst 1941 vierteljährlich durchgeführten Berechnungen von Richtsätzen für die Lohnanpassung. Diese Richtsätze bilden einen Maßstab für die Bemessung der jeweiligen Höhe der zu gewährenden Zuschüsse, soweit diese auf Grund der bestehenden Teuerung und der Veränderung in der Versorgungslage volkswirtschaftlich zu rechtfertigen sind. Die Richtsätze stellen sich für März 1943 bei Familieneinkommen bis zu 3000 sfrs. auf 38 v.H. und bei Einkommen über 6000 sfrs. auf 24 v.H. des Vorkriegsfamilieneinkommens. Stellt man die Richtsätze in Beziehung zur Steigerung der Kosten der Lebenshaltung seit Kriegsbeginn, so ergibt sich

[1]) *Die Volkswirtschaft*, Bern, 1943, Heft 5, S.119.

Richtsätze für die Lohnanpassung

Vorkriegsfamilieneinkommen in sfrs.	bis 3000	3000 bis 4000	4000 bis 5000	5000 bis 6000	6000 und mehr	Im Mittel
Mittleres Vorkriegsfamilieneinkommen in sfrs.	2619	3562	4492	5454	7300	5259
Anzahl Personen je Familie	4,2	4,0	3,7	3,8	3,9	3,8
	Richtsätze in v.H. des Vorkriegseinkommens					
1941. September	17	15	13	13	12	13
Dezember	20	18	16	15	14	16
1942. März	22	19	17	16	15	16
Juni	27	23	19	18	16	18
September	29	24	21	20	18	20
Dezember	36	29	25	24	23	25
1943 März	38	32	27	26	24	26
	Richtsätze in v.H. der Steigerung der Kennziffer für Lebenshaltungskosten*)					
1941. September	57	52	44	42	40	43
Dezember	58	53	46	45	41	45
1942. März	59	52	44	43	39	44
Juni	67	56	47	45	40	45
September	69	58	50	47	42	48
Dezember	78	65	56	53	50	54
1943. März	82	68	58	56	52	56

*) Die Erhöhung der Kennziffer für Lebenshaltungskosten gegenüber August 1939 = 100 betrug im September 1941: 29,9 v.H.; Dezember 1941: 34,3 v.H.; März 1942: 37,5 v.H.; Juni 1942: 40,5 v.H.; September 1942: 42.4 v.H.; Dezember 1942: 45,5 v.H.; März 1943: 46,8 v.H.

in der untersten Einkommensstufe ein Einkommensausgleich von 82 v.H. und in der obersten Einkommensstufe von 52 v.H. der durch die Landeskennziffer der Lebenshaltungskosten ausgewiesenen Teuerung.

Die Lohnbegutachtungskommission, die die Richtsätze für die Lohnanpassung aufstellt, erklärte zu der praktischen Anwendung dieser Richtsätze für die Lohnzulagen, daß bei der Berechnung der Richtsätze nicht alle Faktoren berücksichtigt werden konnten, die bei der praktischen Lohnzulagenbemessung eine Rolle spielen[1]). Es ergebe sich daraus, daß die Richtsätze nicht schablonenhaft angewendet werden können, sondern daß bei ihrer Anwendung Rücksicht zu nehmen ist auf die tatsächlichen Verhältnisse sowohl von seiten der Lohnbezieher (Zivilstand, Familienlasten) als auch von seiten der Betriebe (wirtschaftliche Lage des Betriebes oder des Gewerbezweiges) oder auch von seiten der beiden Parteien (gebietlich bedingte Besonderheiten).

Slowakei. *Preis- und Lohnsteigerung*[2]). Zur Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung und zur wirksamen Erfassung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse ordnete das Oberste Amt für die Sicherstellung der Versorgung (Najvyšší úrad pre zásobovanie) Anfang 1943 die Erhöhung der Preise einiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse an. So wurden u. a. die Preise für Zucker um rund 10 v.H., für Fleisch um über 20 v.H. und für Milcherzeugnisse bis zu 50 v.H. erhöht. Die dadurch verursachte Erhöhung der Lebenshaltungskosten sollte durch eine Erhöhung der Löhne ausgeglichen werden. Von einer allgemeinen Lohnerhöhung wurde Abstand genommen, doch wurden seit Februar 1943 die Löhne in einigen Wirtschaftszweigen neu geregelt. In der Metallindustrie und im Bergbau wurde eine Teuerungszulage eingeführt, die für jede tatsächliche Arbeitsstunde gezahlt wird und für männliche Arbeitnehmer über 21 Jahre 0,80 Ks., für alle übrigen männlichen und für weibliche Arbeitnehmer sowie für Lehrlinge, die nicht beim Arbeitgeber in Kost und Wohnung sind, 0,60 Ks. beträgt. Die Teuerungszulage beträgt rund 20 v.H. des Stundenlohnes[3]). Ferner wurden bis zum 10. April 1943 die Löhne der Landarbeiter, der Arbeitnehmer in Steinbrüchen, Kalk- und Zementwerken, im Weinbau, in Ziegeleien, im Baugewerbe und in der Holzindustrie neu geregelt.

Ungarn. *Neue Lohn- und Preisfestsetzungen in Ungarn.* Im Bestreben, Löhne und Preise miteinander in Einklang zu bringen, hat die ungarische Regierung die Löhne und Gehälter der Arbeiter sowie Privat- und Staatsangestellten und die Bezüge der staatlichen Pensionäre im Zusammenhang mit der Preisfestsetzung für verschiedene Verbrauchsartikel neu geregelt.

Staatsbeamte und -angestellte sowie Pensionäre dieser Kategorien erhalten Gehaltserhöhungen bis zu 20 v.H. Eine gleiche Erhöhung erfahren auch die Familien- und Kinderzulagen[4]).

Die Gehaltserhöhung der Privatangestellten wird so geregelt, daß die am 30. Juni 1943 bezogenen Gehälter, ohne Hinzurechnung der im Dezember 1941 erfolgten Erhöhung von 30 v.H., jedoch mit Hinzurechnung der Nebenbezüge, wie Wohnungsgeld, Familienzulage, Weihnachtsgratifikationen usw., als Grundgehalt genommen werden und auf diese bei einem Jahresgrundgehalt bis 4000 Pengö eine Zulage von 60 v.H., bis zu 8000 Pengö 55 v.H. zu zahlen ist. Von 8000 bis 24000 Pengö beträgt die Zulage höchstens 4400 Pengö, Gehälter von 24000 bis 28400 Pengö werden durchwegs auf 28400 Pengö heraufgesetzt[5]).

Die Löhne in Handel, Gewerbe und Industrie werden ebenfalls nach Festsetzung des Grundlohnes erhöht. Der Grundlohn beträgt 77 v.H. des Lohnes, der am 30. Juni 1943 mit Hinzurechnung der bisherigen Lohnzulage gezahlt wurde. Überstunden und Sonntagszulagen werden ebenfalls mit eingerechnet. Die neue Lohnzulage beträgt in Kriegs- und kriegswichtigen Betrieben 60 v.H. des so errechneten Grundlohnes, in allen anderen Betrieben aber 30 bis 50 v.H., wobei der Gesamtlohn nicht weniger sein kann, als der um 60 v.H. erhöhte für diese Kategorien gesetzlich festgesetzte Mindestlohn. Die behördlich festgesetzten Mindestlöhne sind ab 30. Juni 1943 durchwegs mit einer Zulage von 60 v.H. zu berechnen[6]).

Auch die Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter sind entsprechend heraufgesetzt worden, so daß jetzt die in drei Kategorien eingeteilten Landarbeiter 40—60, 30—45 und 24—36 Heller Stundenlohn gegenüber 32—40, 24—30 und 20—24 Heller bisherigen Stundenlohnes erhalten[7]).

Gleichzeitig mit dieser Lohnerhöhung erfolgte eine neue Preisfestsetzung, die die wichtigsten Verbrauchsartikel umfaßt, wie Brotgetreide, Fleisch, Käse, Eier, Bohnen,

---

[1]) *Die Volkswirtschaft*, Bern, 1942, Heft 12, S. 421.
[2]) *Budovatel'*, Nr. 9, 26. Februar 1943. [3]) *Uradné noviny*, Nr. 9, 13. Februar 1943, S. 226.
[4]) *Budapesti Közlöny*, Nr. 144, 1. Juli 1943.
[5]) *Budapesti Közlöny*, Nr. 144, 1. Juli 1943.
[6]) *Budapesti Közlöny*, Nr. 144, 1. Juli 1943.
[7]) *Budapesti Közlöny*, Nr. 145, 2. Juli 1943.

Zwiebeln, Zucker, Tabak, Zigaretten, Streichhölzer u. a. m. Die Preisfestsetzungen sind durchweg Preiserhöhungen und gelten als Höchstpreise; Brotgetreide z. B. wurde von 30 auf 40 Pengö je Doppelzentner heraufgesetzt.

Arbeitszeit, Ruhetage, Urlaub

Deutschland. *Erholungsverschickung.* Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat die Regelung der Urlaubs- und Taschengeldfrage bei Erholungsverschickungen auf eine einheitliche Grundlage gestellt. Nach diesen Richtlinien vom 13. Mai 1943[1]) kommen für die Verschickung von Gefolgschaftsmitgliedern insbesondere folgende Erholungswerke bzw. Erholungsverschikkungen in Frage:

a) das Reichserholungswerk der DAF.
b) das Sozialerholungswerk der Deutschen Rentenversicherung,
c) die Verschickung erholungsbedürftiger erwerbstätiger Frauen, vor allem Rüstungsarbeiterinnen, durch das Frauenamt der DAF. (Frauenamts- einschl. NSV.-Verschickung) und das Erholungswerk für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Es handelt sich bei all diesen Verschickungen um Gefolgschaftsmitglieder, die nicht krank, aber durch Kriegseinsatz oder Kriegseinwirkungen besonders erholungsbedürftig geworden sind. Die Verschickungsdauer beträgt in der Regel zwei Wochen, nur in besonderen Fällen drei Wochen. Die Kosten für Unterbringung, Verpflegung, An- und Abreise werden von den Erholungswerken oder von den Betrieben übernommen. Die Verschickungen werden nach Möglichkeit während des dem Gefolgschaftsmitglied zustehenden Urlaubs durchgeführt. Soweit der Urlaub kürzer ist als die Erholungsverschickung, kann der Betrieb den notwendigen zusätzlichen Urlaub unter Fortzahlung der Urlaubsvergütung gewähren. Von dem Grundsatz der Anrechnung der Erholungszeit auf den Urlaub gelten folgende Ausnahmen: bei den vom Frauenamt der DAF. verschickten Arbeiterinnen soll mit Rücksicht auf die verschärfte Auswahl und die besondere Erholungsbedürftigkeit keine Anrechnung erfolgen, ebenso bei den vom Hauptamt für Kriegsopfer der NSDAP. durchgeführten Verschickungen von Frauen, deren Männer oder Söhne gefallen sind. Bei verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern sollen nach Möglichkeit neben dem Verschickungsurlaub noch sechs Tage übrig bleiben, die sie mit ihrer Familie verbringen können. Das gleiche gilt für verwitwete und geschiedene Gefolgschaftsmitglieder mit minderjährigen Kindern sowie für ledige Mütter, solange ein Kind noch minderjährig ist. Neben der Urlaubsvergütung kann dem Gefolgschaftsmitglied von dem Betriebe ein Taschengeld von höchstens einer Reichsmark je Kalendertag gewährt werden.

Deutschland, *Böhmen und Mähren.* *Urlaubsregelung für 1943.* Durch Kundmachung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 30. April 1943 über die Regelung des Erholungsurlaubs für das Jahr 1943[2]) wurde bestimmt, daß der Erholungsurlaub für das Jahr 1943 grundsätzlich höchstens 14 Arbeitstage, für Arbeitnehmer, die vor dem 18. April 1894 geboren sind, höchstens 20 Arbeitstage betragen darf. Nicht berührt von dieser Regelung werden u. a. die Vorschriften über zusätzlichen Urlaub für Jugendliche, die an einem Schulungslager des Kuratoriums für Jugenderziehung in Böhmen und Mähren teilnehmen, und für Schwerbeschädigte sowie die Vorschriften über den Mindesturlaub bei besonders gesundheitsschädlichen Arbeiten. Durch eine weitere Kundmachung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 13. Mai 1943 über die Beurlaubung werktätiger Frauen[3]) wurde u. a. bestimmt, daß werktätigen Ehefrauen, deren Männer nach auswärts dienstverpflichtet sind, der ihnen im Urlaubsjahr 1943 zustehende Erholungsurlaub, wenn die betrieblichen Verhältnisse es erlauben und keine kriegswirtschaftlichen Gründe dagegen sprechen, möglichst so zu gewähren ist, daß ihr Urlaub mit dem ihrer Männer zeitlich zusammenfällt.

— *Erholungsaktion für tschechische Arbeiter*[4]). Die im Jahre 1942 vom stellvertretenden Reichsprotektor für Böhmen und Mähren durchgeführte Erholungsaktion für tschechische Arbeiter wird auch im Jahre 1943 durchgeführt. Insgesamt werden rund 30000 Arbeiter und Arbeiterinnen, die bei schweren oder gesundheitsschädlichen Arbeiten eingesetzt sind, sowie Arbeitnehmer, die mehr als 40 Jahre lang berufstätig sind, in einem der 27 für den Aufenthalt der Arbeiter im Rahmen der Erholungsaktion vorgesehenen Erholungsheimen eine Woche lang unter-

[1]) *Reichsarbeitsblatt*, 1943, I, S. 303.
[2]) *Amtsblatt des Protektorats Böhmen und Mähren*, Nr. 102, 4. Mai 1943, S. 3302. [3]) *Amtsblatt des Protektorats Böhmen und Mähren*, Nr. 112, 15. Mai 1943, S. 3612. [4]) *Der Neue Tag*, Nr. 123, 2. Mai 1943.

gebracht werden. Die Kosten für Reise und Aufenthalt der Arbeiter gehen zu Lasten des Reichsprotektors für Böhmen und Mähren. Außerdem wird vom Kuratorium für Jugenderziehung in Böhmen und Mähren eine Erholungsaktion für 10000 Jugendliche, insbesondere Lehrlinge und Lehrmädchen, durchgeführt. Beide Erholungsaktionen begannen am 18. Mai 1943.

Niederlande. *Verlängerung der Arbeitszeit*[1]). Eine Verordnung des Generalsekretärs im Ministerium für soziale Angelegenheiten bestimmt, daß für alle über 16 Jahre alten Arbeiter die Arbeitszeit bis zu $9^3/_4$ Stunden je Tag und 54 Stunden je Woche verlängert werden darf, auch wenn in der Arbeitsgesetzgebung eine kürzere Höchstarbeitszeit vorgeschrieben ist. Der Arbeitsanfang darf auf 6 Uhr morgens vorverlegt werden. Durch diese VO. werden die Bestimmungen der VO. über die Mehrarbeitsvergütung nicht berührt. Nach wie vor ist deshalb die über die bisherige Höchstarbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit mit einem Überstundenzuschlag zu vergüten.

Ostland. *Erholungsurlaub für einheimische Angestellte im öffentlichen Dienst und in der Wirtschaft*[2]). Für die Kriegsdauer wird für das Ostland, ausgenommen Generalbezirk Weißruthenien, der Urlaub neu geregelt.

Die einheimischen Angestellten, die in Verwaltungen, in Betrieben des öffentlichen Dienstes und in der Wirtschaft tätig sind, erhalten in jedem Kalenderjahr einen bezahlten Urlaub, wenn sie mindestens 6 Monate in demselben Betriebe und in demselben Jahre beschäftigt gewesen sind.

Die Urlaubsdauer richtet sich nach dem Alter des Angestellten und beträgt für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 15 Werktage, nach vollendetem 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zwölf Werktage. Nach vollendetem 18. Lebensjahr beträgt der Urlaub 8 Tage, erhöht sich dann mit steigendem Alter auf 10 oder 12 Tage und beträgt nach vollendetem 30. Lebensjahr 14 Arbeitstage.

Bei pflichtwidrigem Fernbleiben von der Arbeit wird die versäumte Arbeitszeit nicht vergütet und von dem Urlaub abgezogen.

Eine Abgeltung des Urlaubs in bar ist nur in betrieblich begründeten Fällen zulässig.

[1]) *Nederlandsche Staatscourant*, Nr. 81, 28. April 1943. [2]) *Verordnungsblatt des Reichskommissars für das Ostland*, Nr. 42, 24. Dezember 1942.
[3]) *Labour Research*, Nr. 3, März 1943, S. 42.

Unfallverhütung, Gesundheitsführung im Betrieb

England. *Zunahme der Unfälle im Bergbau 1939—1941*[3]). Aus der folgenden, von der englischen Regierung veröffentlichten Zahlenübersicht geht die Steigerung der Unfälle im Bergbau während der Jahre 1940 und 1941 hervor.

	1939	1940	1941
Zahl der Getöteten und der Verletzten, die länger als drei Tage ihrem Arbeitsplatz fernbleiben mußten	134855	147311	159370
Anteil auf je 1000 Beschäftigte	171,3	191,5	220,6
Unfälle m. tödlichem Ausgang	783	923	925
Anteil auf je 1000 Beschäftigte	1,0	1,2	1,3

Über die Zahl der Arbeitsunfälle in den Jahren 1938—1941 nach den Berichten der englischen Gewerbeaufsicht berichteten wir bereits früher[4]).

Vereinigte Staaten von Amerika. *Zunahme der Arbeitsunfälle.* Nach der Feststellung einer italienischen Zeitschrift[5]) ergibt sich aus einer kürzlich veröffentlichten Statistik, daß in den Vereinigten Staaten die Zahl der Arbeitsunfälle während der Jahre 1940 und 1941 stark angewachsen ist. Tatsächlich ereigneten sich in diesen beiden Jahren etwa zwei Millionen Arbeitsunfälle, wodurch 300 Millionen Arbeitstage verloren gingen. Die Erscheinung, die besonders im Gebiet der Rüstungsindustrie hervortritt, wird auf die Verlängerung der Arbeitszeit und auf das Einströmen ungeübter Kräfte in die Betriebe zurückgeführt. In der folgenden Zusammenstellung ist die Entwicklung der einschlägigen Zahlenverhältnisse für 1941 ersichtlich gemacht.

Die unter dem Strich angeführten Ziffern beziehen sich anscheinend nicht nur auf die über dem Strich bezeichneten Industriezweige, sondern auf die gesamte Industrie.

Bemerkenswert ist noch, daß nach einer Angabe des Amerikanischen Gewerkschaftsbundes (American Federation of Labor) die Arbeitsunfälle, die den Tod oder die vollkommene Erwerbsunfähigkeit des Betreffenden zur Folge hatten, für sich allein den Ausfall von 50 Millionen Arbeitstagen jährlich mit sich gebracht haben.

[4]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1943, Heft 1, S. 81. [5]) *Le Assicurazioni Sociali*, Nr. 5/6, 1942, S. 553.

Zunahmeziffern der Belegschaften, der Arbeitstage und der Arbeitsunfälle im Jahre 1941 (1940 = 100)

	Angesetzte Arbeiter	Arbeitstage	Arbeitsunfälle
Flugzeugbau	199	108	144
Maschinenbau ...	139	154	191
Herstellung von Munition	129	132	397
Industrie i. Ganzen	142	151	183

Arbeitsaufsicht

Frankreich. *Überwachung der Durchführung der Sozialgesetze in der Landwirtschaft.* Die Überwachung der Durchführung der landwirtschaftlichen Sozialgesetze wird durch eine VO. vom 22. April 1943[1]) Sozial-Überwachungsämtern (Services du Contrôle des Lois sociales en Agriculture) übertragen, die eine Zentralstelle in Paris und Gebietsstellen bei den Regional-Präfekten umfassen. An der Spitze der Überwachungsämter steht ein Generalkontrolleur, dem die für die Leitung der Gebietsstellen eingesetzten Gebietskontrolleure (Contrôleurs divisionnaires) unterstehen. Die Überwachungsämter haben in Zusammenarbeit mit den Gebietsstellen für die landwirtschaftliche Erzeugung und den landwirtschaftlichen Behörden in den Departements die Einhaltung der für die Landwirtschaft erlassenen Gesetze und Bestimmungen, besonders die der Sozialgesetzgebung, zu überwachen. So liegt ihnen die Überwachung ob über: die Bebauung brachliegender Bodenflächen, die Durchführung der Bestimmungen über Löhne, Familienbeihilfen, bezahlten Urlaub, Unterkunftsverhältnisse für ländliche Arbeiter, die Rückführung abgewanderter ländlicher Familien aufs Land und den Arbeitseinsatz und das Lehrlingswesen für die Landwirtschaft.

Den Beamten der Überwachungsämter ist Zutritt zu sämtlichen landwirtschaftlichen oder zur Landwirtschaft gehörenden Betrieben und Unternehmungen zu gestatten. Sie haben ferner das Recht, in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit, Einsicht in Dokumente und Unterlagen zu nehmen. Sie haben also ähnliche Befugnisse wie die Beamten der Gewerbeaufsicht gegenüber gewerblichen Betrieben.

Sozialversorgung und -versicherung

Allgemeines

Deutschland. *Deutsch-französische Vereinbarung über Sozialversicherung.* Der Reichsarbeitsminister veröffentlicht den Wortlaut der beim Militärbefehlshaber in Frankreich am 16. Mai 1943 zwischen dem Reichsarbeitsministerium und dem französischen Ministerium für Arbeit getroffenen Zweiten Vereinbarung zur vorläufigen Regelung verschiedener Fragen der Sozialversicherung[2]). Durch diese Vereinbarung wird die Vereinbarung vom 14. Oktober 1941 in einigen wichtigen Punkten geändert.

Italien. *Vollzugsergebnisse der Sozialversicherung im Jahre 1941.* Die italienische Sozialversicherung, die — abgesehen von der hier beiseite gelassenen Unfallversicherung — die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung, die Tuberkuloseversicherung, die Ehestands- und Familiennachwuchsversicherung sowie die Arbeitslosenversicherung umfaßt, hat kürzlich ihre Rechnungsergebnisse für das Geschäftsjahr 1941 bekanntgegeben. Die hier folgenden Zahlen sind auf Grund der in einer italienischen Fachzeitschrift[3]) veröffentlichten Angaben zusammengestellt.

Übersicht über die im Jahre 1941 verzeichneten Einnahmen und Leistungen

	Einnahmen: Mill. Lire	Leistungsausgaben: Mill. Lire	Leistungsausgaben: v. H. der Einnahmen
Renten-Versicherung .	2175	692	31
Tuberkulose-Versicherg.	387	331	85
Ehestands-Versicherg.	337	158	47
Arbeitslosen-Versicherg.	322	228	71
Insgesamt	3221	1409	44

Man sieht, daß bei der Gesamtheit der vier Versicherungszweige der Leistungsaufwand 44 v. H. der Einnahmen beansprucht hat.

[1]) *Journal Officiel*, Nr. 101, 28. April 1943, S. 1177. [2]) *Reichsarbeitsblatt* 1943, II, S. 240. [3]) *Le Assicurazioni Sociali*, Nr. 5/6, 1942, S. 288ff.

Die 1941 insgesamt erzielte Einnahmesumme von 3221 Mill. Lire lag um 18,35 v.H. über jener des Vorjahres, die nur 2768 Mill. Lire erreichte. Der Gesamtaufwand für die Leistungen im Betrag von 1409 Mill. Lire wies gegenüber den 1940 verzeichneten 1242 Mill. Lire eine Steigerung um 13,44 v.H. auf.

Bemerkenswert ist noch, daß an dem 1941 erzielten Beitragsaufkommen von 2776 Mill. Lire die Arbeiter mit 83 v.H., die Angestellten mit 17 v.H. beteiligt gewesen sind.

— *Geschäftsergebnisse des National-Instituts für soziale Fürsorge für das Jahr 1942.* Ein soeben veröffentlichter Bericht bringt eine vorläufige Übersicht über die Geschäftsergebnisse des National-Instituts für soziale Fürsorge im Jahre 1942[1]).

Wir entnehmen ihm die folgenden Angaben.

Soziale Pflichtversicherung: Ende 1942 liefen 805000 Invaliden- und Altersrenten im Gesamtbetrage von 753 Millionen Lire. Die durchschnittliche Jahresrente stellte sich hiernach auf 935 Lire. Sie wird im gegenwärtigen Jahr stark ansteigen, da alle laufenden Renten um 25 v.H. ihres Betrages erhöht worden sind. Der Rentenaufwand 1943 wird auf 1,1 Milliarden Lire veranschlagt.

Die Heirats- und Geburtenversicherung hatte in 559000 Fällen Leistungen zu gewähren, wofür 192 Millionen Lire auszuzahlen waren.

Die Zahl der auf Kosten der Tuberkulose-Versicherung in Heilanstalten untergebrachten Kranken belief sich Ende 1942 auf 30303, während 9493 Kranke in ambulanter Behandlung standen. Der Leistungsaufwand hierfür stellte sich im ganzen auf 370 Millionen Lire. Im übrigen hat dieser Versicherungszweig den Militärbehörden 3500 Betten für fachärztliche Behandlung von Soldaten zur Verfügung gestellt.

Berücksichtigt man schließlich die Ausgaben der Arbeitslosenversicherung im Betrage von 200 Millionen Lire, so ergibt sich, daß der Gesamtaufwand der Sozialen Pflichtversicherung 1,5 Milliarden Lire betragen hat.

Familienbeihilfen: Die Familienbeihilfen zum Lohn für die Arbeitnehmer der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft, der freien Berufe und des Kredit- und Versicherungswesens erforderten zusammen, einschließlich der Leistungen an Soldaten und die nach Deutschland entsandten Arbeiter 6,6 Milliarden Lire gegenüber 4,9 Milliarden Lire im Geschäftsjahr 1941. Das Anwachsen des Leistungsaufwandes erklärt sich in der Hauptsache aus der Erhöhung der Beihilfesätze.

Ehestandsdarlehen: Die für Rechnung der Provinzialverwaltungen von der Anstalt gewährten Ehestandsdarlehen, deren Gesamtzahl 37087 betrug, erforderten 55 Millionen Lire. Der durchschnittliche Betrag eines Ehestandsdarlehns belief sich sonach auf 1500 Lire.

Sonstige Leistungen: Außerdem hat die Anstalt an einberufene Angestellte 985 Millionen Lire und an einberufene Arbeiter 155 Millionen Lire als Beihilfe ausgezahlt.

Die Kasse für die Ergänzung der Kurzarbeiterverdienste hatte zur Erfüllung dieses Zweckes 300 Millionen Lire aufzuwenden.

Slowakei. *Auflösung der ehemaligen tschechoslowakischen Sozialversicherung*[2]). Das slowakische Abgeordnetenhaus erklärte am 1. April 1943 sein Einverständnis mit dem deutsch-slowakischen Abkommen vom 13. April 1940 über die Auflösung der ehemaligen tschechoslowakischen Sozialversicherung, wodurch die Übernahme der Leistungen und des Vermögens der ehemaligen tschechoslowakischen Sozialversicherungsanstalten durch die entsprechenden Einrichtungen des Deutschen Reiches, des Protektorats Böhmen und Mähren und der Slowakei geregelt wurde. Von dem Abkommen wurden folgende Zweige der ehemaligen tschechoslowakischen Sozialversicherung erfaßt: 1. die *Krankenversicherung* a) der Privatangestellten, b) der Angestellten im öffentlichen Dienst, c) der Angestellten der Eisenbahn und der Post, d) der Geistlichen; 2. die *Invaliden- und Altersversicherung* a) der Arbeiter, b) der Bergarbeiter, c) der Angestellten.

Von dem Vermögen der ehemaligen tschechoslowakischen Sozialversicherungsanstalten nach dem Stand vom 30. September 1938 haben an die Träger der slowakischen Sozialversicherung abzuführen: 1. die Zentralsozialversicherungsanstalt in Prag 692 Mill. K.; 2. die Allgemeine Pensionsanstalt in Prag 392 Mill. K.; 3. die Zentrale der Bruderladen in Prag 16 Mill. K. Für die Durchführung dieser Maßnahmen sind für die Slowakei der Innenminister und für das Protektorat der Minister für soziale und Gesundheitsfürsorge zuständig.

[1]) *Le Assicurazioni Sociali*, Nr. 1, 1943, S. 99 ff.

[2]) *Budovatel*, Nr. 14, 2. April 1943.

Ungarn. *Änderungen in der Sozialversicherung*[1]). Durch eine VO. des Innenministeriums sind gewisse, die Sozialversicherung betreffende Vorschriften geändert worden. Die neuen Bestimmungen tragen zum großen Teil einen technischen Charakter, doch bieten einige von ihnen auch ein allgemeines Interesse. Wir heben hier lediglich die folgenden Punkte hervor:

Versicherungspflicht von Behörden-Angestellten: Die (unter der Voraussetzung eines anderweitigen gesetzlichen Schutzes) durch den Innenminister anzuordnende Befreiung der Behörden-Angestellten von der Kranken-, Unfall- und Rentenversicherungspflicht ist nunmehr auch für die Angestellten der Selbstverwaltungskörperschaften, der anerkannten Religionsgemeinschaften und der von ihnen unterhaltenen Einrichtungen, Unternehmungen und Betriebe zulässig.

Krankenversicherung: Die Vorschriften über das Leistungswesen sind neu gefaßt worden. Bemerkenswert ist namentlich eine Bestimmung, wonach der Innenminister für alle oder einzelne Leistungen im allgemeinen oder nur in bezug auf einzelne Versicherungsträger oder Versichertengruppen eine *Wartezeit* einführen kann. Weiter wird die Dauer der Anstaltsbehandlung von Tuberkulosekranken durch Sonderbestimmungen geregelt. Die Leistungsansprüche der zum Wehrdienst herangezogenen Versicherten sowie ihrer Angehörigen sind ebenfalls durch die Verordnung wirksam verbessert worden.

Rentenversicherung: Für den Bereich der Rentenversicherung bringt die Verordnung unter anderem eine den Hinterbliebenen von gefallenen Wehrmännern zu gute kommende Änderung. Danach gebührt den beteiligten Witwen und Waisen Rente schon dann, wenn der Verstorbene, dessen Anwartschaft noch bestand, wenigstens 100 Beitragswochen (normale Wartezeit: 200 Beitragswochen) zurückgelegt hatte. Auf die Ehedauer kommt es dabei ebensowenig an wie auf das Alter und die wirtschaftliche Lage der Witwe. Hatte der Gefallene die erwähnte Wartezeit nicht erfüllt oder war seine Anwartschaft bei seinem Tode bereits erloschen, so steht der Witwe eine Abfindung zu.

Schließlich sei noch erwähnt, daß auch die Vorschriften über das von der Rentenversicherung den Versicherten und ihren Angehörigen nach diskretionärem Ermessen zu gewährende Heilverfahren einer Umgestaltung unterzogen worden sind, und daß der Innenminister einen Kommissar zur Verbesserung des ärztlichen Dienstes der Sozialversicherung bestellen und dessen Befugnisse festlegen kann.

Gesundheitsfürsorge und Krankenversicherung

Deutschland. *Zahnbehandlung der 16-jährigen Jungen.* Ein Erlaß des Reichsministers des Innern vom 12. April 1943[2]) und ein Aufruf des Reichsjugendführers und des Reichsgesundheitsführers an Eltern und Jugendliche fordert alle Jungen des Geburtsjahres 1927 auf, sich einer Zahnbehandlung zur Beseitigung aller Schäden zu unterziehen. Zur bevorzugten Behandlung dieser Jugendlichen sind alle Zahnärzte und Dentisten verpflichtet. Die Hitler-Jugend übernimmt die Aufstellung der erforderlichen Listen und die Zusendung der Benachrichtigungskarten. Die Kostenfrage ist so geregelt, daß bei krankenversicherten Jungen das Reichsversicherungsamt den Differenzbetrag zwischen dem Kostenumfang der notwendigen Behandlung im Rahmen der Krankenversicherung und der restlosen Zahnsanierung übernimmt. Für die nichtversicherten Jungen, deren Eltern ein Einkommen von unter 4800 RM. zuzüglich 600 RM. für die Ehefrau und 300 RM. für jedes von ihnen unterhaltene Kind jährlich haben, kann ein Behandlungsschein beim zuständigen Fürsorgeamt beantragt werden, der bei der Behandlung vorzulegen ist. Die Kosten brauchen nicht zurückerstattet zu werden. Soweit der Einkommensstand die angegebenen Beträge übersteigt, wird erwartet, daß die Erziehungsberechtigten die Kosten selbst übernehmen.

Italien. *Vereinheitlichung der Krankenversicherung.* Wenn auch in Italien eine allgemeine Pflichtversicherung gegen Krankheit nicht besteht, so ist doch den Arbeitnehmern ein entsprechender Schutz dadurch gewährleistet, daß die Tarifverträge Bestimmungen über die den Lohnbeziehern im Krankheitsfalle zustehenden Ansprüche enthalten müssen. Dank dieser Vorschrift hat sich ein hinlänglich engmaschiges Netz von Krankenkassen entwickelt.

Nach einem am 11. Januar 1943 veröffentlichten Gesetz[3]) sollen nunmehr diese Kassen in einer zentralen Anstalt (Ente Mutualità Fascista) zusammengefaßt werden. Wir geben die Wesenszüge der neuen Regelung hier in Kürze wieder:

---

[1]) *Budapesti Közlöny*, 24. Dezember 1942.
[2]) *Amtliches Nachrichtenblatt des Jugendführers des Deutschen Reiches*, 1943, S. 35.
[3]) *Gazzetta Ufficiale*, Nr. 77, 3. April 1943, S. 1186.

Geltungsbereich: Der Anstalt gehören alle Arbeitnehmer an, die durch die in den Spitzenverbänden (Confederazioni) zusammengefaßten Gewerkschaften (Assoziazioni sindacali) vertreten werden. Es handelt sich dabei um die Arbeitnehmer-Spitzenverbände der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels, der freien Berufe sowie des Kredit- und Versicherungswesens (Art. 4, Abs. 1).

Durch Dekret kann der Geltungsbereich auf die Mitglieder weiterer gewerkschaftlicher Organisationen ausgedehnt werden (Art. 4, Abs. 2).

Organisation: Die Anstalt wird durch einen vom Regierungschef ernannten Präsidenten (Art. 13—14) geleitet, dem ein Verwaltungsrat (Consiglio direttivo, Art. 15 bis 17) und ein Vollzugsausschuß (Comitato esecutivo, Art. 18—20) zur Seite stehen. Daneben sind noch Fachausschüsse (Comitati di Sezioni, Art. 21—23) für Landwirtschaft, Industrie, Handel, freie Berufe sowie für das Bank- und Kreditwesen zu errichten. Überdies soll in jeder Provinz ein Provinzialausschuß der Anstalt gebildet werden.

Die im Bereich der oben genannten Spitzenverbände bestehenden Kassen und Kassenverbände werden mit der Anstalt je nach Maßgabe besonderer noch zu erlassender Verordnungen zusammengelegt (Art. 38).

Aufbringung der Mittel: Die für die Versicherung nötigen Mittel werden durch Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber aufgebracht (Art. 9), die so zu bemessen sind, daß zwischen dem Aufkommen und dem Leistungsaufwand ein Gleichgewicht hergestellt wird (Art. 33).

Leistungen: Die Bezugsvoraussetzungen werden durch eine Durchführungsverordnung (Regolamento) festgesetzt (Art. 11, Abs. 1).

Der Leistungsanspruch des Versicherten wird nicht dadurch hinfällig, daß der Arbeitgeber ihn als Mitglied nicht angemeldet hat oder mit der Beitragsentrichtung in Rückstand geblieben ist (Art. 11, Abs. 3).

Die Leistungen gliedern sich in Sach- und Barleistungen. Als Sachleistungen hat die Anstalt Behandlung durch einen praktischen Arzt, ambulante Behandlung durch einen Facharzt, Krankenhausbehandlung, Geburtshilfe sowie die nötigen Arzneien und zusätzlichen Hilfsmittel (Assistenze integrative) für die Dauer von höchstens 180 Tagen im Jahr bereitzustellen (Art. 6, Abs. 1). Diese Sachleistungen gebühren nicht nur dem erkrankten Versicherten, sondern auch seinen erkrankten Familienangehörigen (Art. 7). Das Ausmaß der Arzneimittelhilfe, der Anstaltsbehandlung usw. wird für das ganze Staatsgebiet von den Gewerkschaften durch Tarifverträge festgelegt (Art. 6, Abs. 4).

Das gleiche gilt hinsichtlich der als „Krankengeld" (Indennità die malattia) bezeichneten und nur den Versicherten persönlich, nicht aber ihren Angehörigen gebührenden Barleistung, über deren Höhe und Dauer im Gesetz Näheres nicht bestimmt wird.

Im übrigen ist die Anstalt verpflichtet, ihr Leistungswesen einschließlich der Maßnahmen zur *Krankheitsverhütung* mit der Tätigkeit der sonstigen Träger sozialer Leistungen (Tuberkulose-, Mutterschafts-, Invaliden-, Unfallversicherung usw.) in Einklang zu setzen (Art. 5, Abs. 2).

Serbien. *Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung.* Durch eine Verordnung vom 9. April 1943[1]) ist das Gesetz über die Krankenversicherung vom 14. Mai 1922 in verschiedenen Punkten geändert und ergänzt worden.

Krankenhilfe: Die Höchstdauer der Krankenhilfe (Gewährung von ärztlicher Behandlung, Arznei usw., Krankengeld) war bisher auf 26 Wochen festgesetzt. Sie wird nunmehr für jene Versicherten, die während des letzten Jahres vor der Erkrankung wenigstens sechs Monate oder während der letzten zwei Jahre vor der Erkrankung wenigstens zwölf Monate hindurch versichert gewesen sind, auf zweiundfünfzig Wochen verlängert. Die vom Gesetz vorgesehene Höchstdauer der Krankenhilfe darf durch Beschluß des Versicherungsträgers unter bestimmten Voraussetzungen von jetzt ab bis auf 78 Wochen ausgedehnt werden.

Wochenhilfe: Die für den Anspruch auf das Wochengeld maßgebende Versicherungsdauer (10 Monate im letzten Jahr vor der Entbindung oder 18 Monate in den letzten zwei Jahren vor der Entbindung) wird durch die neue Verordnung auf sechs bzw. zwölf Monate herabgesetzt.

Die Verordnung erhöht überdies die Entbindungsbeihilfe von 150 auf 600 Dinar und das nach dem Wegfall des Wochengeldes für zwölf Wochen zu gewährende Stillgeld von 4.— Dinar täglich auf 20.— Dinar täglich.

Leistungen an Familienangehörige: Dem Versicherten gebührt beim Vorliegen bestimmter Umstände Heilanstaltspflege auch für seine Familienangehörigen. Die Kosten dafür gingen bisher bis zur Dauer

[1]) *Amtsblatt der serbischen Ministerien*, Nr. 37, 11. Mai 1943, S. 605.

von vier Wochen zu Lasten der Versicherung, müssen jetzt aber bis zur Höchstdauer von acht Wochen von ihr getragen werden.

Ukraine. *Verordnung über Krankenschutz*[1]). Durch Verordnung des Reichskommissars für die Ukraine vom 1. Mai 1942 werden die im Dienst der deutschen Behörden und Wirtschaftseinrichtungen stehenden Ukrainer im Krankheitsfall und bei Unfall unter den Schutz des Reichskommissars gestellt.

Die bezeichneten Personen erhalten im Krankheitsfall freie ärztliche Hilfe, Medikamente, ferner Krankenhausbehandlung und Krankengeld.

Der Arbeitgeber zahlt für die Leistungen des Krankenschutzes einen Betrag von höchstens 3 v.H. der den bezeichneten Personen zustehenden Bruttolohnsumme.

Die Durchführung und Verwaltung des Krankenschutzes obliegt den Gebietskommissaren, die die Arbeitsämter und die ukrainische Hilfsverwaltung hinzuziehen. Sie kann auch den Arbeitgebern übertragen werden.

Weitere Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen auch hinsichtlich Art und Umfang der Leistungen erläßt die Abteilung Arbeit.

Unfallversorgung und -versicherung

Italien. *Vereinheitlichung der landwirtschaftlichen und der gewerblichen Unfallversicherung.* Durch ein Dekretgesetz vom 25. März 1943[2]) ist die landwirtschaftliche Unfallversicherung, die bisher von Gegenseitigkeitskassen (Casse mutue) wahrgenommen wurde, der faschistischen Landesanstalt für Unfallversicherung (Istituto Nazionale Fascista per l'Assicurazione contro gli Infortuni sul Lavoro — INFAIL) angegliedert worden, die diese Versicherung in besonderer Rechnung durchführen wird. Nach ihrem letzten Jahresbericht[3]) verfügte diese Anstalt bei einem Beitragsaufkommen von 900 Mill. Lire Ende 1942 über eine Rücklage von 3 Milliarden Lire. Entschädigt wurden 603000 Verletzte, deren Heilbehandlung 77,6 Mill. Lire erforderte, während die Leistungen an Krankengeld, Verletzten- und Hinterbliebenenrenten sich auf insgesamt 321,2 Mill. Lire beliefen.

Im Zusammenhang mit der Ausdehnung ihrer Tätigkeit auf die landwirtschaftliche Unfallversicherung sollen die Organe der Anstalt den neuen Verhältnissen angepaßt werden. Gleichzeitig wird das Leistungswesen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung eine erhebliche Verbesserung erfahren. So wird namentlich den landwirtschaftlichen Lohnbeziehern bei einer durch Arbeitsunfall herbeigeführten Beschränkung der Erwerbsfähigkeit nicht mehr wie bisher eine einmalige Abfindung, sondern eine Rente zu gewähren sein, wie auch die Leistungen an Hinterbliebene im gleichen Sinne geändert werden sollen. Die Regelung dieser Verhältnisse ist einer königlichen Verordnung vorbehalten.

Das Personal der Gegenseitigkeitskassen wird von der Landesanstalt übernommen.

Slowakei. *Änderung des Unfallversicherungs-Gesetzes.* Die Vorschriften über die Versicherung der Lohnbezieher des Handels und der Industrie gegen Arbeitsunfälle sind durch Gesetz vom 4. Februar 1943 mit Wirkung vom 1. Januar 1943 ab geändert worden[4]). In den folgenden Zeilen werden die wichtigsten Punkte der Neuregelung kurz zusammengestellt:

Beiträge: Die Obergrenze des versicherten Entgelts, das bei der Berechnung von Beiträgen und Leistungen zu berücksichtigen ist, wird von dem neuen Gesetz auf 18000 Ks. jährlich bemessen.

Die ganz zu Lasten des Arbeitgebers gehenden Beiträge sind nach einem vom Innenminister veröffentlichten Gefahrentarif zu berechnen.

Ärztliche Behandlung und Barentschädigung: Während der ersten zehn Wochen nach dem Eintritt des Versicherungsfalles steht dem Verletzten der Anspruch auf ärztliche Behandlung und Krankengeld ausschließlich gegenüber seiner Krankenkasse zu. Von der elften Woche an gebührt ihm der Anspruch auf entsprechende Leistungen gegenüber dem Träger der Unfallversicherung, und zwar mit der Maßgabe, daß beim Vorliegen einer Erwerbsbeschränkung von mehr als 10 v.H. an Stelle des Krankengeldes Rente gewährt werden muß. Dem vollkommen erwerbsunfähigen Verletzten gebührt die Vollrente in Höhe von zwei Drittel seines nach besonderen Vorschriften ermittelten Jahresarbeitsverdienstes, während dem nur teilweise erwerbsunfähigen Versicherten ein nach dem Grad seiner Erwerbsunfähigkeit bemessener Teil der Vollrente zusteht. Vollkommen erwerbsunfähige Versicherte, die ständig der Hilfe einer dritten Person bedürfen, erhalten für die Dauer dieses Zustandes eine Rente in Höhe des vollen Arbeitsverdienstes.

---

[1]) *Verordnungsblatt des Reichskommissars für die Ukraine*, Nr. 4, 20. Mai 1942. [2]) *Gazzetta Ufficiale*, Nr. 107, 8. Mai 1943, S. 1636.

[3]) *Il Lavoro Fascista*, Nr. 92, 17. April 1943, S. 3.
[4]) *Slovenský zákonník*, Nr. 5, 17. Februar 1943, S. 200—204.

Leistungen an Hinterbliebene: Den Hinterbliebenen des durch einen Arbeitsunfall ums Leben gekommenen Versicherten steht ein Begräbnisgeld im Höchstbetrage von 1500 Ks. zu. Seine Witwe erhält eine auf 30 v. H. des vom Verletzten erzielten Jahresarbeitsverdienstes angesetzte Rente, aber nicht weniger als 2700 Ks. jährlich. Bei ihrer Wiederverheiratung gebührt ihr eine Abfindung in Höhe des doppelten Jahresbetrages ihrer Rente.

Jeder noch nicht 17 Jahre alten Waise des Verstorbenen ist eine auf 15 v. H. des von diesem erzielten Jahresarbeitsverdienstes bemessene Waisenrente (Vollwaisen das Doppelte) zu gewähren. Ihr Jahresbetrag darf nicht niedriger sein als 1350 Ks. (Vollwaisen 2700 Ks.).

Kriegsfürsorge

Deutschland. *Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene, Angehörige von Vermißten, Beschädigten und Versehrten.* Der Reichsarbeitsminister, der Reichsminister des Innern und das Oberkommando der Wehrmacht haben im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen durch zwei Erlasse den der Krankenversicherung unterliegenden Personenkreis erweitert. Nach dem Erlaß vom 16. März 1943[1]) wird der Versicherungsschutz für die Familienmitglieder, der bisher mit dem Tode des Versicherten erlosch, wenn nicht eine Weiterversicherung beantragt wurde, und der erst nach Zuerkennung der Versorgungsbezüge wieder auflebte, schon vor der Zuerkennung der Versorgungsbezüge sichergestellt. Diese Regelung gilt auch für die Angehörigen von Vermißten, denen Vermißtengebührnisse in Höhe der Hinterbliebenenrente, des Elterngeldes oder eines Teilbetrages daraus gezahlt werden können.

Durch den Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 20. März 1943[2]) wird bestimmt, daß die Ehefrau und die Kinder von Versehrten mit Arbeits-Verwendungsunfähigenrente nach dem Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsgesetz, den Reichsarbeitsdienst - Versorgungsgesetzen oder der Personenschädenverordnung und der Beschädigten mit der Rente eines Erwerbsunfähigen nach dem Reichsversorgungsgesetz oder nach gleichgestellten Vorschriften ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens bei der allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Wohnortes für den Fall der Krankheit versichert werden. Voraussetzung für diese Versicherung ist, daß die genannten Familienangehörigen nicht schon auf Grund eigener versicherungspflichtiger Beschäftigung oder als Rentner gegen Krankheit versichert sind und daß der Versehrte oder Beschädigte die Versicherung bei der zuständigen Versorgungsdienststelle beantragt.

Finnland. *Arbeitsfürsorge für Kriegshinterbliebene*[3]). Nach den Gesetzen über die Arbeitsfürsorge für Kriegshinterbliebene vom 30. April 1943 wird Kriegerwaisen, die in Finnland ansässig sind und noch nicht das 17. Lebensjahr erreicht haben, sowie arbeitsfähigen Kriegerwitwen, die Anspruch auf Versorgung haben, die vorgesehene Arbeitsfürsorge zuteil. Kriegerwaisen erhalten diese Fürsorge in Form von Berufsausbildung, in besonderen Fällen auch in der Form allgemeiner Ausbildung für die Dauer von 2 Jahren und in Ausnahmefällen für die Dauer von 3 Jahren, jedoch höchstens bis zum Ende des Lehrjahres, in dem der Fürsorgeberechtigte das 19. Lebensjahr erreicht hat. Witwen wird Arbeitsfürsorge vor allem in der Form von Arbeitseinsatz und Werkzeughilfe gewährt, aber auch in Fällen, wo dies mit Rücksicht auf die Versorgung der Witwe und ihrer Familie als nötig erachtet wird, in der Form von Berufsausbildung oder Umschulung und Studiendarlehen. Zur Arbeitsfürsorge, die in der Form von Ausbildung gewährt wird, gehören Wohnung und Kost, Entschädigung für etwaige Reisekosten, notwendige Arbeitskleider oder eine entsprechende Entschädigung dafür. Die Kosten für die Arbeitsfürsorge gehen zu Lasten des Staates mit Ausnahme der Verwaltungskosten der örtlichen Arbeitsfürsorgebehörden. Örtliche Arbeitsfürsorgebehörde ist in jeder Gemeinde die Kinderschutzkommission oder die Kinderschutzabteilung der Fürsorgekommission.

Italien. *Änderung der Vorschriften für die Regelung der Familienbeihilfen.* Auf dem Gebiet der Familienbeihilfen sind in letzter Zeit zwei wichtige Änderungen zu verzeichnen gewesen. Die eine davon betrifft die den Landarbeitern gebührenden Leistungen, die zweite bringt eine Erhöhung der Beihilfesätze für die zur Wehrmacht einberufenen gewerblichen Angestellten, Arbeiter und Landarbeiter.

Landarbeiter

Nach einem am 15. Februar 1943 erlassenen Dekretgesetz[4]) sind den zur Wehrmacht eingezogenen Landarbeitern vom

[1]) *Reichsarbeitsblatt*, 1943, II, S. 129.
[2]) *Reichsarbeitsblatt*, 1943, II, S. 131. [3]) *Sosiaalinen Aikakauskirja*, Nr. 3—4, 1943. [4]) *Gazzetta Ufficiale*, Nr. 86, 14. April 1943, S. 1331.

1. Januar 1942 ab die Familienbeihilfen nach den für die gewerblichen Arbeiter geltenden Vorschriften zu gewähren.

Kreis der Berechtigten: Leistungsberechtigt sind die Lohnbezieher, die zur Zeit ihres Eintritts in die Wehrmacht als Landarbeiter, das heißt als ständige landwirtschaftliche Arbeiter (salariati fissi) oder als landwirtschaftliche Gelegenheitsarbeiter (avventizi) bei der Landeskasse (Cassa Unica) für Familienbeihilfen registriert waren. Landarbeiter, die in der Zeit vom 28. Oktober 1940 bis zum 31. Dezember 1941 der Wehrmacht angehört haben, aber nicht registriert waren, sind nachträglich in die Liste einzutragen und auch für die genannte Zeit in den Genuß der Beihilfe zu setzen.

Leistungen: Den ständigen Landarbeitern gebührt für jeden bei der Wehrmacht zurückgelegten Monat das 26fache der nach der Zahl ihrer Angehörigen berechneten Tagesbeihilfe, während den Gelegenheitsarbeitern für jedes militärische Dienstjahr das 140fache dieser Tagesbeträge zu gewähren ist.

Bei der Berechnung der den nachträglich registrierten Berechtigten für die Zeit vor der Erhöhung der Beihilfesätze vom 23. März 1941 nachzuzahlenden Leistungen sind die bis dahin geltenden niedrigeren Sätze zugrunde zu legen.

Deckung des Leistungsaufwandes: Die Mittel für die erwähnten Leistungen werden der Landeskasse für Familienbeihilfen vom Staate erstattet. Die ihr für die Jahre 1940 und 1941 entstehende Leistungslast ist durch eine besonders festzusetzende Pauschsumme abzugelten.

Im Wehrdienst stehende gewerbliche Arbeiter und Angestellte

Leistungen: Die Beihilfesätze für die der Wehrmacht angehörenden gewerblichen Arbeiter und Angestellten sind durch ein Dekretgesetz vom 25. März 1943[1]) verdoppelt worden. Gleichwohl werden die Beihilfen den Berechtigten auch weiterhin nur in der bisherigen Höhe ausbezahlt. Der Mehrbetrag ist ihnen von der Landeskasse für Familienbeihilfen auf einem persönlichen Konto gutzubringen und mit 2,5 v.H. jährlich zu verzinsen. Wann das so entstehende Guthaben abgehoben werden darf, wird durch Verordnung bestimmt werden.

Deckung des zusätzlichen Aufwandes: Der durch diese Maßnahmen verursachte zusätzliche Aufwand wird hinsichtlich der gewerblichen Arbeiter der Landeskasse vom Staat erstattet, während er hinsichtlich der gewerblichen Angestellten durch zusätzliche Beiträge gedeckt wird, die teils von der Ausgleichskasse der einberufenen Angestellten (Cassa per il trattamento di richiamo alle armi degli impiegati privati), teils von den Arbeitgebern zu entrichten sind.

Arbeitsrecht

Allgemeines

Ostland. *Verordnung über die Errichtung von Berufsverbänden*[2])[3]). Für die vier Generalbezirke des Reichskommissariats Ostland hat der Reichskommissar für das Ostland am 16. April 1943 die Errichtung je eines Berufsverbandes angeordnet, der alle Berufstätigen einschließlich Unternehmer und Betriebsleiter umfaßt. Die Verbände unterstehen der Aufsicht des Generalkommissars, der auch auf Vorschlag der Beauftragten für die Berufsverbände die Leiter der Berufsverbände ernennt.

Den Berufsverbänden in den Generalbezirken ist die „Zentralstelle für die Berufsverbände im Reichskommissariat Ostland" in Riga übergeordnet, die ihrerseits der Aufsicht des Reichskommissars untersteht. Der Reichskommissar bestellt den Leiter der Zentralstelle.

Die Verbände in den Generalbezirken und die Zentralstelle sind rechtsfähig. Die früheren Berufsverbände im Ostland gelten als aufgelöst, ihre Mitglieder werden in die neugegründeten Verbände überführt.

Bevölkerungspolitik

Bulgarien. *Gesetz zur Förderung von Eheschließungen und kinderreichen Familien*[4]). Das Bulgarische Abgeordnetenhaus hat im März 1943 den im Dezember 1942 vom Innenminister eingereichten Gesetzentwurf über die Förderung von Eheschließungen und von kinderreichen Familien mit einigen Änderungen

[1]) *Gazzetta Ufficiale*, Nr. 107, 8. Mai 1943, S. 1634.
[2]) *Verordnungsblatt des Reichskommissars f. d. Ostland*, Nr. 11, 30. April 1943.
[3]) *Amtsblatt d. Generalkommissars in Riga*, Nr. 38, 15. Mai 1943
[4]) *Sora*, Nr. 7112, 13. März 1943.

angenommen. Das Gesetz enthält u. a. folgende Bestimmungen:

1. Eheschließenden werden *Ehestandsdarlehen* in einer Höhe, die jährlich von der Kasse zur Unterstützung kinderreicher bulgarischer Familien festzusetzen ist, gewährt, wenn der Mann bei der Eheschließung das 40. und die Frau das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Ehestandsdarlehen werden zu 4 v. H. verzinst und sind in 10 Jahren durch halbjährliche Raten zu tilgen. Bei der Geburt eines jeden Kindes werden 25 v. H. des Darlehens abgeschrieben. Wird die Ehe vor Ablauf der Tilgungsfrist geschieden, bleibt die Ehe im Laufe der ersten 6 Jahre kinderlos oder vernachlässigen die Eltern die Erziehung der Kinder, so ist der Rest des Darlehens sofort zurückzuzahlen.

2. Berufstätige Frauen haben vor oder nach der Niederkunft Anrecht auf einen zweimonatigen *Urlaub*.

3. Den Eltern wird im Geburtsjahr des 3. Kindes eine *Steuerermäßigung* von 40 v. H., des 4. Kindes von 50 v. H. und des 5. und jedes weiteren Kindes von 70 v. H. gewährt.

4. Auszeichnung von Müttern mit einem *Ehrenzeichen*, das bei 4 Kindern in Bronze, bei 5 Kindern in Silber und bei 6 Kindern in Gold ausgeführt ist. Mit diesen Auszeichnungen ist für die Mütter eine erhebliche Fahrpreisermäßigung auf den Staatsbahnen bei 3 Fahrten im Jahr verbunden. Ferner werden künftig Kinder dieser Mütter bei der Einstellung in staatliche Lehranstalten und Arbeitsstellen bevorzugt werden.

5. Kinderreiche Familien (mit mehr als 3 Kindern) sollen bei der staatlichen *Landverteilung* und bei der Erteilung von *Handelsgenehmigungen* besonders berücksichtigt werden.

6. *Befreiung von der kurzfristigen Arbeitspflicht* für Bulgaren im Jahre der Eheschließung und im Jahre der Geburt des 2. Kindes und für kinderreiche Familienväter überhaupt.

Die für diese Maßnahmen nötigen Ausgaben gehen zu Lasten der Kasse zur Unterstützung kinderreicher Familien, deren Mittel zum größten Teil durch das Steueraufkommen aufgebracht werden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einführung der Pflicht zu heiraten für Personen im öffentlichen Dienst und für leitende Personen der Privatindustrie sowie die Einführung einer Junggesellen- und Kinderlosensteuer wurde abgelehnt. Mit der Durchführung des Gesetzes wird der bei der Direktion für die Volksgesundheit im Innenministerium zu errichtende Ausschuß für die bulgarische Familie betraut.

Deutschland. *Leistungen der staatlichen Ausbildungsbeihilfe*[1]). In diesen Tagen sind fünf Jahre vergangen, seit 1938 das Reich seine „Ausbildungsbeihilfe" und damit eine wichtige Maßnahme des Familienlastenausgleichs schuf. In den ersten fünf Jahren, bis 31. März 1943, hat das Reich in 828839 Fällen die Ausbildungsbeihilfe gewährt und dafür 162,43 Mill. RM. aufgewendet. Die Ausgaben des Reichs auf diesem Gebiete bewegen sich in aufsteigender Linie, zumal eine Neufassung der Bestimmungen im Kriegsjahr 1942 zu einem Ausbau geführt hat, der erheblich höhere Auszahlungsbeträge ermöglichte. Infolgedessen sind in den ersten vier Jahren rund 100 Millionen, im fünften allein aber über 62 Millionen aufgewendet worden. Ausbildungsbeihilfe des Reichs kommt grundsätzlich in Frage zum Schulgeld, zu den Lehrgebühren, den Lernmittelkosten, den Lebenshaltungskosten (wenn das Kind außerhalb die Schule besuchen muß) und zu den Fahrtkosten, wenn es täglich zwischen Wohnung und Schule hin- und herfahren muß. Dabei ist es gleichgültig, ob gleichzeitig alle Kinder der Familie eine Schule besuchen, in Ausbildung stehen oder noch bei den Eltern leben. Es müssen nur, abgesehen von den Vergünstigungen für Soldatenfamilien, vier Kinder aus der Familie hervorgegangen sein und zur Zeit der ersten Antragstellung für ein Kind — im allgemeinen bei Beginn der Ausbildung — noch leben. Dabei werden jedoch Kinder, die gefallen oder durch Feindeinwirkung gestorben sind, in jedem Falle wie lebende Kinder mitgezählt.

— *Schutz der Jugend.* Der Reichsminister des Innern erließ am 10. Juni 1943 eine Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend[2]), die den durch den Krieg bedingten veränderten Lebensverhältnissen Rechnung trägt. Die Verordnung betrifft im einzelnen die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Straßen und Plätzen während der Dunkelheit, das Fernhalten aus öffentlichen Lokalen, von öffentlichen Lichtspielvorführungen, Varieté-, Kabarett- und Revuevorführungen, Tanzlustbarkeiten, Schieß- oder Spieleinrichtungen. Weitere Bestimmungen betreffen den Alkoholgenuß, das Rauchen in der Öffentlichkeit und allgemeine Vorschriften über Vertretung des Erziehungsberechtigten, Aushangpflicht, Ausnahmen, Strafen usw.

---

[1]) *Arbeitswissenschaftliches Institut.* [2]) *Reichsgesetzblatt*, 1943, I, S. 349.

Portugal. *Gründung von Kassen für Familienbeihilfen.* Auf Grund des Dekretgesetzes über die Familienbeihilfen[1]) sind in letzter Zeit durch tarifvertragliche Abmachungen einige Kassen gegründet worden. Die darüber veröffentlichten Mitteilungen[2]) enthalten hinsichtlich der für die Bankangestellten des portugiesischen Festlandes bestimmten Einrichtung einige interessante Angaben.

Allerdings ist daraus über die Gestaltung des Leistungsträgers Näheres nicht zu ersehen. Sie lassen jedoch erkennen, daß die Mittel für die Beihilfengewährung durch feste, vom Arbeitsentgelt nicht abhängige Beiträge gewonnen werden sollen, die zu Lasten der Arbeitgeber und ihrer Angestellten gehen. Die Arbeitgeber haben nämlich für jeden Bankangestellten 50 Escudos, die höheren Angestellten je 5 Escudos und die unteren Angestellten je 2,50 Escudos an den Leistungsträger abzuführen. Allem Anschein nach handelt es sich dabei um Monatsbeiträge. Auf welchen Kriterien die Unterscheidung zwischen dem höheren und unteren Personal beruht, ist nicht ersichtlich. Die Jahreseinnahmen der Kassen werden auf 3,2 Mill. Escudos geschätzt, wovon mehr als 2,9 Mill. von den Arbeitgebern aufgebracht werden. Da diese für jeden Angestellten 600 Escudos jährlich entrichten, so dürfte die Zahl der von der Kasse erfaßten Angestellten bei etwa 5000 liegen.

Leistungsberechtigt sind die Angestellten, die für Kinder oder Eltern zu sorgen haben. Unter welchen Voraussetzungen diese Angehörigen den Anspruch begründen werden, ist in der Unterlage nicht angegeben.

Die höheren Angestellten erhalten als Beihilfe für jedes Kind 70 Escudos und für jeden Elternteil 50 Escudos monatlich, die Beihilfesätze für das untere Personal sind dagegen auf 50 bzw. 40 Escudos bemessen. Der jährliche Beihilfeaufwand wird auf 3 Millionen Escudos geschätzt, während die Zahl den Leistungsanspruch begründender Angehöriger mit 4000 angegeben wird (3000 Kinder, 1000 Elternteile), was hinsichtlich der Kinder dem in der spanischen Familienversicherung festgestellten Verhältnis von 60 Kindern auf 100 Versicherte genau entspricht.

An Nebenleistungen ist eine Heiratsbeihilfe (Subsidio para casamento) von 1000 Escudos vorgesehen.

Schweiz. *Zwischenbetriebliche Kassen für Familienbeihilfen.* Die auf Schaffung zwischenbetrieblicher Beihilfekassen gerichtete Bewegung hat in der Schweiz weitere Fortschritte gemacht.

Nach einer vom Bundesamt für Industrie und Gewerbe veröffentlichten Mitteilung[3]) sind dieser Stelle bis zum November 1942 nicht weniger als 37 derartige Kassen bekannt geworden.

Sieben dieser Kassen erstrecken ihre Tätigkeit auf das ganze Staatsgebiet. Es sind das die Familienkassen für den Maschinenbau, die Uhrenindustrie, das Braugewerbe, die Tonwaren- und Glasindustrie, die graphischen Gewerbe, den Zentralheizungsbau sowie für das Installations- und Dachdeckergewerbe. Die restlichen 30 Kassen haben ein kantonales Arbeitsgebiet. Die meisten davon (22) finden sich im Kanton Genf, während der Rest sich auf einige andere Kantone der Westschweiz verteilt (Bern, Freiburg, Waadtland, Wallis, Neuenburg, Solothurn).

Spanien. *Statistische Angaben über die Familienbeihilfen.* Über das System der Familienbeihilfen ist vor kurzem an dieser Stelle berichtet worden[4]). Nachstehend werden an Hand des soeben erschienenen Statistischen Jahrbuches für Spanien (1942)[5]) einige Daten über die Geschäftsergebnisse des Jahres 1941 zusammengestellt.

Anwendungsgebiet: Von dem System erfaßt wurden im Monatsdurchschnitt des Berichtsjahres 2,31 Millionen Lohnbezieher. Das für sämtliche Lohnbezieher mit Ausnahme der Hausgehilfen geltende System hat sich hiernach noch nicht vollkommen durchzusetzen vermocht, betrug doch bereits 1920 die Zahl der in Beschäftigung stehenden Lohnbezieher ausschließlich der Hausgehilfen 5,3 Millionen[6]). Man darf also annehmen, daß gegenwärtig noch nicht die Hälfte der nach dem Willen des Gesetzgebers dem System unterworfenen Personen tatsächlich erfaßt wird.

Leistungsempfänger: Die Zahl der Leistungsempfänger belief sich im Monatsdurchschnitt auf 0,5 Millionen, so daß also auf hundert erfaßte Lohnbezieher rund 22 Leistungsempfänger entfielen.

Kinder: Der Unterstützungsanspruch der Leistungsempfänger wurde begründet durch 1,46 Millionen Kinder, somit entfielen auf jeden von ihnen etwa drei noch nicht 14 Jahre alte Kinder. Im Dezember 1941 hatten von 10000 Leistungsberechtigten 4697 zwei, 2728 drei und 1463 vier Kinder, während für fünf Kinder nur 693 und für sechs nur 257 Familienväter lei-

[1]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit* 1943, Heft 2, S. 202/205. [2]) 1.° *de Maio*, Nr. 84, 5. Dezember 1942, S. 6. [3]) *Schweizerische Arbeitgeberzeitung*, 1942, Nr. 52, S. 854. [4]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942, Heft 4, S. 419. [5]) *Anuario Estadístico*, Edición Manual, 1942, S. 775 ff. [6]) *Les Services Sociaux*, Genève, 1936, Vol. II, S. 124.

stungsberechtigt waren. Dazu traten noch 96 Unterstützte mit sieben und mehr Kindern, während die restlichen 66 Unterstützten weniger als zwei Kinder hatten, also, da die Beihilfe grundsätzlich nur Beteiligten mit wenigstens zwei Kindern gewährt wird, lediglich auf Grund von gewissen Sonderbestimmungen zum Kreis der Leistungsberechtigten gehörten.

Beihilfen für Witwen und Waisen: Auf Grund der Vorschriften über Familienbeihilfen wurden im Monatsdurchschnitt 1941 an 5489 Witwen von Lohnbeziehern mit 6321 Weisen Leistungen gezahlt. Die Zahl der Nutznießer stellte sich sonach auf 11810. Der Aufwand dafür betrug 290000 Ptas., also 53 Ptas. monatlich je Witwe.

Ehestandsdarlehen: Die Vorschriften über Ehestandsdarlehen sind erst am 1. Juli 1941 in Kraft getreten. Die Ergebnisse betreffen daher lediglich die zweite Jahreshälfte. In diesem Halbjahr wurden von Männern 6312 und von Frauen 1000 Darlehensanträge gestellt. Bewilligt wurden 2885 Anträge von Männern im Betrage von 7,21 Millionen Ptas. und 611 Darlehen an Frauen im Betrage von 3,05 Millionen Ptas., so daß also bis zum Jahresende insgesamt 10,26 Millionen Ptas. vergeben wurden. In 86 Fällen wurde dem beteiligten Ehepaar noch vor dem Ablauf des Jahres ein lebendes Kind geboren, wofür 25 v.H. des Darlehnsbetrages als getilgt gelten. Die hiernach gestrichene Schuldsumme belief sich auf 58000 Ptas.

Kinderprämien: Um eine provinziale Kinderprämie (1000 Ptas.) bewarben sich 2033 Familien. Prämiiert wurde in jeder der fünfzig Provinzen eine Familie. Jede dieser fünfzig Familien hatte durchschnittlich 16 Kinder, davon 13 lebende hervorgebracht. Eine Nationalprämie (5000 Ptas.) erhielten zwei weitere Familien mit je 19 lebenden Kindern.

Ungarn. *Änderung der Familienlohnversicherung.* Das die Familienlohnversicherung betreffende Gesetz vom 28. Dezember 1938[1]) hat durch eine Verordnung vom 4. Dezember 1942 einige Änderungen erfahren[2]). Es handelt sich dabei um die Höhe der Leistungen sowie um die Dauer der Anspruchsberechtigung der zum Heeresdienst eingezogenen Versicherten.

Höhe der Leistungen: Nach dem Gesetz von 1938 gebührte den Berechtigten für jedes noch nicht 14 Jahre alte Kind eine Beihilfe von 5 Pengö monatlich.

Wie sich aus der Verordnung ergibt, hat der ungarische Gesetzgeber nunmehr nicht nur eine Erhöhung dieses Betrages für nötig gehalten, sondern auch den Gedanken der Einheitsleistung verworfen und sich für Beihilfesätze entschieden, die mit der Zahl der Kinder ansteigen.

Demgemäß gelten vom Dezember 1942 ab die folgenden Monatssätze je Kind:

bei einem Kind	7 Pengö
bei zwei Kindern	8 „
bei drei Kindern	9 „
bei vier und mehr Kindern . .	10 „

Bei der Feststellung der Kinderzahl werden nur jene Kinder berücksichtigt, die den Anspruch auf die Beihilfe begründen. Dies bedeutet, daß zum Beispiel ein Versicherter, der für vier Kinder eine Beihilfe von $4 \times 10 = 40$ Pengö erhält, von dem Zeitpunkt ab, an dem das älteste Kind das 14. Lebensjahr vollendet, statt der ihm bis dahin für die drei jüngeren Kinder gebührenden Beihilfe von $3 \times 10 = 30$ Pengö lediglich noch $3 \times 9 = 27$ Pengö zu beanspruchen hat.

Anspruchsberechtigung der Wehrmänner: Nach dem Gesetz verloren die Lohnbezieher beim Eintritt in die Wehrmacht den Beihilfeanspruch mit dem Ablauf des dritten auf dieses Ereignis folgenden Monats.

Die Verordnung bestimmt, daß den Wehrmännern im Falle eines Krieges oder der drohenden Kriegsgefahr für die Zeit nach dem 1. Juli 1942 die Kinderbeihilfe während der ganzen Dauer des Wehrdienstes gebühren soll, sofern der Wehrmann vor seiner Einberufung wenigstens drei Monate hindurch in einem dem Gesetz über die Familienlohnversicherung unterliegenden Betrieb beschäftigt gewesen ist. Die Anspruchsberechtigung der Wehrmänner dauert also nunmehr bis zum Ende desjenigen Monats, in dem ihre Entlassung aus dem Wehrdienst erfolgt.

Diese Vorschriften sind auch auf jene Wehrmänner anzuwenden, denen gegenüber der Versicherungsträger kraft der alten Regelung seine Leistungen bereits eingestellt hat.

---

[1]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942, Heft 4, S. 421ff.

[2]) *Közgazdásagi Értesitö*, Nr. 51, 20. Dezember 1942.

Bau- und Siedlungswesen

Deutschland. *Wohnungsmarktentlastung durch Altersheime.* In einer Untersuchung der Deutschen Akademie für Wohnungswesen wird die durch den Bau von Altersheimen mögliche Entlastung des Wohnungsmarktes im Reich auf 2,5 v.H. der vorhandenen Wohnungen geschätzt[1]). Das würde bei einem Bestand von 18 Millionen Wohnungen im Reich rund 450000 freiwerdenden Wohnungen entsprechen. Es müßten dementsprechend 450000 Plätze in Altersheimen neu geschaffen werden. Wenn die Zahl der in den bereits bestehenden Heimen vorhandenen Plätze mit 140000 angenommen werden kann, so würde also die Bereitstellung des Dreifachen der heute in Altersheimen vorhandenen Plätze erforderlich sein.

Als wesentlich für das Gesamtproblem der Altersheime wird die Aufgabe herausgestellt, durch Aufklärung die Vorurteile aus dem Wege zu räumen, die heute noch vielfach zu einer Abneigung gegen das Wohnen in Altersheimen führen und zum mindesten für neue Altersheime als unbegründet bezeichnet werden müssen.

Freizeitgestaltung

Bulgarien. *Erholungslager für Jugendliche*[2]). Wie in den Jahren 1941 und 1942 wird auch 1943 von der Direktion der Berufe in Zusammenarbeit mit dem Bulgarischen Arbeiterverband im Rahmen von „Arbeit und Freude" ein Erholungswerk für Jungarbeiter und Jungarbeiterinnen durchgeführt. Davon erfaßt werden Jugendliche im Alter von 15 bis 21 Jahren. Die Aufnahme in ein Erholungslager erfolgt auf Vorschlag der Berufsorganisation, der der betreffende Jungarbeiter oder die Jungarbeiterin angehören. 1943 wurden insgesamt 9 Erholungslager für je 80 Jugendliche eingerichtet. Die Lager wurden in zwei aufeinanderfolgenden Zeiträumen belegt, und zwar das erste Mal vom 10. bis 29. Juli 1943 und das zweite Mal vom 1. bis 20. August 1943. Die Jugendlager werden vom Leiter der betreffenden Landesinspektion für die Berufe geführt, dem ein Sport- und ein Musiklehrer, ein Vertreter des Bulgarischen Arbeiterverbandes und ein Arzt zur Seite stehen. Für den Aufenthalt im Lager bezahlen die Jugendlichen einen Betrag von 400 Lewa. Die Kosten der Reise zum und vom Lager werden vom Bulgarischen Arbeiterverband getragen.

Niederlande. *„Erholung von der Arbeit"*[3]). Im April 1943 wurde innerhalb der Niederländischen Arbeitsfront eine neue Abteilung unter dem Namen „Arbeitsontspanning" Erholung von der Arbeit) gebildet, deren wesentlichste Aufgabe es ist, allen denjenigen Schaffenden, deren geistige und körperliche Leistungsfähigkeit unter den kriegsbedingten erhöhten Anforderungen einer besonderen Fürsorge bedarf, einen Sonder-Erholungsurlaub angedeihen zu lassen, der unter den günstigsten Bedingungen verbracht werden soll. Die Auswahl derjenigen, die für einen solchen besonderen Urlaub, der auf 14 Tage bemessen sein wird, in Betracht kommen, sollen die Betriebsführer vornehmen, die sich dabei von den Betriebssozialwaltern und den Betriebsärzten oder einem durch die Niederländische Arbeitsfront angewiesenen Arzt beraten lassen. Der Urlaub soll in den eigenen Erholungsheimen der NAF. oder in von ihr zu diesem Zweck gemieteten Hotels verbracht werden. Die Reise-, Aufenthalts- und Verpflegungskosten sollen von den Betrieben getragen werden, während die NAF. alle sonstigen Kosten übernimmt.

Slowakei. *Erholungsaktion des Verbandes der Angehörigen der Industrie, des Handels und des Geldwesens*[4]). Wie bereits im Jahre 1942 wurde auch im Sommer 1943 vom Verband der Angehörigen der Industrie, des Handels und des Geldwesens[5]) im Rahmen von „Freude und Arbeit" eine Erholungsaktion durchgeführt. Von dieser Erholungsaktion wurden Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge und selbständige Gewerbetreibende erfaßt. Die Teilnehmer dieser Erholungsaktion sind eine Woche lang in einer Sommerfrische untergebracht worden. Für die Kosten für Reise und Aufenthalt kamen zu 20 v.H. der Verband der Angehörigen der Industrie, des Handels und des Geldwesens, zu 40 v.H. die Arbeitersozialversicherungsanstalt und zu 40 v.H. der Arbeitgeber auf. Diejenigen

[1]) *Der Wohnungsbau in Deutschland*, Heft 11/12, Juni 1943. [2]) *Trud*, Nr. 374, 3. April 1943. [3]) *Algemeen Handelsblad*, Nr. 38099, 31. März 1943. [4]) *Slovenský Robotník*, Nr. 21, 20. Mai 1943. [5]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1943, Heft 2, S. 218.

Personen, die in den Genuß eines solchen kostenlosen Erholungsaufenthalts kommen wollten, richteten ein mit einem Gutachten des Betriebsführers und des zuständigen Funktionärs des Verbandes versehenes Gesuch an das Bezirkssekretariat des Verbandes. Denjenigen Personen, die von dem kostenlosen Erholungsaufenthalt keinen Gebrauch machen wollten, wurde von „Freude und Arbeit" zu günstigen Bedingungen ein Aufenthalt auf eigene Kosten in einer Sommerfrische ermöglicht.

Judenfrage

Bulgarien. *Die neuere Entwicklung der Judenfrage*[1]). Auf Anordnung des Kommissars für die Lösung der Judenfrage fand in der Zeit vom 9. bis 16. Mai 1943 eine Zählung der Juden statt. Nach den vorläufigen Berichten betrug die Zahl der in Bulgarien lebenden Juden etwas über 60000, von denen rund 25000 in Sofia, rund 20000 in den altbulgarischen Provinzen und rund 15000 in den neuerworbenen Provinzen lebten. Die Zahl der Gesamtbevölkerung Bulgariens betrug rund 8,5 Mill. Einwohner.

Infolge der verschiedenen politischen Attentate, die sich in der letzten Zeit in Bulgarien ereigneten, und bei denen Juden als Urheber oder Ausführende beteiligt waren, wurde Mitte Mai 1943 durch den Innenminister die Aussiedlung der Juden aus Sofia binnen 3 Tagen angeordnet. Juden, die dieser Aufforderung nicht Folge leisteten, sollen aus Bulgarien ausgewiesen werden.

Slowakei. *Aussiedlung der Juden.* Anläßlich einer Tagung der Führer der Hlinka-Garde am 20. Juni 1943[2]) erklärte der Leiter der Propaganda-Abteilung der Obersten Führung der Hlinka-Garde und Beauftragte für die Lösung der Judenfrage im Innenministerium, daß bisher bereits vier Fünftel der Juden, die bei der Errichtung des slowakischen Staates auf dem Gebiet der Slowakei lebten (nach der Volkszählung vom 15. Dezember 1940 rund 89000 oder 3,3 v. H. der Gesamtbevölkerung), aus der Slowakei ausgesiedelt wurden. Die Aussiedlung der Juden aus dem Gebiet der Slowakei wurde durch Verfassungsgesetz vom 15. Mai 1942 über die Aussiedlung der Juden[3]) angeordnet. Von der Aussiedlung ausgenommen wurden: 1. Juden, die vor dem 14. März 1939 einer christlichen Glaubensgemeinschaft beigetreten sind; 2. Juden, die in einer vor dem 10. September 1941 geschlossenen gesetzlichen Ehe mit einer Nichtjüdin (einem Nichtjuden) leben; 3. Juden, die vom Staatspräsidenten auf Grund des § 255 der VO. vom 10. September 1941 über die Rechtsstellung der Juden[4]) von den Bestimmungen dieser VO. befreit wurden, sowie Ärzte und Ärztinnen, Tierärzte, Ingenieure und andere Personen jüdischer Abstammung, wenn es nach Ermessen des zuständigen Ministers notwendig erscheint, daß diese Personen ihre Berufstätigkeit weiter ausüben. Die Befreiung von der Aussiedlung, die gegebenenfalls auch für die Frau und die Kinder des Betreffenden gilt, kann widerrufen werden. Die zur Aussiedlung gelangenden Juden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des ihnen auf Grund der gesetzlichen Vorschriften enteigneten Vermögens. Die ausgesiedelten Juden verlieren die slowakische Staatsbürgerschaft.

Organisationen, Tagungen

Belgien. *Amt für soziale Hilfeleistung der UTMI.* Das Programm, das die Union der Hand- und Geistesarbeiter (UTMI.) bei ihrer Gründung am 22. November 1940 aufstellte, enthält als einen seiner wichtigsten Punkte die soziale Hilfeleistung an ihre Mitglieder[5]). Die Durchführung dieser Aufgabe stand zwar von Beginn an mit im Mittelpunkt des Wirkens der UTMI., jedoch fehlte es an der einheitlichen Organisation und Ausrichtung. Diese Lücke wurde am 16. Februar 1943 geschlossen durch die Errichtung des Amtes für soziale Hilfeleistung der UTMI. (Centre d'Assistance sociale)[6]). Das Amt ist in 3 Abteilungen gegliedert, von denen die erste den individuellen Schutz des arbeitenden Menschen in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten zur Aufgabe hat. Sie unterrichtet und berät den Arbeitnehmer, stellt ihre Vermittlung zur Erreichung gütlicher Einigungen zur Ver-

[1]) *Sora*, Nr. 7155, 8. Mai 1943. [2]) *Gardista*, Nr. 144, 24. Juni 1943. [3]) *Slovenský zákonník*, Nr. 22, 23. Mai 1943. [4]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942, Heft 1, S. 93. [5]) *Neue Internationale Rundschau der Arbeit*, 1942, Heft 2, S. 206. [6]) *Le Nouveau Journal*, Nr. 736, 17. Februar 1943.

fügung und vertritt den Arbeitnehmer vor den zuständigen ordentlichen Schiedsgerichten, wenn eine gütliche Einigung nicht herbeigeführt werden kann. Die zweite Abteilung dient den Belangen der Familien der außerhalb der Landesgrenzen beschäftigten Arbeiter. Sie tritt beratend und helfend auf bei allen Schwierigkeiten in bezug auf Lohnüberweisungen, Unterstützungen, Miete usw. und im Verkehr mit den Behörden. Die dritte Abteilung endlich befaßt sich mit einer Reihe von Fragen der allgemeinen sozialen Hilfeleistung, die außerhalb der Aufgabengebiete der beiden ersten Abteilungen liegen. Dazu gehören u. a. auch die sozialen Leistungen der UTMI. selbst an ihre Mitglieder.

— *Forschungs- und Schulungsamt der UTMI.*[1]). Die Union der Hand- und Geistesarbeiter hat ihren organisatorischen Aufbau durch die Errichtung eines Amtes für Forschung und Schulung (Centre d'étude et de formation) weiter vervollständigt. Neben der Untersuchung sozialpolitischer Fragen ist die Ausbildung und Schulung eines weltanschaulich gefestigten und in der Theorie und Werbung für die Ziele der UTMI. wohl unterrichteten Mitarbeiterstabes eine der wesentlichsten Aufgaben des neuen Amtes. Die Errichtung regionaler Dienststellen des Amtes (Centres régionaux d'enseignement) im ganzen Lande ist vorgesehen. Für den Bezirk Brüssel wurde bereits eine solche Dienststelle eröffnet. Für die Sommermonate werden Schulungslager geplant, während die Eröffnung einer Tagesschule der UTMI. mit zweijährigem Lehrgang in Vorbereitung ist.

Bulgarien. *Mitgliederzahl des Allgem. Bulgar. Arbeiterverbandes*[2]) Von der Entwicklung des Allgem. Bulgar. Arbeiterverbandes während der Zeit seines Bestehens vom Jahre 1936 bis zum Jahre 1942 geben die Mitgliederzahlen ein Bild:

	Männer	Frauen	Zusammen
1936	71198	22666	93864
1937	79910	28869	108779
1938	113283	39374	152657
1939	121037	41811	162848
1940	134963	45099	180062
1941	145010	47653	192663
1942	151693	55424	207117

Nichtorganisierte Arbeiter gab es 1936: 182687, 1939: 141238; infolge Eingliederung neuer Gebiete stieg die Zahl für 1942 auf 167075.

Niederlande. *Aufhebung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung*[3]). Die Niederländische Arbeitsfront (NAF.) ist seit ihrer Gründung am 1. Mai 1942 und der Auflösung der Gewerkschaften die alleinige Trägerin der freiwilligen Arbeitslosenversicherung. Sie hat sich entschlossen, mit Wirkung vom 1. Juli 1943 ihre Arbeitslosenkasse aufzuheben. Der Leiter der NAF. begründete diesen Entschluß mit der Feststellung, daß die Arbeitslosenversicherung ein Erbstück aus der kapitalistischen Vergangenheit sei. Da jeder Mensch ein Recht auf Arbeit habe, sei es die Aufgabe des Staates, dafür zu sorgen, daß ihm kein Schaden erwachse, falls er einmal keine Arbeit haben sollte. Die Auflösung der Arbeitslosenkasse hat eine erhebliche Herabsetzung der Mitgliederbeiträge der NAF. zur Folge, da der Beitrag zur Arbeitslosenkasse sich auf durchschnittlich 40 v.H. des Gesamtbeitrages belief.

Nord- und Südamerika. *Interamerikanische Konferenz für soziale Sicherheit*[4]). Auf der Ersten interamerikanischen Konferenz für soziale Sicherheit, die in Santiago (Chile) vom 10. bis 16. September 1942 getagt hat, waren 21 nord- und südamerikanische Staaten, darunter auch Kanada vertreten.

Die Konferenz hat sich im wesentlichen mit der Sozialversicherung befaßt und außer einer diesen Gegenstand betreffenden programmatischen Erklärung mehrere die Vereinheitlichung und das Anwendungsgebiet des Sozialversicherungswesens sowie die Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung behandelnde Entschließungen angenommen, die sich durchaus im Rahmen der von der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf unter starker Benutzung deutscher Gedankengänge seinerzeit ausgearbeiteten Übereinkommensentwürfe bewegen.

Außerdem stimmte die Konferenz einem Vorschlag zu, wonach unter der Bezeichnung «Conferencia Interamericana de Seguridad Social» eine ständige Einrichtung ins Leben gerufen werden soll, mit der Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den in den einzelnen Staaten bestehenden Versicherungsträgern zu fördern. Zu diesem Zweck soll ein Dauerausschuß (Comité International permanente de seguridad social) ins Leben gerufen werden, dem die Vorbereitung der Konferenztagungen obliegen würde.

[1]) *Le Soir*, Nr. 68, 22. März 1943. [2]) *Bulgarische Wochenschau*, Nr. 146, 4. Mai 1943. [3]) *Algemeen Handelsblad*, Nr. 38151, 2. Juni 1943. [4]) *Boletín de Información*, Madrid, Heft 2, Februar 1943, S. 124 ff.

IV. Teil: Literaturrundschau

(Selbständige Schriften sind mit * versehen)

1. Die soziale Ordnung

**Anciaux*, Charles: L'État corporatif. Éd. augmentée d'un projet de constitution suivi des fondements historiques de la souveraineté belge. Bruxelles: Espes 1942. 232 S.

Bilanz der Sozialpolitik. In: Wirtschafts- u. Sozialberichte. Jg. 1943, 4/5, 59—66.

Bühler, Theodor: Die neue Sozialverfassung. In: Die Wirtschaftskurve. Jg. 22, 1943, 1, 3—15.

**Bühler*, Theodor: Von der Utopie zum Sozialstaat. Stuttgart: Kohlhammer 1942. VIII, 312 S.

**Communauté* d'entreprise et „Gefolgsführer" ⟨Chef d'entreprise⟩. Nature et rayon d'action. Ed.: Arbeitswiss. Institut d. Dt. Arbeitsfront. Berlin 1942. 22 Bl.

Diese Schrift erschien auch in folgenden Übersetzungen: *Comunità* aziendale e capo azienda. — *Driftsgemenskap* — följesledare. — *Üzemi* közösség. — A közössegi vezető lényege és hatásköre. — *Trudova Obštnost* v predprijatijata — răvkovditel' na rabotnicitě. Săštnost' i funkcii. Hrsg.: Arbeitswiss. Inst. d. DAF. 1942.

Das deutsche Original „Betriebsgemeinschaft — Gefolgsführer, ihr Wesen und Wirkungsbereich" erschien in „Wirtschafts- u. Sozialberichte" 1942, Nr 1/2.

**Estatuto* de la función social. Delegación Nacional de Sindicatos de F.E.T. y de las J.O.N.S. (Orden general de Delegación. Nr 30.) Madrid: 1943. 78 S.

**Heras*, Amado Fernandez: Tratado práctico de legislación social. Prólogo de León Martin Granizo. 2. ed. Zaragoza: El Noticiero 1942. 256 S.

Kahl, Werner: Die Grundlagen der sozialen Ordnung im neuen Europa. In: Soziale Praxis. N. F. Jg. 52, 1943, 4, 131—135.

**Ley*, Robert: Schmiede des Schwertes. Der dt. Arbeiter im großdeutschen Freiheitskampf. Reden u. Reportagen aus der Kriegsarbeit Dr. Leys. München: Eher 1942. 340 S.

2. Wirtschaft

Dommaschk, Heinz: Die Verbrauchsregelung in der deutschen Kriegsernährungswirtschaft. In: Berichte über Landwirtschaft. N. F. Bd 28, 1943, 4, 519—555.

**Homann*, Friedrich: Die deutsche Wirtschaftsorganisation. Kommentar über die Gesetzgebung zur Organisation der gewerbl. Wirtschaft. Berlin: Elsner 1943. 304 S.

Miksch, Leonhard: Was wird aus den Kartellen? In: Die Wirtschaftskurve. Jg. 22, 1943, 1, 27—41.

**Proposal* for an International Clearing Union. Wortlaut des Weißbuchs über d. Vorschläge von Keynes. — A United and Assoc. Nations Stabilisation Fund. (White-Plan.) Berlin: Eildienst f. amtl. u. priv. Hdlsnachr. 1943. 28 S.

Verpflichtete *Volkswirtschaft*. Das Wirtschaftssystem des deutschen Sozialismus. In: Wirtschafts- u. Sozialberichte. Jg. 1943, 1/3, 4—19.

3. Arbeitseinsatz

**Arbeidsbemiddeling* en voorlichting bij beroepskeuze. Amsterdam: NAF. 1942. [Losebl.-Ausg.]

*Deutsche *Berufserziehung* und Betriebsführung. Grundlagen u. Formen. E.kurzgef. Darstellg d. Aufgaben u. Arbeiten d. Amtes f. Berufserziehung u. Betriebsführung d. DAF. Berlin: Lehrmittelzentrale d. DAF. (1942). 69 S.

**Brieger*, Siegfried: Die Erziehungsbeihilfe im Lehrverhältnis. 3., erg. Aufl. Berlin: Dt. Rechtsverl. (1942). 78 S.

Butt, Hermann: Zur Berufsberatung u. Berufslenkung Kriegsversehrter. Ein Beitr. z. Psychologie d. Versehrtenfürsorge. In: Z. f. pädagog. Psychologie u. Jugendkunde. Jg. 44, 1943, 3., 45—50.

De Rossi, G.: Rarefazione della mano d'opera specializzata ed incremento della produzione. Possibilità presenti e riflessi futuri. In: L'Organizzazione scient. del lavoro. Jg. 18, 1943, 4, 125—127.

**Hildebrandt*, Hubert: Die Mobilisierung von Arbeitsreserven auf Grund d. Verordnungen ... v. 27. Jan. 1943 u. ... 29. Jan. 1943. München: Beck 1943. 59 S.

Kahra, Eljas: Arbeidsmarknadens Reglering in Finland. In: Industria. Jg. 1943, 7, 366—370.

Novar, C. de: La Rééducation professionelle. In: Deutsch-französ. Wirtschaftszeitschr. Jg. 1, 1943, 22, 11—13.

Schmilinky, Günther: Zum Entwurf eines Berufserziehungsgesetzes. In: Reichs-

arbeitsblatt. Teil V. Jg. 23, 1943, 11, 172—175.

Schroeter: Das Arbeitsbuch für Ausländer und die Ausländerhauptkartei. In: Arbeitseinsatz u. Arbeitslosenhilfe. Jg. 10, 1943, 9/10, 67—69.

Arbetslöshetsförsäkrader *Skyldighet* att antager erbjuted arbete. In: Sociala Medd., Jg. 1943, 1, 3—10. [Verpflichtung des geg. Arbeitslosigkeit Versicherten, eine angebotene Arbeit anzunehmen.]

4. Arbeitsbedingungen

Bauer, Adolf: Die Normleistung als Maßstab der Leistungsbewertung. In: Soziale Praxis. N. F. Jg. 52, 1943, 4, 150—154.

Bogs: Die Kranken- und Unfallversorgung der Ostarbeiter. In: Reichsarbeitsblatt. Teil II. Jg. 23, 1943, 11, 165—170.

**Conferencias* sobre prevención de accidentes del trabajo ... Barcelona, febr. —marzo 1942. Madrid: Min. de trabajo 1942. 140 S.

Cravino, Andrea: I salari agricoli nel tempo. In: Il Lavoro agricolo. Jg. 5, 1943, 1, 3—10.

**Gerard*, Jules: Les Allocations familiales pour travailleurs salariés. Commentaire théor. et prat. de la législation s. la matière. Liége: 1942. 200 S.

Heinmüller, A.: Die hygienische Überwachung von Massenquartieren und Lagern ausländischer Arbeiter. In: Der öff. Gesundheitsdienst. Jg. 9, 1943, 9/10, A 157—166.

**Hupfauer*, Th.: Mensch, Betrieb, Leistung. Berlin: Verl d. DAF. (1943). 94 S.

Jaeger, H.: Wochenhilfe an ausländische Arbeitskräfte in Deutschland. In: Die Arbeiterversorgung. Jg. 60, 1943, 9, 117—121.

Kerkhoven, C. L. M.: Het Tempo van arbeidsverrichtingen in de massaproductie als functie van het aantal arbeidsuren, de lengte van den werkcyclus, en de samenstelling daarvan. Amsterdam: Strengholt [1942]. 317 S.

(*Leidscham*, O. H.:) Arbeitsvorbereitung (Aufsatzreihe) I. In: Wirtschaftlichkeit. Jg. 17, 1943, 4/6, 123—132.

Leistungslohn. (Sondernummer.) = Die Bauindustrie. Jg. 11, 1943, 8, 201—217.

Lohn als Datum im Wirtschaftsablauf. In: Wirtschafts- u. Sozialberichte. Jg. 1943, 4/5, 70—76.

**Mallart* y *Cutó*, José: Organización científica del trabajo. Barcelona: Ed. Labor 1942. 232 S.

Mannio, Niilo Anton: Löhnereglementeringen i Finland. In: Industria. Jg.1943, 4, 184—189. [Lohnregulierung in Finnland.]

Pérez Botija, Eugenio: Los Salarios en relación con la familia y el rendimiento. Estudio de la rec. legisl. española y portug. In: Rev. de Trab. 1942, 35, 959—972; 36, 1108—1116; 37, 1133—1145.

**Schalkhäuser*, August, Erich *Siewert*: Gefolgschaftsfürsorge im Heere. Bd 2. (Stand v. 1. 10. 42.) Berlin: Bernard u. Graefe [1943]. XIV, 603 S.

5. Sozialversorgung und -versicherung

Chiapelli, Umberto: Gli esoneri dalle assicurazioni sociali obbligatorie. In: L'Economia ital. Jg. 28, 1943, 3, 114—121.

Dürr, K.: Kommentar zum KUVG. Bundesgesetz über die Kranken -u. Unfallversicherung m. Neben- u. Kriegserlassen, Gerichts- u. Verwaltungspraxis. Ostermundigen-Bern: Dürig 1943. 256 S.

Girón, José A.: Seguro de enfermedad. In: Bol. de Inform. del Inst. Nac. de Previsión. Jg. 3, 1943, 1, 1—8.

Kayser-Petersen, J. E.: Die Aufgaben d. Tuberkulosefürsorgestellen im Rahmen d. neuen Tuberkulosehilfe. In: Der Öff. Gesundheitsdienst. Jg. 9, 1943, 6, B 89 bis 93.

Kazaroff, Ivan: Die Altersversicherung der Handwerker in Bulgarien. In: Das Versicherungsarchiv. Jg. 13, 1943, 9, 403 bis 408.

Lledó Martín, José: Seguro de Accidentes del Trabajo en el Mar ⟨Legislación española⟩. In: Bol. de Inform. del Inst. Nac. de Prev. Jg. 3, 1943, 1, 8—36.

Lubich, Vittorio: La tubercolosi nell'attuale stato di guerra dal punto di vista clinico e sociale. In: Difesa Sociale. Jg. 21, 1942, 10/12, 581—592.

**Penčev*, Sevdalin (Pentschew): [Bulg.] *Osnovni* načala na trudovo-osiguritelnoto pravo, obšta čast'. Grundzüge des bulgar. Arbeiterversicherungsrechts. [Mit dt. Zsfassg.] Sofija 1942: Univers. pecat. 125 S.

Pupeza, I.: Considerații asupra asigurărilor sociale țărănești. In: Asigurări Sociale. Jg. 6, 1941/42, 10/12, 903—991. [Betrachtungen üb. d. bäuerliche Sozialversicherung.]

Rauzy, A.: La Protection de la maternité et de la première enfance. In: L'Actualité Soc. Jg. 6, 1943, 178, 49—55.

Reynaud, P. L.: Les modifications apportées en 1942 au droit des assurances sociales. In: Droit Social, Jg. 6, 1943, 3, 108—111.

**Schwinger*, Richard: Die Gemeindeunfallversicherung. Handausgabe. Stuttgart: Boorberg 1942. 472 S.

*De *Steunregeling* voor werklooze arbeiders. Amsterdam: NAF. 1942. [Losebl.-Ausg.]

Tarasti, Aarne: Sotaorpojen ja sotaleskien työhuolto. In: Sosiaalinen Aikakausk.

Jg. 37, 1943, 3/4, 84—94. [Arbeitsfürsorge f. Kriegswaisen u. Kriegswitwen.]

6. Arbeitsrecht

L'Application générale obligatoire des contrats collectifs. In: Schweiz. Arbeitgeber-Ztg. Jg. 38, 1943, 8, 166—169, 10, 209, 11, 225—228.

*Der *Einfluß* der Arbeitseinsatzbestimmungen auf das Arbeitsverhältnis. Hrsg: Arbeitswissenschaftliches Institut d. Dt. Arbeitsfront. Berlin 1942. 15 Bl.

Gascon y Marin, José: Derecho privado, derecho público, derecho social. In: Rev. de Trab., Jg. 1942, 36, 1095—1107.

Die *Gestaltung* des Arbeitsrechts durch die Reichstreuhänder der Arbeit. In: Wirtschafts- u. Sozialberichte. Jg. 1943, 1/2/3, 46—51.

**Indicator* jurisprudenţial şi legislativ în muncă şi usigurari sociale. Intocm. de M. Chinie şi V. G. Dimitriu. Bucureşti 1942: „Imprimeria Bucureşti". 208 S. [Wegweiser d. d. Arbeits- u. Socialversicherungsrecht.]

**Jaerisch*, G.: Dienstpflicht und Arbeitsplatzwechsel. Ein Kommentar f. die Praxis. Stand v. 1. Jan. 1943. Berlin: Dt. Rechtsverl. 1943. 240 S.

Romero, Julio: Las Reglamentaciones del trabajo. In: Rev. de Trab. Jg. 1942, 36, 1177—1179.

Pérez Fuste, Pascual: El Contrato de aprendizaje. In: Rev. de Trab. Jg. 1942, 33, 695—699.

**Plaatsing* van Nederlandsche Arbeiders in Duitschland. 2. dr. Amsterdam: NAF. 1942. [Losebl.-Ausg.]

Voirin, Pierre: La Constitution des Comités sociaux par famille professionnelle, branche ou profession. In: Droit Social. Jg. 6, 1943, 5, 181—185.

7. Bevölkerungspolitik

Aumann, Charlotte: Aus der Tätigkeit der Reichsstelle für Eheberatung und Ehevermittlung für Unfruchtbare. In: Der öff. Gesundheitsdienst. Jg. 9, 1943, 7/8, A 132—137.

**Burgdörfer*, Friedrich: Geburtenschwund. Die Kulturkrankheit Europas u. ihre Überwindg in Dtschld. Heidelberg: Vowinkel 1942. 215 S.

**Feldscher*, Werner: Rassen- und Erbpflege im deutschen Recht. Berlin: Dt. Rechtsverl. 1943. 164 S.

Heinke, E.: Die Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft. (Strafrechtl. Neuerungen.) In: Reichsarbeitsblatt. Teil V. Jg. 23, 1943, 17/18, 278—281.

Hilsinger, W.: Wege zur Ehevermittlung. In: Die Gesundheitsführung. Jg. 1943, 3, 62—70.

Julin, Arm., et Edm. *Lesoir*: Les Facteurs moraux et matériels du recul de la natalité. In; Rev. de l'Inst. intern. de statistique. Jg. 11, 1943, 1/2, 1—34.

Pfeil, E.: Die neueste Entwicklung der französischen Bevölkerungspolitik. In: Arch. f. Bevölkerungswiss. u. Bevölkerungspol. Jg. 13, 1943, 1, 37—47.

Werder, Peter von: Seelische Verstädterung, ihre Gefahren und Grenzen. In: Nationalsozialistische Mh. Jg. 14, 1943, 155/156, 85—94.

Zander, Alfred: Die Erbkranken der Schweiz. In: Deutsche Arbeit. Jg. 42, 1942, 12, 379—384.

13. Organisationen, Tagungen

**Bock*, J. L. de: Ick dien. Het boek van den Arbeidsdienst. Den Haag: „Hamer" 1942. 314 S.

*[Bulg.] *Germanski Trudov Front.* Săštnost', cel', patišta. S statija ot Robert Laj i pregovor ot T. Vulčev. Sofija: (Trud i Radost) 1943. 103 S.

**Hitler-Jugend* 1933 bis 1943. Die Chronik eines Jahrzehnts. Berlin: Eher 1943. 64 S. (Aus: Das junge Deutschland. Jg. 37, 1943, 1/2.)

**Marawske-Birkner*: Der weibliche Arbeitsdienst. Leipzig: D. Nationale Aufbau 1942. 492 S. (Zugl. Diss. München.)

**Organización* de las Centrales nacional-sindicalistas. Madrid: Deleg. Nac. de Sindicatos 1942. 337 S.

14. Statistik

Rasp, Emil: Die statistische Zentralstelle der Deutschen Arbeitsfront. In: Allg. statist. Archiv. Bd 31, 1943, 4, 350—361.

15. Neue Zeitschriften

**Bulletin* de la Charte du travail. Paris: Min. du Travail 1943.

*Institut d'Etudes Corporatives et Sociales Service de documentation. — *Cahier* de travaux. Paris 1943.

Siedlungspolitik und Landgestaltung

Die großen Aufgaben, die mit der Erweiterung des Reiches ihrer Lösung zudrängen, werden gründlich und lebensnah behandelt in der Zeitschrift

Neues Bauerntum

mit dem ständigen Sonderteil

Der Landbaumeister

Neben den grundsätzlichen Ausführungen zu allen Teilgebieten der neuen Ordnung des ländlichen Daseins bringt die Zeitschrift aus der Planung und Gestaltung in den alten und in den neuen Reichsgebieten praktische Beispiele mit reichem Bildmaterial. Wer sich über die neue deutsche Siedlungsarbeit und die Neuformung des Bauerntums unterrichten will, liest regelmäßig

Neues Bauerntum

Verlag Deutsche Landbuchhandlung · Berlin

Das Reichsarbeitsministerium

Von Ministerialrat Dr. M. Zschucke

44 Seiten. Broschiert RM 0,80

(Schriften zum Staatsaufbau, Heft 46)

Die Deutsche Arbeitsfront

Idee und Gestalt

Kurzer Abriß des Wollens des Reichsorganisationsleiters der NSDAP., Dr. Robert Ley, MdR., Leiters der Deutschen Arbeitsfront

Von Oberbefehlsleiter C. Selzner

2. Auflage 1943

32 Seiten. Broschiert RM 0,80

(Schriften zum Staatsaufbau, Heft 5)

Durch jede Buchhandlung zu beziehen!

Junker und Dünnhaupt Verlag Berlin

Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich in folgenden Ausgaben: deutsch, französisch, italienisch und niederländisch. Im Inland nur durch die Post zu beziehen.

Bestellungen nimmt entgegen: für das Protektorat Böhmen und Mähren: Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH. Prag, Prag II, Wenzelplatz 23; für das Ausland: Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH., Abteilung Ausland, Berlin C 2, Märkischer Platz 1, oder eine der nachstehend aufgeführten Vertretungen:

Belgien: Verlag der Deutschen Arbeitsfront Brüssel S.A., Boulevard Adolphe Max Laan 77—79, Bruxelles. Postscheckkonto: Brüssel 245166.

Dänemark: Boghuset A/S, Frederiksberggade 5, Kopenhagen K, Postscheckkonto: Kopenhagen 47712.

Frankreich: Verlag der Deutschen Arbeitsfront G. m. b. H., Niederlassung Paris, 41 Bd. des Capucines, Paris. Postscheckkonto: Paris 278796.

Italien: Casa Editrice „Il Tritone", Via S. Nicolo da Tolentino 41, Roma, Tel. 43738, Bankkonto: Banca Nazionale del Lavoro, Via Friuli, Roma, Conto No. 8125 (Rivista).

Niederlande: N. V. Uitgeversmaatschappij „Werkend Volk", Heerengracht 56, Postbus 805, Amsterdam, Postgiro 405112; Bankverbindung: Bank voor Nederlandschen Arbeid, Amsterdam.

Norwegen: Verlagsbuchhandlung A/S, Torvgaten 17, Oslo. Postgiro 10724.

Ostland: Aufbau-Verlag GmbH., von der Goltz-Ring 2, Riga.

Rumänien: Buch- und Zeitschriftenvertrieb der DAR A.G., König-Ferdinand-Ring, Hermannstadt; Str. Regele Carol 14, Kronstadt.

Slowakei: Verlag der Deutschen Arbeitsfront G. m. b. H. Pressburg, Stefanikstrasse 17, Pressburg.

Ungarn: Verlag der Deutschen Arbeitsfront G. m. b. H., Üllöi ut 19, Budapest.

Bezugspreis: Einzelheft RM 1.50 zuzüglich Versandspesen, Jahresabonnement RM 6.— einschließlich Versandspesen.

Herausgegeben vom Arbeitswissenschaftlichen Institut der Deutschen Arbeitsfront, Berlin. Hauptschriftleiter i. N.: Dr. Wolfgang Pohl, Leiter des Arbeitswissenschaftlichen Instituts der Deutschen Arbeitsfront. Stellv. Hauptschriftleiter: Richard Bargel, Berlin W 9, Leipziger Platz 14.

Anzeigenleiter: K. O. Arndt, Berlin-Hessenwinkel; verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen: Heinz Fliegner, Berlin. Anzeigen werden nach Preisliste Nr. 1 vom 1. 1. 41 berechnet.

Verlag der Deutschen Arbeitsfront GmbH., Berlin C 2, Märkischer Platz 1 (Geschäftsfg.: Verlagsleiter H. Brüggen), Ruf 67 00 14.

Druck der Weltsprachendruckerei August Pries GmbH., Leipzig C 1, Brüderstraße 59, Ruf 70006

CARL HEYMANNS VERLAG / BERLIN W 8

Soeben erschien:

Arbeitsschutzvorschriften für die erwerbstätige Frau und Mutter.

Zusammengestellt von **Amtsrat Grünig** und **Regierungsoberinspektor Zellmer,** beide im Reichsarbeitsministerium. XII, 192 Seiten. 1942. Preis geheftet RM 4.80

Das Buch enthält neben dem neuen Mutterschutzgesetz auch alle übrigen einschlägigen Schutzvorschriften und erspart damit das langwierige Suchen nach den in zahlreichen Einzelvorschriften zerstreuten Bestimmungen. Das Buch stellt somit ein unentbehrliches Nachschlagewerk dar für *Betriebsführer, Mitglieder des Vertrauensrats, Gewerbeaufsichtsbeamte, Sozialbeamte,* die *Gliederungen der NSV.* und des *Deutschen Frauenwerks.*

Arbeitszeitordnung und Jugendschutzgesetz. Kommentar von Regierungs- und Gewerberat **Wilhelm Rohde.** XIII, 232 Seiten. 1939. Preis gebunden RM 7.— einschl. Nachtrag nach dem Stande vom März 1940.

Der Verfasser hat die Gesetze eingehend und in klarer und übersichtlicher Form erläutert. Das Werk faßt damit die drei wichtigsten Vorschriften, die sich mit der Arbeitszeit befassen, in einem Buch zusammen. Bei den Erläuterungen sind die Ausführungs-Verordnungen berücksichtigt, im Anhang sind sie besonders abgedruckt. Auch die Nebengesetze und Verordnungen, z. B. die Glashütten-Verordnung, haben Aufnahme gefunden. Das Werk kann bestens empfohlen werden.

Ministerialblatt d. Reichs- u. Preuß. Ministeriums d. Innern

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen!

1786

RUDOLF M. ROHRER

VERLAG

Brünn · München · Wien

—

Deutschtum im Südosten
Klassisches Altertum
Geschichte · Sprache
Kunst · Philosophie
und andere
Arbeitsgebiete

Die Sendung des Reiches

Von Dr. Walther Gehl

2. Auflage 1943. 101 Seiten
Steif geheftet RM 2.—

„Aus gründlicher Kenntnis der deutschen Geschichte, aus leidenschaftlichem Miterleben der Gegenwart und aus einem mitreißenden Glauben an die noch unerfüllte Sendung der Deutschen, in der Erneuerung ihres Reiches zugleich die Neuordnung des europäischen Erdteils heraufzuführen, gestaltet der Verfasser ein Hohes Lied vom Reich als dem ewigen Inhalt unserer deutschen Geschichte." *Die Heeresverwaltung*

Ferdinand Hirt · Breslau 1
Königsplatz 1

Überlegene Führung

zeichnet sich auch durch richtige Anwendung aller gesetzlichen Vorschriften im Betrieb aus. Diese Vorschriften stehen jederzeit griffbereit zur Verfügung in dem

Reichs-Wirtschafts-Führer
für Industrie, Handel und Gewerbe

Das dreiteilige Lose-Blatt-Werk veraltet nie, weil neue Bestimmungen rechtzeitig als Ergänzungen nachgeliefert werden.

Handbuch des Steuerrechts (I. Teil)
z. Z. 1300 Seiten in 2 Klemmfeder-Mappen RM 7.50. Die übersichtliche Gliederung ermöglicht rasche Unterrichtung über jedes Steuerthema.

Handbuch für das Lohnbüro (II. Teil)
Umfang z. Z. 1400 Seiten in 2 Klemmfeder-Mappen RM 7.50. Das Auskunftswerk über das gesamte Sozial- und Steuerabzugsrecht.

Handbuch des Wirtschaftsrechts (III. Teil)
Umfang z. Z. 1300 Seiten in 2 Klemmfeder-Mappen RM 7.50. Es vermittelt das Wichtigste über das Handels-, Preis- und Devisenrecht.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder durch den

Hermann Luchterhand Verlag
Berlin - Charlottenburg 9

MAY 23 1947